Urkundenherstellung durch Vertreter

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Emil Scheiber

Referendar aus Kassel

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1928

Als Dissertation von der Juristischen Fakultät angenommen am 1. Mai 1928

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556026_0019

Inhalt

Seite

Inhaltsübersicht V
Literaturverzeichnis VII

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung und Wesen der Stellvertretung; Abgrenzung des Themas 1

I. Abschnitt.

Begriffliche und außerstrafrechtliche Grundlagen der Untersuchung.

§ 2. Begriff und Arten der Urkunde 5
§ 3. Zulässigkeit der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter mit fremdem Namen nach Zivilrecht 12

II. Abschnitt.

Ist Zeichnung mit fremdem Namen durch einen Stellvertreter Urkundenfälschung?

I. Der objektive Tatbestand des § 267 StGB.; Begriff der Echtheit einer Urkunde 19
§ 4. Die Echtheit allgemein 20
§ 5. Die Echtheit der Urkunde im allgemeinen; strafrechtliche und zivilprozessuale Urkundenechtheit 22
§ 6. Die Echtheit der Urkunde eine Tatsache; faktische Theorie und Gründe, die gegen diese Theorie sprechen 26
§ 7. Die Echtheit der Urkunde eine Rechtsbeziehung. Ideelle Theorie . 31
§ 8. Die juristische Theorie 38
§ 9. Urkundenherstellung durch Vertreter insbesondere 43

II. Die Rechtswidrigkeit der objektiv als Fälschungen erkannten Fälle einer Urkundenherstellung durch Vertreter.

§ 10. Allgemeines über die Rechtswidrigkeit 57
§ 11. Bildet Einwilligung des Namensträgers bei den Urkundendelikten einen Rechtfertigungsgrund? 58
§ 12. III. Die Schuld des Täters, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Irrtums 61

Anhang.

§ 13. Urkundenherstellung durch Gehilfen 65

Literatur

Ahrens, Geschäftsführung ohne Auftrag als Strafausschließungsgrund. Breslau 1909.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Erlangen u. Leipzig 1922.

Beling, Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

— Grundzüge des Strafrechts. 6. u. 7. Aufl. Tübingen 1920. (zuletzt 8. u. 9. Aufl. 1926.)

— Rechtsprechung des Reichsgerichts. Mitteilung und Besprechung von Entscheidungen des Reichsgerichts. In Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 18 S. 266 ff.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig (9. Aufl.) 1877 und (13. Aufl.) 1884.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrecht. Bd. 2 Abt. 1. 2. Aufl. 1904.

— Die Normen und ihre Übertretung. 2. Aufl. Leipzig 1890, 1914, 1916, 1918, 1919/20.

Birkmeyer, Strafrecht. In Birkmeyers Enzyclop. 2. Aufl. 1904 S. 1094 ff.

— Die Lehre von der Teilnahme. Berlin 1890.

Bock, Fälschliche Anfertigung und Verfälschung von Urkunden. Diss. Erlangen 1921. (Ungedruckt.)

Boerne, Über den Begriff der Urkunde im Strafrecht. In GerS. 41 S. 383 ff.

Brodmann, Über den Begriff der Urkunde. In GerS. Bd. 47 S. 401 ff.

— Die Urkunde, besonders im Strafrecht. Berlin 1904.

v. Buri, Zum Begriff der Urkundenfälschung. In GerS. Bd. 36 S. 173—201 und 310—318.

— Erörterung der von den Prof. Merkel und Holtzendorff erstatteten Gutachten ... In GerS. Bd. 28 S. 1 ff.

— Zu StGB. § 267. In GerS. Bd. 39 S. 36 ff.

van Calker, Strafrecht. 2. Aufl. München 1924.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. 10. Aufl. Berlin 1906 (zuletzt 20. Aufl. 1928).

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. Allgem. Lehren. 2. Aufl. Halle 1902. (3. Aufl. 1903).

— System des römischen Rechts. 1910.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch. 3. Aufl. Berlin u. Leipzig 1925.

Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I: Allgem. Teil. 25.—29. Aufl. Marburg (zuletzt) 1926.

Fichter, Der Begriff der Urkunde im Sinne des Strafrechts. Erlangen 1910.

Finger, Lehrbuch des Strafrechts. Allgem. Teil. Berlin 1904.

— Das Strafrecht. (Kompendien des Österr. Rechts.) 1895.

Flechtheim, Die Beweisbedeutung der Privaturkunde nach Zivilprozeßrecht. Erlangen 1897.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926.
— Zur Lehre vom Zeichnen mit fremdem Namen. In Zeitschr. f. StrafrW. Bd. 32 S. 82 ff.
Friedrichs, Urkunden mit falschem Namen. In Recht 1924 S. 174.
Fuchs, Zur Lehre von der intellektuellen Urkundenfälschung. In GoltdArch. Bd. 19 S. 417 ff.
Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin u. Leipzig 1922.
Gersch, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. Diss. Breslau 1922. (Ungedruckt.)
Geßler, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. 1862.
Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. München 1884.
Goldschmit, Der strafrechtliche Begriff der Urkunde. In GerS. Bd. 55 S. 161 ff.
Grüneberg, Die subjektive Seite des Vergehens und Verbrechens der Urkundenfälschung (§§ 267/268 StGB.). Diss. Erlangen 1920. (Ungedruckt.)
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1884/1887.
Hahn, Die Blankettfälschung. Heidelberg 1910.
v. Hagenow, Die Urkundenfälschung des heutigen Rechts in Rücksicht auf die Bestimmungen des Vorentwurfs. Rostock 1911.
Haneberg, Unwahre und unechte Urkunden. Straßburg 1917.
Horstmann, Wann liegt Anfertigung einer falschen Urkunde vor? Diss. Erlangen 1920. (Ungedruckt.)
John, Zum Tatbestand der Urkundenfälschung. In Zeitschr. f. StrafrW. Bd. 4 S. 1 ff.
— Zur Bestimmung des Urkundenbegriffs. In Zeitschr. f. StrafrW. Bd. 6 S. 1 ff.
Jellinek, Gg., System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1905.
Kirchner, Der Tatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 StGB. in dem Vor- und Gegenentwurf, insbesondere in subjektiver Beziehung. Erlangen 1912.
Knupe, Die Urkunde und die Stellvertretung bei ihrer Vollziehung. Greifswald 1917.
Kraewel, Über den Tatbestand der Fälschung an Privaturkunden nach Deutschem Recht. In GoltdArch. Bd. 11 S. 444 ff.
v. Kries, Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren. In Zeitschr. f. StrafrW. Bd. 6 S. 88 ff.
Lammasch, Grundriß des Strafrechts. In Grundrissen des Österr. Rechts, Leipzig 1911.
Lehmann, Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung. Bonn 1904.
Lenel, Stellvertretung und Vollmacht. In Jherings Jahrb. Bd. 36 S. 1 ff.
Lenz, Die Fälschungsverbrechen. Bd. 1: Die Urkundenfälschung. Stuttgart 1897.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. u. 13. Aufl. 1903, 18. Aufl. 1911, 23. Aufl. 1921. Berlin.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin 1927.
Leonhard, F., Vertretung beim Fahrniserwerb. 1899.

Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 2. Teil. 3. Aufl. Berlin 1912.
Marcus, Die Erfüllung der gesetzlichen Schriftformen nach BGB. im Falle der Stellvertretung bei Wechselzeichnung. In Recht 1900 S. 10 ff.
Merkel, Adolf, Die Eigentumsverletzungen. 5. Urkundenfälschung. In Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 und 4. Berlin 1871—1874, 1877.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Merkel, Paul, Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1902.
Mertgen, Was ist zur fälschlichen Herstellung einer Urkunde erforderlich? Diss. Erlangen 1922. (Ungedruckt.)
Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Erlangen 1895.
Mezger, Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände. In der Festschrift für Traeger, 1926. Sonderabdruck bei G. Stilke, Berlin.
— Die subjektiven Unrechtselemente. In GerS. Bd. 89 S. 207 ff.
Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung. 1885.
Mommsen, Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. In GerS. Bd. 36 S. 34 ff.
Müller, Unterzeichnung schriftlicher Erklärungen. In DJZ. 1900 S. 497.
Oetker, Zur Urkundenlehre im Strafrecht. In der Festschrift für Binding 1911.
Oertmann, Bürgerliches Recht. 2. Aufl. Berlin 1908 und 3. Aufl. Berlin 1926.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 10. Aufl. 1916 und 11. Aufl. 1927, Berlin.
Oppenhoff-Delius, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Berlin 1883 und 14. Aufl. Berlin 1901.
Ortloff, Lüge, Fälschung und Betrug. Jena 1862.
Pagel, Fälschung und Handeln unter falschem Namen. In Gruchots Beiträgen Bd. 53 S. 229 ff.
Pfizer, Tatbestand der Urkundenfälschung. In GerS. Bd. 52 S. 425 ff.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl. Berlin 1913.
Posener, Rechtslexikon, Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin 1909.
Reiffel, Zum Tatbestand der Urkundenfälschung. In GoltdArch. Bd. 41 S. 221 ff.
Riedel, Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs. In GerS. Bd. 38 S. 534 ff.
— Über öffentliche Urkunden. In GerS. Bd. 39 S. 161 ff.
Rietsch, Handbuch der Urkundenwissenschaften. 2. Aufl. Berlin 1904.
Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß. Berlin 1908.
Rudolph, Zum Begriff der Urkundenfälschung. In GerS. Bd. 54 S. 204 ff.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Schildwächter, Strafrechtliche Bedeutung der Urkundenunterzeichnung mit fremdem Namen durch einen Vertreter. Gießen 1919.
Schmidt, Richard, Grundriß des Strafrechts. Leipzig 1925.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1871.
Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweis. In Grünhuts Zeitschr. Bd. 22 S. 70 ff.
Schwartz, Deutsches Strafgesetzbuch. Berlin 1914.
Schwarze, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch. 4. Aufl. Leipzig 1879.

Seifert, Die einfache materielle Urkundenfälschung des § 267 StGB. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vor- und Gegenentwurfs zu einem deutschen StGB. Diss. Würzburg. (Ungedruckt.)
Sigburg, Die echte Unterschrift. Beiträge zur Lehre von der Urkundenfälschung. Diss. Jena 1925. (Ungedruckt.)
Staub, Unterzeichnung schriftlicher Erklärungen, Verträge und Wechsel durch Vertreter. In der DJZ. 1900 S. 338.
— Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. u. 13. Aufl. Berlin u. Leipzig 1926.
Staudinger, Kommentar zum BGB. für das Deutsche Reich. 7./8. Aufl. München und Berlin 1912.
Stahlbock, Die einfache Urkundenfälschung im Sinne der §§ 267, 268 StGB. Diss. Würzburg. (Ungedruckt.)
Schnelke, Die Bedeutung der Zustimmung im Gebiete der Lehre von der Urkundenfälschung. Breslau 1924.
Stein, Urkunden- und Wechselprozeß. Leipzig 1887.
Temme, Lehrbuch des preußischen Strafrechts. Berlin 1853.
Timpe, Echtheit und Gültigkeit der Urkunde und Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Münster 1908.
Volwassen, Zur Lehre von der Urkundenfälschung unter besonderer Berücksichtigung der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Breslau 1920.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Weismann, Urkundenfälschung. In der Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 7 S. 280 ff. 1907.
— Tatbestand der Urkundenfälschung. In Zeitschr. f. StrafrW. Bd. 11 S. 1 ff.
Wedemeyer, Teilnahme an dem Vergehen des § 270 im Verhältnis zu dem Vergehen des § 267 StGB. Rostock 1903.
Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Aufl. Leipzig 1878.
Zeiler, Zur Lehre von der Urkunde und Urkundenfälschung. In der Zeitschr. f. StrafrW. Bd. 34 S. 846 ff.
Zint, Die Vollendung der Urkundenfälschung. In GoltdArch. Bd. 54 S. 55 ff.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (= RG.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (= RGZ.).
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (= RMG.).
Entscheidungen des königlichen Obertribunals in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (= ROHG.).
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (= Rspr.).
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (= OLG.).
Oppenhoff, Rechtsprechung des königlichen Obertribunals in Strafsachen.
Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift.
Das Recht.

Einleitung.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung und Wesen der Stellvertretung; Abgrenzung des Themas.

Das Rechtsinstitut und der Gedanke der Stellvertretung haben erst in neuerer Zeit die weitgehende Anwendung gefunden, die eine eingehendere Beschäftigung mit dieser Materie zu rechtfertigen vermag. Nicht gehört die Stellvertretung zu „der großen Erbschaft“ [1]), die wir aus dem römischen Rechte angetreten haben. Denn grundsätzlich [2]) fehlte sie in diesem Rechte wie auch im älteren deutschen Rechte [3]) völlig. Erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, bedingt durch das ständige Anwachsen von Wirtschaftsleben und Geschäftsverkehr und maßgebend beeinflußt von Gedanken des kanonischen Rechtes [4]) und der naturrechtlichen Rechtslehre [5]), hat die Stellvertretung ihre ausgedehnte Entwicklung genommen, eine Entwicklung, die wohl auch heute noch

---

[1]) Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung 1885 S. 1.

[2]) Stellvertretung war zugelassen im allgemeinen nur beim Besitzerwerb, bei dinglichen Geschäften und wohl auch bei der Erbschaftsantretung; ausgeschlossen war sie dagegen ganz im obligatorischen Verkehr (Enneccerus 6. Aufl. 1913 I S. 456). Gründe für das Fehlen der Stellvertretung sind die besonderen rechtlichen Verhältnisse auf anderen Rechtsgebieten. Mit der patria potestas (hausherrliche Gewalt), dem Sklavenrecht und anderen ähnlichen Rechtseinrichtungen war sie nicht zu vereinbaren (Staudinger 1912 Allgem. Teil 164, 1; Dernburg, System des röm. Rechts 1910 S. 210 und derselbe, Bürgerliches Recht 1902 S. 467).

[3]) Im ältesten deutschen Rechte war es für den freien Mann unbedingte Ehrensache, in allen Lebenslagen persönlich seinen Mann zu stehen. Damit sah man es aber auch als seine Pflicht an, daß er in Rechtsangelegenheiten nicht andere für sich sorgen ließ, wenn ihm eigenes Tätigwerden möglich war. Stellvertretung war deshalb ausgeschlossen. Vgl. Dernburg, Bürgerl. R. 1902 S. 467.

[4]) Hier Vertretung allgemein anerkannt. Dernburg, Bürgerl. R. 1902 S. 468.

[5]) Buchka, Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen S. 158; Timpe S. 9. Der römischrechtliche Satz: alteri neminem stipulari posse wurde mehr und mehr zurückgedrängt.

nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann [6]). Ein ständiges Fortschreiten und immer neue Anwendungsmöglichkeiten sind zu erwarten.

Vor allem die technischen Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung der Großbetriebe haben eine gewaltige Beschleunigung und Mehrung aller Geschäftsvorgänge im Wirtschaftsleben, damit aber eine erhöhte Arbeitsteilung im Geschäftsbetriebe zur Folge gehabt. Ein Geschäftsherr kann heute nicht mehr wie in früheren Zeiten einer geringeren Geschäftsausdehnung alle Geschäftsabschlüsse selbst tätigen und selbst alle Willenserklärungen in seinem Geschäftsbetriebe abgeben. Statt seiner nehmen Hilfspersonen mit den verschiedensten rechtlichen Befugnissen diese Tätigkeiten wahr; das Institut der Stellvertretung hat einem weitgehenden Bedürfnis abgeholfen, ihre eingehende gesetzliche Regelung ist zu einer Notwendigkeit geworden [7]).

Auch das BGB. hat diesem Gedanken Rechnung getragen und die Zulässigkeit der Stellvertretung grundsätzlich allgemein [8]) anerkannt. Ihrem Wesen nach besteht die Stellvertretung darin, daß die Wirkungen der im Namen und an Stelle des Vertretenen von einem anderen abgegebenen Willenserklärung unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten. Man kann sagen, die Person des Vertretenen wird von dem Vertreter repräsentiert (Repräsentationstheorie, BGB. § 164) [9]).

Voraussetzung der Stellvertretung ist die Vertretungsmacht, die entweder begründet sein kann durch Gesetzesvorschrift oder durch Rechtsgeschäft (im Gesetz § 166 II Vollmacht genannt). Daneben nennt das BGB. aber auch denjenigen, der ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen eine Willenserklärung abgibt, Vertreter (§ 177). „Auch sein Handeln an Stelle und im Namen des anderen ist stellvertretendes Handeln." [10]). Für den Begriff der Stellvertretung ist somit die Vertretungsmacht nicht wesentlich, wenn sie auch für eine rechtswirksame Vertretung Voraussetzung ist.

---

[6]) So auch Timpe S. 9; Knupe S. 18.

[7]) Motive z. d. Entwurf eines BGB. I S. 223.

[8]) Im Privatrecht ist Stellvertretung zulässig bei dinglichen wie bei obligatorischen auch bei familien- und erbrechtlichen Willenserklärungen, soweit nicht ausdrückliche Beschränkungen bestehen, wie bei der Eheschließung (§ 1317), Anfechtung und Bestätigung der Ehe (§§ 1336, 1337). Vgl. ferner §§ 1595, 1598, 1437 I, 1728, 1748, 1750, 2064, 2274, 2290, 2296, 2347. — Im öffentlichen Recht ist die Stellvertretung dagegen grundsätzlich ausgeschlossen. Anders das röm. Recht der Kaiserzeit; hier war gerade im öffentlichen Recht die Stellvertretung sehr häufig (Mitteis, Stellvertretung im röm. Recht S. 9 ff.).

[9]) Nach der Person des Vertreters beurteilen sich aber, wie sich aus § 166 I BGB. ergibt, die Voraussetzungen zur Vornahme des Rechtsgeschäfts. Aber § 166 II.

[10]) Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß S. 9; Timpe S. 17.

Die Stellvertretung ist nicht nur bei der Abgabe von mündlichen, sondern auch bei der Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen zugelassen [11]). Solange nun eine für den Vertretenen wirkende Willenserklärung durch den Vertreter mündlich abgegeben wird, erschöpft sich die Bedeutung dieses Aktes in der Frage der zivilrechtlichen Gültigkeit und Wirksamkeit der Erklärung. Anders steht es im Falle der Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung unter Unterzeichnung der Erklärung mit dem Namen des Vertretenen. Hier kommt durch die Unterzeichnung der Erklärung eine Urkunde [12]) zustande. Es steht neben der Frage der zivilrechtlichen Gültigkeit und Wirksamkeit der vom Vertreter abgegebenen Willenserklärung noch die weitere, dem Zivilrecht angehörige Frage der Zulässigkeit der Unterzeichnung der Erklärung mit dem Namen des Vertretenen, ohne daß das Vertretungsverhältnis kenntlich gemacht wird.

Diese Art der Unterzeichnung von kraft Vertretungsmacht abgegebenen Erklärungen ist eine weitverbreitete Gepflogenheit innerhalb des heutigen Verkehrs. Die Ansichten über die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Unterzeichnung gehen in Theorie und Praxis weit auseinander, und zwar bietet die Entscheidung dieser Frage deshalb besondere Schwierigkeiten, weil neben den bürgerlich-rechtlichen und zivilprozessualen auch strafrechtliche Rechtssätze Platz greifen [13]), und zwar strafrechtliche Rechtssätze deshalb, weil eine Unterzeichnung der Erklärung mit dem bloßen Namen des Vertretenen durch den Vertreter möglicherweise das Delikt der Urkundenfälschung erfüllt.

Man wird anerkennen müssen, daß durch die angedeutete Art der Urkundenvollziehung zwar den Forderungen des Verkehrs, im Hinblick auf schwerwiegende Beschränkungen formeller Art möglichst ungebunden zu sein, und seiner Tendenz, „Schranken von Raum und Zeit zu überwinden", weitgehend entsprochen wird. Andererseits muß man aber auch denen beipflichten, die in der Gewohnheit, Urkunden als Vertreter nur mit dem bloßen Namen des Vertretenen und ohne das Vertretungsverhältnis anzudeuten, zu zeichnen, eine arge Unsitte erblicken [14]). Es läßt sich nicht ableugnen, daß unter diesen Umständen der Urkundenbeweis erheblichen Gefahren und Unsicherheiten ausgesetzt wird, da seine Beweismittel, die Urkunde an Vertrauen und Zuverlässigkeit verlieren muß. Dies Bedenken kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Urkundenvollziehung des Stellvertreters mit dem bloßen Namen

---

[11]) Dies wird unten S. 12 ff. nachgewiesen werden.
[12]) Über den Begriff der Urkunde unten S. 5 ff.
[13]) Hierauf weist vor allem Frank hin, ZStrW. 32 S. 82.
[14]) Frank a.a.O. S. 96; Timpe S. 10.

des Vertretenen Verkehrssitte geworden ist. Auch die Zivilsenate des Reichsgerichts[15]) haben sich diesem Gedanken nicht verschlossen. Es wird von ihnen die Anschauung vertreten, daß eine solche Unterzeichnungsweise, eben weil sie eine Erleichterung für den Verkehr darstellt, sehr wohl zu billigen sei[16]).

Die strafrechtliche Frage, ob eine solche Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen Urkundenfälschung sei, bleibt damit aber bestehen. Denn das Strafrecht schafft sich seine eigenen Rechtsverhältnisse, wenn es auch allgemein dem Schutze des Rechtslebens überhaupt dient[17]). Ob die genannte Art der Urkundenvollziehung den Tatbestand des § 267 in objektiver wie subjektiver Richtung erfüllt, dieser Frage in der Hauptsache sollen die folgenden Erörterungen gewidmet sein.

Bei der Prüfung dieser Frage wird es notwendig sein, den Begriff der Urkunde festzulegen, wie er in den weiteren Darlegungen verwendet werden wird. Die Erfassung dieses Begriffes bedingt die Erfassung des Begriffs der Echtheit und den der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde.

Folgen wird eine Prüfung der Zulässigkeit der Urkundenzeichnung mit fremdem Namen nach den Vorschriften des Zivilrechts.

Wenn wir alsdann eine Prüfung der Urkundenherstellung durch Vertreter dahingehend vornehmen, ob und wann ein solches Tun nach § 267 StGB. zu bestrafen ist, so werden wir von dem allgemeinen Begriffe des Verbrechens als einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen, schuldhaften Handlung ausgehend zunächst zu prüfen haben, ob durch Vertreter hergestellte Urkunden den objektiven Tatbestand des § 267 erfüllen, ob somit diese Urkunden als fälschlich angefertigt anzusehen sind. Es wird hierbei eine Feststellung des Begriffs der Echtheit einer Urkunde vom Standpunkte der verschiedenen Echtheitstheorien unter kritischer Würdigung ihrer Begründungen zu geben sein, der dann auf die Urkundenvollziehung durch Vertreter anzuwenden ist. Da wir — um das Ergebnis vorwegzunehmen — die Echtheit einer Urkunde nicht als von tatsächlichen, sondern von rechtlichen Gesichtspunkten abhängig ansehen, eine vom Vertreter hergestellte Urkunde dann für echt halten, wenn sie von ihm kraft rechtswirksamer Vertretungsmacht mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet wird, so wird nach Zivilrecht zu prüfen sein, welche Anforderungen an die Stellvertretung für

---

[15]) Vgl. RGZ. 50 S. 54 und Vereinigte ZivSen. am 27. 6. 1910 in Bd. 74 S. 70.

[16]) Vgl. im einzelnen unten S. 13 ff.

[17]) Schildwächter S. 30.

diese Rechtswirksamkeit zu stellen sind. Es ist zu erörtern, welchen Einfluß es hat, wenn die Rechtsordnung eine Stellvertretung überhaupt verbietet, wenn die Vollmacht nicht in der rechtlich vorgeschriebenen Form erteilt war, schließlich wenn der Vertreter nicht als solcher tätig geworden ist.

Bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der als Urkundenfälschung erkannten Fälle der Urkundenherstellung durch Vertreter werden wir uns mit einer eingehenden Prüfung von Rechtfertigungsgründen befassen, und zwar eine Untersuchung dahin anstellen, ob Einwilligung, nachträgliche Genehmigung und mutmaßliche Einwilligung seitens des Namensträgers zu einer durch den Dritten erfolgten Namenszeichnung die Rechtswidrigkeit dieser Fälschungshandlung zu beseitigen geeignet sind.

Innerhalb der Frage nach der Schuld des Täters wird vor allem der Irrtum des Urkundenzeichners erörtert werden.

Schließlich mag anhangweise zur Gegenüberstellung gegen die Urkundenherstellung durch Vertreter die Urkundenherstellung durch Gehilfen behandelt sein.

I. Abschnitt.

Begriffliche und außerstrafrechtliche Grundlagen der Untersuchung.

§ 2.

Begriff und Arten der Urkunde.

Wie bei allen Begriffen, die uns im täglichen Leben immer wieder vorkommen, so glauben wir uns auch bei dem Begriff der Urkunde, der uns ebenfalls fast täglich in die Erscheinung tritt, leicht berechtigt, wegen unserer Bekanntschaft mit den einzelnen Erscheinungen auch den Begriff selbst als einen bekannten bezeichnen zu dürfen. Diesem Irrtum ist auch der Gesetzgeber des RStGB. von 1870 erlegen, wenn er eine Legaldefinition des Begriffs der Urkunde mit der Begründung ablehnte, daß er als bekannt und unangreifbar feststehend vorauszusetzen sei[1]). Unter der ausdrücklichen Erklärung, daß die Auslegung des § 247 Abs. 2 des preuß. StGB., der dem § 267 StGB. zugrunde liegt und eine Definition der Urkunde enthielt, „der Praxis erhebliche

[1]) Motive zum StGB. S. 78, 79.

Schwierigkeit erzeugt habe", da sie „in erheblicher Beziehung als nicht zutreffend angefochten wurde", wurde eine Legaldefinition unterlassen und der Theorie und Praxis die Aufgabe gestellt, selbst eine Begriffsbestimmung der Urkunde zu geben.

Man kann schon bei nur oberflächlicher Betrachtung der kriminalistischen Literatur die Behauptung aufstellen, daß der im täglichen Leben ständig benutzte Begriff der Urkunde sich gegenüber einer streng wissenschaftlichen Bestimmung und Auslegung überaus spröde und unnachgiebig erwiesen hat. Nur allzu berechtigt sind die Worte Heuslers[2]), „daß Begriffe, welche nicht speziell wissenschaftlichem Gebiet eigen sind, an welche vielmehr jedermann von Jugend auf durch tagtäglichen Gebrauch gewöhnt ist, auch dann, wenn es sich um ihre Verwertung auf wissenschaftlichem Felde handelt, nicht die sorgfältige Definition und Feststellung erhalten, die man rein wissenschaftlichen Ausdrücken zuteil werden läßt". Eine Begriffsbestimmung der Urkunde, welche eine allgemeine Billigung gefunden hätte, ist bis heute noch nicht aufgestellt worden, und ein Zweifel, ob dies je gelingen wird, erscheint bei dem lebhaften Streit, der unter den Rechtsgelehrten umgeht, nur allzu begründet.

Neben mancher anderen Unsicherheit in der Begriffsbildung ist vor allem streitig, welcher Art der urkundliche Inhalt sein müsse. Es wird von einigen eine Willenserklärung gefordert, während sich andere mit der Fixierung eines Gedankens irgendwelcher Art begnügen. Dann wird gestritten über die Art der Fixierung dieses Gedankens, ob hierzu die Form der Schrift gefordert werden müsse oder ob auch schriftvertretende Zeichen dem Begriff genügen können. Besonderer Streit aber dreht sich um die Frage der Beweiswirkung der Urkunde, somit um die Frage, ob die Urkunde zum Beweise bestimmt sein müsse, oder ob Beweisfähigkeit der Urkunde als Begriffsmerkmal zu fordern sei.

Im einzelnen herrscht nach den bahnbrechenden Ausführungen Brodmanns[3]) nahezu Einverständnis darüber, daß durch die Urkunde eine Erklärung abgegeben werden soll[4]) Die Bedeutung der Urkunde liegt in dem Gedanken, den sie in sich birgt; es muß durch die Erklärung ein Mensch sprechen, der durch sie eine Gedankenäußerung von sich gibt. Den gedanklichen Inhalt selbst bilden Tatsachen, die andere als die bloße Tatsache des Bestehens

---

[2]) Arch. f. ziv. Praxis 62 S. 209.

[3]) Über den Begriff der Urkunde, in GerS. 47 S. 409 und Die Urkunde besonders im Strafrecht S. 13.

[4]) Frank 267 II; Goldschmidt, GerS. 55 S. 170; Binding II, 196; Weismann, ZStrW. 11 S. 5; Beling, ZStrW. 18 S. 293; RG. 42, 98.

der Urkunde selbst sind. Damit unterscheidet sich die Urkunde von dem Augenscheinsobjekt, das zwar ebenfalls beweist, oder nicht erklärt, nicht einen bestimmten Gedankeninhalt nach außen hin kundbar werden läßt. Wenn von verschiedener Seite der Unterschied von Augenscheinsobjekt und Urkunde darin gesehen wird, daß die Urkunde Beweis erbringe über außerhalb ihrer selbst liegende Tatsachen [5]), das Augenscheinsobjekt dagegen nicht, so ist diese Unterscheidung unrichtig. Denn auch das Augenscheinsobjekt kann Beweise erbringen über außerhalb seiner selbst liegende Tatsachen, z. B. über Vorgänge, die sich zwar an ihm selbst ereignet haben, die aber ihrerseits weitere Schlüsse auf andere Tatsachen außerhalb zulassen [6]).

Es ist also zunächst die Erklärung eines Gedankens, die der Urkunde ihr Wesen gibt. Dadurch aber unterscheidet sich die urkundliche Erklärung von der bloß mündlich abgegebenen Erklärung, daß sie in einer bestimmten Form festgehalten worden ist, daß sie eine Verkörperung erfahren hat. Es gehört zur Urkunde ein Körper, d. h. eine Sache (Papier, Holz, Stein, Schiefertafel), auf der sich die Erklärung befindet. Die Urkunde erklärt perpetuierlich; man hat von einer vox mortua im Gegensatz zu einer vox viva gesprochen [7]).

Daß die Erklärung in der Form von Schriftzeichen abgegeben werde, wie einige Autoren fordern [8]), halten wir mit der h. M. [9]) nicht für notwendig. Nicht nur einer in Schriftform abgefaßten Erklärung kommt die Fähigkeit zu, Urkunde zu sein, vielmehr ist auch einer in schriftvertretenden Zeichen fixierten Erklärung diese Eigenschaft zuzubilligen. Fordern muß man allerdings, daß diese schriftvertretenden Zeichen objektiv gesehen für die Allgemeinheit oder mindestens für einen größeren Personenkreis verständlich sind.

Damit erhalten wir die [10]) für den Begriff der Urkunde wesentliche Grundlage: Urkunde ist eine verkörperte Erklärung. Für die Erklärung setzt sich der Erklärende ein, in der Regel durch seine Unterschrift, es genügt dem Begriffe der Urkunde aber auch, wenn aus dem Inhalte der Erklärung der Erklärende deutlich und unverkennbar

---

[5]) So John, ZStrW. 4 S. 36; Oppenhoff-Delius 267, 40; RG. 17, 282. 30, 329. 19, 62.

[6]) Richtig deshalb Frank 267 II; Weismann, ZStrW. 11 S. 13.

[7]) Frank 267 II; vgl. auch P. Merkel S. 216.

[8]) So besonders Binding II S. 170; ferner Oetker 5; P. Merkel S. 228 ff.; Brodmann S. 11; Gerland 326; Gersch S. 6 u.a.

[9]) So Riedel, GerS. 38 S. 550; Hälschner II, 2 S. 533; Boerne, GerS. 41 S. 386; Frank 267 III, 3; Olshausen 267, 3; Ebermayer 267, 2; Weismann, Vergl. Darst. 7 S. 333; Schwartz 267, 2; v. Liszt 1921 S. 548; RG. 17, 354. 34, 438. 46, 290.

[10]) v. Liszt 1921, 548 Anm. 3; Fichter S. 41.

hervorgeht[11]). Es muß unzweideutig kenntlich sein, wessen Wille und Gedanke in der Urkunde ihre Verkörperung erfahren haben[12]). Der Aussteller m. a. W. muß aus der Urkunde selbst erkennbar hervorgehen.

Mit dem Erfordernisse der verkörperten Erklärung und der Erkennbarkeit des Erklärenden (Ausstellers) läßt Mommsen[13]) den Begriff der Urkunde erschöpft sein — man hat von einem allgemeinen Urkundenbegriff gesprochen[14]) —, die h. M. läßt dagegen zu dem Begriff noch weitere Merkmale hinzukommen.

Streitig ist zunächst, ob jede Erklärung, d. h. die Erklärung jeder beliebigen Tatsache den Begriff der Urkunde erfüllt. In bejahendem Sinne wird diese Frage entschieden von v. Buri, P. Merkel u. a.[15]). Demgegenüber sieht die Gegenmeinung[16]) nur dann eine Urkunde als gegeben an, wenn die Tatsache, die den Inhalt der Erklärung bildet, rechtserheblich ist, d. h. wenn die Tatsache, die durch die Erklärung der Außenwelt übermittelt wird, für sich oder unter Berücksichtigung anderer Tatsachen einen rechtlich erheblichen Tatbestand, z. B. die Entstehung oder das Erlöschen eines Rechtes darstellt. Dem ist beizustimmen. Denn es kann nicht einleuchten, daß das Gesetz einem Beweismittel einen besonderen strafrechtlichen Schutz verleihen will, wenn es nicht im Hinblick auf den Beweis, den es erbringen soll, geschieht. Erst die Rechtserheblichkeit der zu beweisenden Tatsache erheischt eine solche besondere Behandlung[17]). Wenn dagegen von der Gegenmeinung behauptet wird, daß der Urkundenbegriff keineswegs erfordere, daß die bekundete Tatsache von rechtlicher Bedeutung sei, daß vielmehr jede bekundete Tatsache ausreichend sei, den Urkundenbegriff zu erfüllen, und daß deshalb auch für solche Erklärungen der besondere Schutz des Strafrechts am Platze sei, so ist diese Behauptung deshalb abzulehnen, weil diese Erklärungen auch strafrechtlich geschützt sind, und zwar durch die Strafbestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung

---

[11]) Weismann, ZStrW. 11 S. 39; Beling, ZStrW. 18 S. 293; P. Merkel S. 127; Ebermayer 267 I, 2c; Frank 267 III, 4; Binding II, 196; Fichter 64; Merkel, H.H. III, 793; Weismann, Vergl. Darst. 7 S. 289; RG. 4, 6. 38, 248. 42, 97.

[12]) P. Merkel 243; Hälschner II, 2 S. 535; Gerland 327; v. Liszt 1921, 549; Olshausen 267, 19; Allfeld 519; Seifert 44.

[13]) GerS. 36, 41; ähnlich Brodmann, GerS. 47 S. 411.

[14]) RG. 1, 164.

[15]) v. Buri, GerS. 36 S. 176 u. GerS. 28 S. 28; Merkel 205 u. 271; Riedel, GerS. 38, 540; Oppenhoff-Delius 267, 40.

[16]) Vertreten von Olshausen 267, 11; Binding II, 206 und Normen I, 110; Lenz 252; John, ZStrW. 4 S. 6 ff.; Schwartz 267, 2; Börne, GerS. 41, 283; RG. 4, 4. 20, 6. 36, 319.

[17]) Hälschner II, 2 S. 526; Olshausen 267, 3c; Merkel, H.H. III, 789; Riedel, GerS. 38, 537.

und Sachbeschädigung. Besonders die letztere Bestimmung schützt diese Erklärungen auch gegen Veränderungen ihres gedanklichen Inhalts[18]). Den besonderen Schutz gegen Fälschung des Inhalts aber darf man nur solchen Erklärungen zubilligen, die von rechtlicher Bedeutung durch die Art der bekundeten Tatsache sind.

Von einer ganzen Reihe von Autoren wird die Ansicht vertreten[19]), daß eine Erklärung, um Urkunde zu sein, hinsichtlich ihrer Beweiswirkung dazu bestimmt sein müsse, Beweis zu erbringen, daß der Urkunde Beweisbestimmung wesentlich sei. Diese Ansicht wird von Frank[20]) dahin modifiziert, als er nicht Bestimmung für den Beweis, vielmehr die Bestimmung für den Rechtsverkehr als das Entscheidende ansieht. Dem ist beizustimmen aus der auch von Frank angestellten Erwägung, daß bei Bestimmung für den Beweis die sog. Dispositivurkunden, die ja zunächst nicht dazu bestimmt sind, Beweis zu erbringen, in denen, wie z. B. beim Wechsel, zunächst nur ein rechtserheblicher Wille erklärt wird, einen geringeren strafrechtlichen Schutz erhalten als die sog. referierenden Urkunden, d. h. Urkunden, die zum Beweise allein angefertigt werden.

Diesen beiden Ansichten steht eine dritte gegenüber[21]), die nicht in dem subjektiven Bestimmtsein der Urkunde für den Beweis oder Rechtsverkehr von seiten des Ausstellers das entscheidende Merkmal der Urkunde hinsichtlich ihrer Beweiswirkung sieht, sie hält es vielmehr für erforderlich, daß die Urkunde zum Beweise objektiv geeignet sei. Begründet wird diese Meinung besonders von Beling[22]) damit, daß eine Urkunde als ein Gegenstand einen in diesen hinein gelegten Gedankeninhalt nur so weit beweisen könne, als dieser Gegenstand für sich allein diesen Beweis ergäbe. Die Urkundeneigenschaft sei demnach eine der Urkunde dauernd anhaftende, sie werde nicht durch äußere Umstände beeinflußt und begründet. Weismann[23]) geht vom Begriff des Urkundenbeweises, dessen Mittel ja die Urkunde bildet, aus. Ein Mittel könne man nicht anders abgrenzen und bestimmen als nach seinem Zweck und seiner Wirksamkeit für diesen Zweck. Es müsse das-

---

[18]) Hälschner a. a. O. S. 527.

[19]) So von v. Buri, GerS. 36 S. 311; Binding II, 188; Oppenhoff-Delius 267, 40; Merkel, H. H. III, 788 u. IV, 443; Hälschner II, 520; Wachenfeld 491; v. Liszt 1921, 549; Schwartz 267, 2; Schütze 484; Berner 561.

[20]) Frank 267, II; Gerland 326.

[21]) P. Merkel S. 321; Riedel, GerS. 38, 535; Boerne, GerS. 41, 383 ff.; Brodmann, GerS. 47, 414; John, ZStrW. 4 S. 23; Seifert 44; Fichter 65; RG. 52, 179.

[22]) Beling, ZStrW. 18, 291.

[23]) Weismann, ebendort 11 S. 21.

jenige, was die Urkunde zum Beweismittel mache, deshalb etwas in ihr Gelegenes sein. Nicht die Bestimmung, sondern das Geeignetsein zum Beweise sei somit dasjenige, was das Wesen der Urkunde ausmache.

Hiergegen ist mit Recht ausgeführt worden [24]), daß ein Beweismittel, das eine bestimmte Tatsache erweisen soll, in einem Prozesse als Beweismittel auch dann anzusehen ist, wenn es zum Beweise nicht ausreicht oder gänzlich zum Beweise unbrauchbar ist [25]). Ebenso muß es aber auch mit der Urkunde sein, die ja ebenfalls Beweismittel ist. Auch sie muß dann Urkunde bleiben, wenn sie den Beweis, den sie erbringen soll, nicht erbringen kann. Es ist Olshausen [26]) durchaus zuzustimmen, daß es auf das formelle Element ankomme, das die Urkunde trägt; nicht das materielle Element, die Beweisfähigkeit darf entscheidend sein [27]).

Indem wir somit Bestimmung [28]) [29]) für den Rechtsverkehr als weiteres Begriffsmerkmal der Urkunde annehmen, erhalten wir folgende Begriffsbestimmung:

Urkunde ist eine verkörperte Erklärung eines für den Rechtsverkehr bestimmten gedanklichen Inhalts [30]).

Objekt des Deliktes der Urkundenfälschung ist eine öffentliche oder private Urkunde. Während in den ersten Jahren der Geltung des StGB. die Abgrenzung dieser beiden Urkundenarten gegeneinander infolge Fehlens einer gesetzlichen Bestimmung schwierig und schwankend war,

---

[24]) So von Binding II, 202 und Olshausen 267, 3d.

[25]) Vgl. v. Kries, ZStrW. 6 S. 154: „Auch der testis nesciens bleibt Zeuge, auch die nichtbeweisende Urkunde Urkunde."

[26]) Olshausen a. a. O.; ebenso Binding a. a. O.

[27]) Eine Mittelmeinung hält Bestimmtsein und Geeignetsein kumulativ für den Begriff der Urkunde erforderlich. Sie wird vor allem von Ebermayer (§ 267, 2 b und c) vertreten; auch das RG. hat sich in einigen Entscheidungen dieser Ansicht angeschlossen (vgl. 34, 53. 49, 33. 17, 103. 40, 78 und 53, 109), ferner Geyer II, 100. Alternativ verlangen Bestimmtsein oder Geeignetsein zum Beweise Allfeld 1922 S. 518 und RG. 42, 97. Da wir Geeignetsein zum Beweise schlechthin als Begriffsmerkmal für die Urkunde abgelehnt haben, müssen auch diese beiden Mittelmeinungen als gefallen gelten.

[28]) Die Bestimmung für den Beweis kann der Urkunde bei ihrer Errichtung vom Aussteller aufgeprägt sein, sog. Absichtsurkunde, die Urkunde kann aber auch erst nachträglich durch einen maßgeblichen Willen (z. B. einer Partei im Zivilprozeß, Staatsanwalt) die Beweisbestimmung erhalten haben, sog. Zufallsurkunde. Vgl. Binding II, 187 ff.; v. Liszt 1921 S. 549.

[29]) Mit dem Erfordernis der Beweisbestimmung eng zusammen hängt die Notwendigkeit des Bezeugungswillens des Ausstellers der Urkunde. Der Urkunde ist sonach ihre „Ernstlichkeit" wesentlich. So vor allem Binding 2, 207. Auch Oetker fordert den Bezeugungswillen, Festschr. f. Binding S. 37 ff.

[30]) Ähnlich Frank 267 II; ferner RG. 42, 97.

wurde diesem Übel durch das Erscheinen der ZPO. (1879) einigermaßen abgeholfen. Praxis [31]) und Theorie [32]) erklären übereinstimmend gemäß § 415 ZPO. solche Urkunden für öffentliche Urkunden, „welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind". Unter Behörde ist dabei ein selbständiges Organ der Staatsgewalt, das von der Existenz, vom Wechsel und Wegfall der Person, welcher die Besorgung obliegt, unabhängig ist und dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen für die Durchführung staatlicher Zwecke tätig zu sein, zu verstehen [33]).

Privaturkunden sind aber alle diejenigen Urkunden, die nicht öffentliche Urkunden sind [34]). Von § 267 werden aber nur solche Privaturkunden geschützt, „welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind". Dieses Erfordernis ist dann gegeben, wenn die Urkunde in einem geordneten Verfahren, das der Verwirklichung des materiellen Rechtes dient, von Bedeutung ist [35]). Dies wiederum ist dann der Fall, wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach geeignet ist, für die Entstehung, Erhaltung oder das Erlöschen eines Rechts Beweis zu erbringen. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Urkunde allein die in Frage stehende Tatsache beweist, oder ob noch andere Tatsachen zum endgültigen Beweise mit herangezogen werden müssen; ebenso ist gleichgültig, ob die Beweiserheblichkeit tatsächlich in einem Verfahren in die Erscheinung tritt, zu verlangen ist nur, daß sie in einem Verfahren sich auswirken kann und daß objektiv gesehen aus dem Inhalte der Urkunde sich diese Beweiserheblichkeit ergibt [36]).

Geschützt werden neben den inländischen auch die ausländischen Urkunden, wie § 267 ausdrücklich für die öffentlichen Urkunden hervorhebt. Aber auch die ausländischen Privaturkunden finden den Schutz des Gesetzes. Ein besonderer Unterschied ist hier vom Gesetz deshalb nicht gemacht, weil eine Unterscheidung zwischen ausländischen und inländischen Privaturkunden überhaupt nicht möglich ist [37]).

---

[31]) Vgl. 19, 353. 42, 288; RMG. 9, 64.

[32]) v. Liszt 1921 S. 549; Allfeld 520 Anm. 13; Lenz 121; P. Merkel 330; Gerland 328.

[33]) Frank 114 II; Gerland 328; RG. 41, 442. 18, 246.

[34]) Dies ist allgemein anerkannt; vgl. u. a. Weismann, ZStrW. 11 S. 6; Lenz 121; Frank 267 IV, 2; Olshausen 267, 10.

[35]) Ebermayer 276, 9; Binding II, 222; v. Liszt 1921, 550; RMG. 5, 72.

[36]) Gerland 329; Olshausen 267, 16; Ebermayer 267, 9; Frank 267 IV, 2; RG. 14, 179. 32/56.

[37]) Olshausen 267, 10; v. Liszt 1921, 550.

§ 3.

Zulässigkeit der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter mit fremdem Namen nach Zivilrecht.

Schon eingangs (S. 3) ist die Behauptung aufgestellt worden, daß eine Stellvertretung auch bei Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen vom Rechte zugelassen sei. Wenn wir damit an die Untersuchung der zivilrechtlichen Gültigkeit einer solchermaßen gezeichneten Urkunde herangehen, bevor wir uns mit einer Prüfung ihrer Echtheit befaßt haben, so sind wir uns dabei wohl bewußt, daß die Echtheit wesentliches Merkmal einer Urkunde und damit Voraussetzung ihrer Gültigkeit ist[1]). Es bestimmt uns zu einer solchen Anordnung der aus der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter sich ergebenden Fragen der Gedanke, daß für eine Prüfung des Zeichnens mit fremdem Namen im Strafrecht eine vorhergehende Klärung der zivilrechtlichen Verhältnisse grundlegende Bedeutung hat. Während für die Echtheit der Urkunde zu prüfen sein wird, was erforderlich ist, um widerrechtliche Schädigung und Gefährdungen der Gesellschaft mittels der hergestellten Schriftstücke zu verhindern, verlangt die Gültigkeit einer mit fremdem Namen geleisteten Unterschrift eine Feststellung dessen, was für die Entstehung von Rechten und Pflichten, die mit der Abgabe dieser Unterschrift übernommen werden, ausreichend und erforderlich ist.

Die Grundlage für die Vertretung bei der Urkundenvollziehung bildet, wie für die Vertretung überhaupt, der § 164 BGB. Danach „wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt, oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll".

Aus dieser wörtlich angeführten Gesetzesbestimmung ergibt sich, daß das Gesetz keinen Unterschied macht für die Stellvertretung bei Abgabe von mündlichen und schriftlichen Willenserklärungen. Es ist danach auch die Möglichkeit einer Stellvertretung bei der Unterzeichnung von Willenserklärungen mit der Namensunterschrift anzuerkennen. „Eine Bestimmung, daß die Stellvertretung nicht für die in der Form der Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen liegende Willenserklärung gelten solle, ist dem BGB. unbekannt"[2]), eine solche Namens-

[1]) Hierüber vgl. unten S. 22.
[2]) RGZ. 50 S. 51; vgl. auch 74, 69.

zeichnung gilt, wie alle durch den Vertreter innerhalb seiner Befugnisse vorgenommenen Handlungen, als vom Namensträger, dem Vertretenen selbst vollzogen.

Wenn so unter dem Gesichtspunkte der Stellvertretung kein Bedenken gegen die Urkundenvollziehung durch Vertreter besteht [3]), so könnte doch aus anderen Gründen eine derartige Namenszeichnung als unzulässig zu erachten sein. Solche Gründe könnten in dem Wesen des Namens liegen.

Das preußische Obertribunal hat das Zeichnen mit fremdem Namen deshalb für unzulässig erklärt, weil es dem Wesen des Personennamens widerspreche. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen [4]) begründet es seinen Standpunkt damit, daß der Name eines Menschen auf das engste mit seiner Person verbunden sei, daß er wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit sei. Eine Übertragung seines Gebrauchs an einen Dritten auftragsweise sei deshalb als unzulässig zu erachten. Der Beauftragte könne den Auftraggeber nicht physisch, sondern nur juristisch vertreten, es sei deshalb auch nur ein Handeln in, nicht unter dem Namen des Auftraggebers für den Beauftragten möglich. Der Beauftragte könne eine Namenszeichnung nur mit dem eigenen Namen, nicht dem des Auftraggebers vornehmen.

Demgegenüber hat die neuere Rechtsprechung [5]) und Rechtslehre darauf hingewiesen, daß der Gebrauch des Namens „nur eine Äußerung der rechtlichen Persönlichkeit, nicht eine solche der physischen Persönlichkeit sei". Der Name einer Person sei nicht Bestandteil der Person, sondern nur Bezeichnung derselben, er diene nur der Unterscheidung. So nennt Staudinger [6]) den Namen ein „sprachliches Mittel zur ständigen Bezeichnung einer Person zwecks ihrer Unterscheidung von anderen Personen". Wie sich aus § 12 BGB. ergibt, stellt der Name ein höchstpersönliches Recht des Namensträgers dar, er ist ein Rechtsobjekt, das von einem Dritten verletzt werden kann. Eine Verletzung ist aber für den Fall ausgeschlossen, daß der Name von einem Dritten mit Gestattung des Namensträgers gebraucht wird, sei dies nun schriftlich oder mündlich. In einer solchen Gestattung ist die obligatorische Verpflichtung des Namensträgers zu sehen, daß

---

[3]) So auch Müller, DJZ. 1900, 497; Staub ebendort 338; Schnelke 26; Cosack 1910, 290; Enneccerus 1924, 455 ff.

[4]) Vgl. Obertrib. in ZivS. 29 S. 293; ferner 12, 477. 17, 457. 18, 207. 60, 319.

[5]) ROHG. 5, 263; RGZ. 4, 321. 50, 51 (57). Plenarentsch. der Vereinigt. ZivSen. v. 27. 6. 1910 in RGZ. 74, 69. Vgl. auch RGZ. 81 S. 1 ff.; OLG. 2, 389 (Breslau). 3, 350 (Hamm). 4, 209 (Königsberg).

[6]) Staudinger 5. u. 6. Aufl. 1910 § 12 II, 3; so auch Olbrich S. 5 ff.; Friedrichs im Recht 1924 S. 178.

er von den Befugnissen, die sich aus seinem Namensrecht ergeben, keinen Gebrauch machen wolle [7]). Eine solche obligatorische Verpflichtung einzugehen, ist dem Namensträger unbenommen.

Ist sonach die Unterzeichnung von Urkunden durch Dritte allgemein nicht zu beanstanden, so muß doch beachtet werden, daß sich unsere bisherigen Erörterungen nur auf die Fälle der Urkundenvollziehung durch Vertreter an gewöhnlichen Urkunden erstreckt haben. Nicht ist bisher berücksichtigt worden, welchen Einfluß es haben mag, wenn die Urkundenvollziehung eigenhändiger oder gar höchstpersönlicher Unterschrift bedarf. Ist auch in einem solchen Fall die Urkundenvollziehung durch Vertreter zulässig?

Eine die Unterzeichnung mit fremdem Namen im Falle des Erfordernisses eigenhändiger Unterschrift ausschließende Bestimmung sehen viele im § 126 BGB., dessen Auslegung zu lebhaftem Streit in der Rechtslehre geführt hat. Weiter spielen eine Rolle bei dieser Frage die §§ 127 und 129 BGB., die aber deshalb nicht zu den nunmehrigen Erörterungen unmittelbar herangezogen zu werden brauchen, da ihre Auslegung in die des § 126 eingeschlossen ist.

§ 126 Abs. 1 lautet: „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden."

Ein Nichtjurist, der unbefangen diese Bestimmung ins Auge faßt, wird sie, da er das Gewicht auf die Worte „eigenhändig" und „Namen" legt, dahin auslegen, daß der Aussteller nicht auf mechanische Weise oder durch dritte Hand die Unterzeichnung vornehmen kann, weiter aber, daß der Name desjenigen unterzeichnet werden müsse, der tatsächlich mit eigener Hand schreibt. In der Theorie und Rechtsprechung aber wird § 126 anders gedeutet. Als Aussteller im Sinne dieser Bestimmung wird derjenige angesehen, der die Urkunde in des Wortes ureigenster Bedeutung „ausgestellt", d. h. hergestellt, die Schriftzeichen zu Papier gebracht hat, mag die Erkärung, die er damit abgibt, nun eine im eigenen oder in fremdem Namen sein [8]). In letzterem Falle ist also Aussteller nicht derjenige, in dessen Namen die Erklärung abgegeben wird, vielmehr ist der Vertreter der Aussteller. Würde das Gesetz unter dem Aussteller schlechthin nur den aus der

---

[7]) Enneccerus 1913 6. Aufl. S. 232 Anm. 1, 22./24. Aufl. S. 395 Anm. 9 (§ 146 I, 2 f.); Staudinger a. a. O.

[8]) Ausstellerbegriff wird hier anders gefaßt als im Strafrecht, das auch den als Aussteller ansieht, in dessen Namen die urkundliche Erklärung abgegeben wird, vgl. unten S. 23; ferner RG. 50, 51; Staub, DJZ. 1900, 338; Müller ebendort 497.

Urkunde Verpflichteten verstehen, so müßte dieser stets die Urkunde eigenhändig unterzeichnen, alsdann wäre eine Stellvertretung bei gebotener schriftlicher Form der Wahrheit entgegen unmöglich. Der Vertreter muß als solcher die Urkunde „eigenhändig durch Namensunterschrift" unterzeichnen. Er kann sich zur Vollziehung der Namensunterschrift nicht der Hand eines anderen bedienen, nicht aber braucht er den Text der Urkunde eigenhändig anzufertigen (anders § 2231 Nr. 2, wo auch eigenhändige Anfertigung des Urkundentextes verlangt wird).

Mit welchem Namen aber die Unterzeichnung vorzunehmen ist, darüber herrscht lebhafter Streit. Wird der Name des Vertreters unterzeichnet, so erwachsen aus § 126 keinerlei Bedenken; es ist dieser Bestimmung vollauf Genüge geschehen. Der Streit geht darum, ob auch eine Unterzeichnung der Urkunde allein mit dem Namen des Vertretenen eine wirksame Urkundenvollziehung darstellt.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Unterzeichnung wird folgendes geltend gemacht: Wenn auch das Gesetz keinen ausdrücklichen Hinweis gäbe, mit welchem Namen der Vertreter die Urkunde zu unterzeichnen habe, so sei es doch aus dem Zusammenhange der Gesetzesbestimmung erkennbar, daß der Vertreter mit seiner eigenen Namensunterschrift die Urkunde abzuschließen habe. Es sei dem BGB. eine knappe Ausdrucksweise eigen, vor allem seien Possessivpronomina dort, wo sie sich aus dem Zusammenhange klar ergäben, häufig weggelassen worden. Es sei deshalb die Unterzeichnung des Namens des Vertretenen unzulässig [9]).

Wenn auch zuzugeben ist, daß das BGB. in knappen Worten redet, so darf doch nicht versucht werden, das Gesetz nach Willkür zu ergänzen. Aus dem Zusammenhange läßt sich die Weglassung des Possessivpronomens „sein" vor dem Worte Namensunterschrift in § 126 nicht ersehen. Dieses Fehlen wird dem Gedanken nach keineswegs aufgehoben durch die vergleichende Gegenüberstellung gegen das Fehlen des Possessivpronomens vor dem Worte „Handzeichen" des Ausstellers, bei dem freilich immer nur sein eigenes Handzeichen denkbar ist. Es erscheint daher eine Ergänzung des Wortlautes des § 126 dahin, daß statt „Namensunterschrift" „seine Namensunterschrift" zu lesen ist, nicht unbedingt geboten [10]).

Auch daraus, daß die Motive [11]) den Satz aufweisen, daß „die

---

[9]) Müller, DJZ. 1900, 497; Staudinger 126 IV, 2; OLG. 2, 53 (Marienwerder).

[10]) Cosack 1910 5. Aufl. S. 290; Enneccerus I, 18.—21. Aufl. 1923 S. 390; Staub, DJZ. 1900, 338.

[11]) Motive z. Entwurf eines BGB. I, 185.

Unterschrift die Person des Ausstellers hinreichend kennzeichnen" solle, läßt sich nicht mit Sicherheit schließen, daß damit die Unterschrift des eigenen Namens des Vertreters vom Gesetzgeber gemeint sei[12]). Es ergibt sich nämlich nicht, daß man bei Aufnahme des angegebenen Satzes in die Motive den Fall der Stellvertretung berücksichtigen wollte[13]). Gewiß ist es unzulässig, daß der Aussteller mit dem Namen irgendeines beliebigen Dritten zeichnen darf; wird aber mit dem Namen des Vertretenen gezeichnet, so wird den Erfordernissen der Motive auf genügende Kennzeichnung des Ausstellers entsprochen, da dann die Urkunde ergibt, daß der Verpflichtete und der Vertragschließende verschiedene Personen sind. Mit Hilfe einer Fiktion, die auf Grund der erteilten Vollmacht angängig ist, kommt man zu der Auffassung, daß die vom Vertreter mit dem Namen des Vertretenen erfolgte Namenszeichnung eine solche dieses letzteren sei, ebenso wie derjenige, der eine mündliche Erklärung durch einen Vertreter abgeben läßt, selbst als der Erklärende dem Rechte nach erscheint[14]).

Auch die Behauptung, daß die §§ 51 und 57 HGB. ausdrücklich gestattete handelsrechtliche Ausnahmen gegenüber den zivilrechtlich allgemein geltenden Grundsätzen seien[15]), ist abzulehnen. Schon der Wortlaut dieser Bestimmung „hat ... zu zeichnen" spricht gegen eine solche Annahme. Diese Rechtssätze sind nicht als Zwangsvorschriften aufzufassen, von deren Beobachtung die rechtliche Bindung des Prinzipals abhängig ist, sie sind nur Ordnungsvorschriften, die der Beweiserleichterung und der Verkehrssicherheit dienen sollen[16]).

Wenn gesagt ist, daß eine Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen geeignet sei, Unklarheiten und Verwicklungen herbeizuführen[17]), so mag dies zutreffen bei zweiseitigen Urkunden, da es hier für einen Dritten, z. B. den Zessionar des Vertretenen, unklar bleiben muß, ob die Unterschrift von dem Verpflichteten selbst oder von einem Dritten stammt. Bei einseitigen Urkunden ist es aber umgekehrt. Hier würde gerade die Unterzeichnung mit dem Namen des Vertreters der Täuschung Tor und Tür öffnen[18]); der redliche Empfänger der Ur-

---

[12]) Dies wird neuerdings vertreten von Schnelke S. 28.

[13]) RGZ. 50, 51.

[14]) Heuer, DJZ. 1900, 498.

[15]) Schildwächter S. 28; OLG. 2, 55 (Marienwerder).

[16]) Planck 1913 4. Aufl. 126, 2; Staudinger 126 IV, 2; Müller, DJZ. 1900, 497; ROHG. 12, 133. Thoel (Handelsrecht 6. Aufl. S. 193) nennt diese Bestimmungen einen Wunsch des Gesetzgebers, nicht seien sie Rechtssatz.

[17]) Müller a. a. O.

[18]) Enneccerus 1923 I S. 390; RGZ. 50, 61.

kunde, dem es nicht möglich sein wird, den Akt der Urkundenunterzeichnung einer Prüfung zu unterziehen, würde statt einer wertvollen Urkunde ein nichtiges Stück Papier erhalten.

Wenn wir noch darauf hinweisen, daß auch die Auffassung des Verkehrs, bei dem eine Unterzeichnung einer Urkunde mit dem Namen des Vertretenen gar häufig ist, die Zulässigkeit einer solchen Unterzeichnung erheischt [19]), so ist die in der Gerichtspraxis und auch von zahlreichen Stimmen der Theorie schon lange anerkannte Ansicht zu billigen, daß die „eigenhändige Unterschrift" gemäß § 126 sehr wohl vom Bevollmächtigten durch Zeichnung des Namens des Machtgebers vollzogen werden kann. Es entspricht diese Form der Namenszeichnung einerseits dem juristischen Charakter der Namenszeichnung als des übertragbaren Ausdrucks der Abgabe einer Willenserklärung, durch die sich der Namensträger die unterzeichnete Erklärung zu eigen macht und die darin enthaltenen Pflichten und Rechte übernimmt; andererseits steht ihr auch keine gesetzliche Bestimmung entgegen.

Schließlich mag noch mit Dernburg [20]) darauf hingewiesen sein, daß auch dann, wenn dem Gesetze eine der unsrigen gegenteilige Auslegung des § 126 dem Wortlaute nach und nach dem Willen des Gesetzgebers zu entnehmen ist, doch im Wege des Gewohnheitsrechtes die tatsächliche Anwendung dieser Gesetzesbestimmung aufgehoben ist. Zum Nachweis eines solchen Gewohnheitsrechtes dürfte der tatsächliche Verkehrsbrauch zum einen, die Anerkennung desselben durch die Gerichtspraxis zum anderen vollauf genügen. Eine fortdauernde Übung über mehr als zwei Jahrzehnte erscheint als sichere Grundlage für die berechtigte Annahme eines Gewohnheitsrechtes. Von Oertmann wurde in seinem Kommentar im Jahre 1908 [21]) die Annahme eines Gewohnheitsrechtes abgelehnt mit dem Hinweis auf das erst kurze Bestehen der genannten Gerichtspraxis. „Es wäre höchst traurig, wenn eine überwiegend bestritten gebliebene Ansicht des Reichsgerichts in ein paar Jahren die Theorie in aller Form mundlos machen könnte!" Aber auch im Jahre 1926 vertritt Oertmann mit denselben Worten seinen Standpunkt. Es erscheint demgegenüber mit einer fast dreißigjährigen gerichtlichen Anerkennung des genannten Verkehrsbrauchs ein Gewohnheitsrecht genügend fundiert.

Damit ist die Ansicht, daß für die Gültigkeit einer Urkundenvollziehung durch Vertreter eine Zeichnung mit dem Namen des Ver-

---

[19]) Dies gibt auch Staudinger 126 IV, 2 zu: „Daß diese strenge Auffassung etwas für den Verkehr Lästiges hat, soll nicht bestritten werden."
[20]) Dernburg, Bürgerl. R. 1902 I S. 413; Timpe 56.
[21]) Oertmann 1908 § 126, 4 u. 1926, 126, 4.

tretenen zulässig sei, als richtig anerkannt[22]). Jegliche Stellvertretung hat aber in den Fällen auszuscheiden, wo vom Gesetz höchstpersönliche Unterschrift der Erklärung gefordert wird.

Den Hauptfall einer solch höchstpersönlichen Unterschrift stellt die Errichtung eines Privattestamentes dar. Hier verlangt das Gesetz nicht nur die höchstpersönliche Vollziehung der Unterschrift, sondern auch die höchstpersönliche Vollziehung des ganzen Urkundentextes (vgl. § 2231 BGB.). Dieses Erfordernis hat der Gesetzgeber deshalb aufgestellt, um den Erblasser bei Abgabe seines letzten Willens im Privattestamente möglichst unbeeinflußt und vom Willen Dritter unabhängig sein zu lassen, weiter aber auch um die Beweisführung der Echtheit des Privattestamentes zu erleichtern. Fremde Mitwirkung bei der Testamentserrichtung, sei es nun in der Form der mechanischen Hilfeleistung, z. B. durch Führung der Hand des Schreibenden, sei es in der Form der Stellvertretung, scheidet aus. Wer nicht selbst schreiben kann, ist schlechthin von der Errichtung eines Privattestamentes ausgeschlossen[23]). Es liegt im Wesen einer höchstpersönlichen Urkundenzeichnung, daß für Dritte niemals Raum für irgendeine Mitwirkung bei der Urkundenvollziehung selbst bleibt.

Damit haben wir die Fälle der zivilrechtlichen Zulässigkeit der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter festgestellt. Wenn Frank[24]) im Anschluß an die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate (RGZ. 74, 69) die dort niedergelegte Auffassung deshalb für bedenklich erklärt, weil so „die Folgerung, daß kraft Vollmacht jemand auch im persönlichen Verkehr unter fremdem Namen auftreten könne, ebenso unvermeidlich wie unannehmbar wäre", so ist die Richtigkeit dieser Behauptung nicht ganz einzusehen. Sicherlich ist es unerlaubt, kraft Vollmacht im öffentlichen Leben als die Person des Auftraggebers aufzutreten. Davon weit verschieden ist aber doch der Fall, wenn jemand im Privatverkehr als Bevollmächtigter eines anderen auftritt[25]). Daß diese beiden Arten des Auftretens kraft Vollmacht immer verschiedenen Charakter behalten werden, dafür ist durch die Bestimmung des

---

[22]) So auch Enneccerus 18.—21. Aufl. 1923 S. 390; Cosack 1910 5. Aufl. 290; Staub, HGB. § 51, 2 und DJZ. 1900, 338; Dernburg Bürgerl. Recht 1902 I, 413; Neumann 5. Aufl. 1909 I, 126, 2; Markus im Recht 1900 S. 10; Ver. ZivSen. 74, 69. Anderer Ansicht: Staudinger 1910, 126 IV, 2; Endemann 270, 4; Oertmann 1908 und 1926, 126, 4; Lehmann S. 91; Planck, Bürgerl. Recht I, 225; Biermann 1908, 225; Damme, DJZ. 1907, 54 ff.; Schnelke 30; Schildwächter 23. Für das Wechselrecht Heuer a. a. O.

[23]) Vgl. die Literatur zu § 2231 BGB.

[24]) Frank, Komm. 267 V, 1 b.

[25]) So auch Sigburg S. 12.

§ 164 Abs. 2 BGB. hinreichend gesorgt. Daß diese auch für die Urkundenzeichnung durch einen Vertreter weitgehende Bedeutung hat, wird unten bei der Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Urkundenvollziehung unter dem Gesichtspunkte der strafrechtlichen Bestimmungen der Urkundenfälschung erörtert werden.

II. Abschnitt.

Ist Zeichnung mit fremdem Namen durch einen Stellvertreter Urkundenfälschung?

I. Der objektive Tatbestand des § 267 StGB.; Begriff der Echtheit einer Urkunde.

Die Urkundenfälschung — nach der Legaldefinition des § 267 StGB. möglich in den zwei Begehungsformen des Verfälschens oder der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde mit nachfolgendem Gebrauch des entstandenen Produktes zum Zwecke der Täuschung — verlangt in ihrem ersten Akte der eigentlichen Fälschungshandlung die Herstellung eines urkundlichen Beweismittels mit dem Scheine der Echtheit. Man wird mit Frank[1]) diese Fälschung als die „Erweckung des Anscheins falscher Identität" ansehen müssen, nicht aber mit Pagel[2]) als „Identitätsleugnung" im Hinblick auf den Aussteller der Urkunde[3]). Denn es läge nach letzterer Ansicht schon dann eine falsche Urkunde vor, wenn jemand eine anonyme Urkunde herstellt[4]), z. B. würde, wer eine anonyme Anzeige an die Staatsanwaltschaft schickt, eine Urkundenfälschung begehen.

Aus dem Wortlaut des § 267 ergibt sich, daß nach der Handlung des Täters eine falsche Urkunde vorliegen muß; es unterscheiden sich die genannten Handlungsarten der Verfälschung und des fälschlichen Anfertigens dadurch, daß das Verfälschen an einer schon bestehenden echten Urkunde vorgenommen wird, während durch das fälschliche Anfertigen eine bis dahin noch nicht existierende sogen. falsche Urkunde geschaffen wird[5]). Es hat sonach die Lehre von der Urkundenfäl-

---

[1]) Frank, ZStrW. 32 S. 86.
[2]) Pagel, Gruchots Beitr. 53 S. 240.
[3]) Über den Begriff des Ausstellers s. unten S. 23.
[4]) Darauf weist auch Frank hin a. a. O.
[5]) Der Unterschied zwischen den beiden Handlungsformen des § 267 ist im allgemeinen bedeutungslos, da beide Formen rechtlich völlig gleichstehen. Nur für die leichtere Erkennung einer Fälschung überhaupt ist die Zweiteilung der Fälschungsmöglichkeiten wertvoll. Bezug nimmt auf die Zweiteilung

schung grundsätzlich nur mit der falschen Urkunde zu tun[6]), es empfiehlt sich aber zur Erkenntnis dessen, was eine falsche, unechte Urkunde ist, von dem Gegenteil auszugehen und als Schlüssel zum Verständnis der falschen Urkunde die echte zu benutzen[7]).

§ 4.

Die Echtheit allgemein.

Ob auch eine unechte Urkunde als Urkunde anzusehen ist, oder ob die Echtheit dem Begriff der Urkunde wesentlich ist, diese Frage hat in der Literatur eine verschiedene Beantwortung erfahren. Es ist von dem Allgemeinbegriff der „Echtheit" auszugehen, von der allgemeinen sprachlichen Bedeutung des Attributes „echt" und so die Beziehung zwischen Echtheits- und Urkundenbegriff zu prüfen.

Von „Echtheit" (althochdeutsch êhacht, mittelhochdeutsch êhaft — vgl. ê = Gesetz — altfriesisch âft latein. aequum recht, bestimmt, wahr, wie es sein soll, rechtmäßig, gesetzmäßig — „echter Sohn" = filius legitimus = ehelicher Sohn — vgl. auch Sachsenspiegel III 61. 1 to echter dingstat, zur rechten Dingstätte)[1]) eines Gegenstandes spricht man dann, wenn man zusichern will, daß dieser Gegenstand alle oder einzelne Eigenschaften besitzt, die ihm begriffsmäßig zukommen. Nur diese Bedeutung liegt dem Echtheitsbegriffe zugrunde. Nicht ist deshalb die Ansicht Weismanns[2]) zu billigen, nach der Echtheit eine „Echtheit des Ursprungs" sein soll. Bei der uns gerade interessierenden Frage der Echtheit einer Urkunde trifft diese Behauptung allerdings zu, wie sie auch bei anderen Begriffen zutreffen mag (z. B. echte Rasse, echtes Bild). Grundsätzlich werden aber auch andere Eigenschaften als die des Ursprungs durch das Attribut „echt" ausgedrückt. In der Mathematik spricht man so von echten und unechten Brüchen, wobei sicherlich nicht Echtheit des Ursprungs darunter verstanden wird; man spricht von Echtheit eines Gegenstandes

---

§ 269 StGB., nach dem der fälschlichen Anfertigung „eine sogen. Blankettfälschung" gleichzuachten ist. Ebenso die meisten; vgl. Weismann, ZStrW. 11, 44; Schwartz 267, 7.

[6]) Binding II, 175.

[7]) So vor allem Binding; vgl. ferner Kirchner S. 10; Bock S. 24.

[1]) Sanders, Wörterb. der Deutschen Sprache 1860 S. 339; Heyne, Dtsch. Wörterb. 1890 I S. 653; Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch 1862 III S. 20; Weigand, Deutsches Wörterb. 1909 S. 402; Kluge, Etymologisches Wörterb. 7. Aufl. 1910 S. 106; Paul, Deutsches Wörterb. 1921 3. Aufl. S. 119; Wasserzieher, Woher? Ableitendes Wörterb. der Deutschen Sprache 1927 S. 93.

[2]) Weismann, ZStrW. 11 S. 35 Anm. 87.

bezüglich seines Alters, so bei Altertümern (vgl. Rietsch S. 614), von echten Tressen, d. h. solche aus Gold oder Silber usw. Welche Eigenschaft im einzelnen mit dem Attribute „echt" hervorgehoben werden soll, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Das Merkmal „echt" ist stets dem Begriffe des in Frage stehenden Gegenstandes eigentümlich. Nicht nehmen wir, wie Brodmann[3]) behauptet, mit den Attributen „echt" und „unecht" an einem begrifflich erfaßten Gegenstande Unterscheidungen hinsichtlich seines Wertes vor; wir sprechen nicht nur von „Echtheit" eines Gegenstandes im Sinne einer werterhöhenden Eigenschaft desselben. Allgemein mag ja vielleicht diese Behauptung Brodmanns zutreffen, in jedem einzelnen Falle ist eine Eigenschaft werterhöhender Natur nicht notwendig. Es ist, wie Timpe[4]) richtig erkannt hat, sehr wohl denkbar, daß ein durch Nachahmung entstandener, also unechter Gegenstand weit wertvoller ist, als der als Muster verwendete echte. Wenn Brodmann[5]) weiter annimmt, daß die Eigenschaft, die dem Gegenstande das Attribut „echt" zukommen läßt, auch eine zufällige Eigenschaft sein könne, so befindet er sich mit dieser Meinung im Irrtum. Brodmann versucht seine Behauptung zu stützen mit dem Hinweis darauf, daß man von „unechtem Bier", von „unechten Zigarren" spreche und müsse doch zugeben, daß „unechtes Bier" und „unechte Zigarren" immer noch „Bier" bzw. „Zigarren" seien. Freilich ist dieser Schluß unangreifbar; Brodmann übersieht hierbei aber, daß man in einem solchen Fall nicht von „Bier" und „Zigarren" als Gattungsbegriff schlechthin spricht, daß vielmehr von „unechtem Bier" und „unechten Zigarren" nur als Speziessache, als einer besonderen Sorte „Bier" oder „Zigarren" die Rede sein soll. So spricht man von „echtem Bier" und „echten Zigarren", indem man in Gedanken „echtes Münchener Bier", „echte Brasilzigarren" meint. Es ist durchaus richtig, wenn Timpe[6]) darauf hinweist, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch sich häufig des Attributes „echt" bedient, hinzugefügt zum Namen einer ganzen Gattung, um einen bestimmten, der ganzen Gattung untergeordneten, in seinen Eigenschaften enger begrenzten Komplex von Gegenständen des — generell gesehen — gleichen Namens zu bezeichnen. Wer danach das Wort „echtes Bier", „echte Zigarren" hört, wird nur einen speziellen Unterbegriff der Gattung „Zigarren" und „Bier", trotzdem genauere, einschränkendere Merkmale derselben nicht angedeutet werden, in Gedanken sinngemäß als gemeint ansehen.

---

[3]) Brodmann S. 56.
[4]) Timpe S. 22.
[5]) Brodmann a. a. O.
[6]) Timpe a. a. O.

Es deutet demnach entgegen Brodmann der Begriff der Echtheit bei einem Gegenstande darauf hin, daß er alle Eigenschaften hat, die ihm seinem Wesen nach zukommen. Von „echtem Golde", „echtem Silber" zu sprechen, erscheint daher auf den ersten Blick verfehlt. Denn das Merkmal „echt" liegt bereits in dem Begriffe „Gold" bzw. „Silber". Trifft der Begriff „Gold" bzw. „Silber" nicht mehr zu, so hört der damit bezeichnete Gegenstand auf, „echt" zu sein. Wenn aber trotzdem das Attribut „„echt" im allgemeinen Sprachgebrauch eine häufige Verwendung findet, so liegt es daran, daß es Gegenstände gibt, die, ohne daß sie alle begriffswesentlichen Eigenschaften eines anderen haben, diesem in allem doch so ähnlich sehen, daß eine Verwechslung mit ihnen gang und gäbe ist. Hier ist, um Verwechslungen vorzubeugen, das Attribut „echt" am Platze[7]). Es wird damit entweder bezeichnet, daß der Gegenstand alle Eigenschaften hat, die ihm seinem Begriffe nach zukommen, oder doch zum mindesten die Eigenschaften, die dem anderen, ihm ähnlichen Gegenstande abgehen. Daß auch diese letztere Möglichkeit mit dem Attribut „echt" bezeichnet wird, beruht darauf, daß man bei dem Ausdruck „echt" nicht gleich an den Komplex sämtlicher dem Gegenstande begrifflich zukommender Eigenschaften denkt. Häufig wird mit dieser Bezeichnung nur eine ganz bestimmte Eigenschaft des Gegenstandes herausgestrichen; wir sprechen dann von Echtheit der Sache unter Berücksichtigung einer ganz besonderen Eigentümlichkeit ihres Wesens, und zwar handelt es sich dann regelmäßig um eine solche Eigenschaft, deren scheinbares Vorhandensein besonders leicht angenommen wird[8]).

§ 5.

Die Echtheit der Urkunde im allgemeinen; strafrechtliche und zivilprozessuale Urkundenechtheit.

Wenden wir diese Erkenntnis auf die Urkunde an, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß nur „echte Urkunden" überhaupt Urkunden sind. „Unechte Urkunden" sind keine Urkunden, ihre Bezeichnung als Urkunden ist ein Widerspruch in sich selbst[1]), da das Attribut „unecht" eine Bestreitung des Begriffs „Urkunde" bedeutet. Echtheit ist der Urkunde begriffswesentlich[2]) [3]).

---

[7]) Timpe S. 21.

[8]) Timpe a. a. O.; Volwassen S. 17.

[1]) So auch Binding II, 209, 230; Brodmann 26; Oppenhoff-Delius 267, 39; Horstmann 12. And. A. P. Merkel 177 u. 206.

[2]) Binding a. a. O.; Timpe 21, 23; Rietsch 625; Brodmann 57, GerS. 47, 421; Schildwächter 39; Volwassen 17. And. A. vor

Trotzdem wird auch in den nachfolgenden Erörterungen der Ausdruck „unechte Urkunde" beibehalten werden, und zwar geschieht dies deshalb, um darzutun, daß der als Urkunde bezeichnete Gegenstand einer wirklichen Urkunde stark ähnelt, daß er scheinbar alle Eigenschaften besitzt, die der Urkunde zukommen und eigentümlich sind. Gleichzeitig wird aber damit zum Ausdruck gebracht, daß eine bestimmte Eigenschaft dem Gegenstande abgeht, die uns eben dazu bestimmen würde, die Urkunde als echt zu erklären, wenn sie vorhanden wäre.

Hier ist den Ausführungen Weismanns[4]) zuzustimmen, der diese bestimmte Eigenschaft in der Herkunft der Urkunde erblickt. Wir sprechen von Echtheit der Urkunde im Sinne von Echtheit des Ursprungs.

Aus der Begriffsbestimmung der Urkunde als einer verkörperten Erklärung hat sich als eines der wesentlichsten Begriffsmerkmale die Erklärung gegeben. Eine Erklärung ist aber unmöglich ohne einen Erklärenden, dessen Person man im weitesten Sinne als den Aussteller der Urkunde zu bezeichnen pflegt. Das Verhältnis dieses Ausstellers zum Urkundeninhalt und damit zur Urkunde überhaupt ist von maßgebender Bedeutung für die Echtheit der Urkunde[5]). Es ist Kausalzusammenhang zwischen dem Urkundeninhalt und dem Aussteller für die Echtheit der Urkunde erforderlich. Fehlt dieser Kausalzusammenhang, liegt eine Täuschung vor über die Person des als Aussteller Genannten, so ist die Urkunde unecht. Urkundenechtheit bedeutet die Herkunft der verkörperten Erklärung von dem in der Urkunde sich Äußernden, dem als Aussteller Erkennbaren[6]). Wir sprechen von einer

allem P. Merkel a. a. O.; Haneberg 21 Anm.; ferner Seifert 50. Letzterer lehnt die Echtheit der Urkunde als Begriffsmerkmal aus kriminalpolitischen Gründen ab; es müßte dann Verfälschung bereits falscher Urkunden straflos sein. Dies ist ein Irrtum. Verfälschung falscher Urkunden ist fälschliche Anfertigung neuer unechter Urkunden. Ebenso Binding 231 und Oppenhoff-Delius 267, 9. And. A. hinwiederum Merkel, H.H. III 729; RG. 4, 69.

[3]) Als Begriffsmerkmal der Urkunde ist die Echtheit auch Voraussetzung der Gültigkeit der Urkunde. Eine unechte Urkunde ist immer ungültig, umgekehrt ist aber nicht jede ungültige Urkunde unecht. Vgl. Timpe 35; Gersch 47; Bock 26. Von der Gültigkeit der Urkunde ist ihre Rechtswirksamkeit zu scheiden. In den meisten Fällen wird diese eine Folge der Gültigkeit und ihre Hauptbedeutung sein, es ist aber denkbar, daß eine Urkunde gültig, aber doch nicht rechtswirksam ist. Z. B. ist ein gültiges Testament rechtsunwirksam, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erbfall stirbt oder wenn er die Erbschaft ausschlägt (Rietsch 630).

[4]) Weismann, ZStrW. 11 S. 35.

[5]) Stein, Urkunden- u. Wechselprozeß 1887 S. 117; P. Merkel 243 ff.

[6]) Lenz 151.

echten Urkunde dann, wenn die in ihr enthaltene Erklärung, so wie sie vorliegt, von dem herrührt, der in der Urkunde als Aussteller bezeichnet wird oder bei einer den Namen des Ausstellers nicht enthaltenden Urkunde aus dem Zusammenhange oder den näheren Umständen als solcher erkennbar ist[7]). Die Urkundenechtheit ist sonach abhängig von den zwei Voraussetzungen, daß erstens derjenige, der als Aussteller erscheint, mit dem wirklichen Aussteller identisch ist, und zweitens, daß die in der Urkunde enthaltene Erklärung tatsächlich von ihm abgegeben ist[8]). Es mag besonders darauf hingewiesen werden, daß die Urkundenechtheit nichts zu tun hat mit der Wahrheit des Urkundeninhalts. Der Urkundeninhalt kann unwahr sein, trotzdem kann die Urkunde echt sein, umgekehrt kann die Urkunde inhaltlich wahr, die Urkunde selbst aber eine falsche sein. Wahrheit der Urkunde bedeutet Übereinstimmung des erklärten Wissens mit dem Verlaufe der tatsächlichen Geschehnisse, Echtheit dagegen eine kausale Beziehung zwischen Urkundeninhalt und Aussteller. „Schriftliche Lüge" ist nicht Urkundenfälschung[9]).

Wenn bis zu diesem Punkte fast allgemein[10]) sämtliche Ansichten einig gehen, so herrscht lebhafter Streit darüber, wie die kausale Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde gestaltet sein muß, um die Echtheit der Urkunde zu bewirken; weiter wird darüber gestritten, ob mit der kausalen Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde allein die Echtheit der Urkunde als gegeben erscheint.

---

[7]) Schwartz 267, 7a; Lukas 370; Olshausen 267, 26; ähnlich Binding II, 209; Temme 990.

[8]) Binding II, 209; Frank 267 I; Kirchner 10.

[9]) So schon Geßler 144 und Ortloff 83; ferner v. Buri in GerS. 36, 198 und GerS. 39 S. 36; Lucas 370; H. Meyer 1895, 711; Schmidt 283; Hälschner II, 2, 537; Finger 268; Rietsch 615; Temme 990; Horstmann 19; Bock 27; Grüneberg 44; Wedemeyer 27; Kirchner 10; Hahn 27, 29; Schwartz 267, 7b; Mommsen, GerS. 36, 42; Frank 267, I; Zeiler, ZStrW. 34, 848; Gerland 328, 330; Ebermayer 267, 30; Weismann, ZStrW. 11 S. 28.

[10]) Wenn John, ZStrW. 6 S. 65 Anm. 15 es versucht hat, die Urkundenechtheit mit der Wahrheit des Urkundeninhalts in Beziehung zu bringen unter Hinweis auf die §§ 150 (heute § 164) ZPO. und 274 StPO., nach denen „ein Nachweis der Fälschung" im gegenteiligen Falle nur gegen solche Protokolle, die ein Dritter inhaltlich verändert hat, möglich wäre, nicht aber gegen solche, die der Protokollführer von Anfang wissentlich mit unwahrem Inhalt versehen hat, so ist zwar diese Folgerung richtig; es muß aber die hieraus vom Standpunkt der Billigkeit gezogene Ansicht, daß die Urkundenechtheit von der Wahrheit des Inhalts abhängen müsse, mit Buri, GerS. 39, 44 abgelehnt werden. B. hat mit Recht nachgewiesen, daß schriftliche Lüge „nicht Urkundenfälschung" ist. Zunächst wären die §§ 269, 271 und 348 StGB. überflüssig. Weiter sind §§ 150 bzw. 164 ZPO. und § 274 StPO. nicht zur Erläuterung des StGB. bestimmt. Buris Ansicht wird heute allgemein anerkannt.

Von der Echtheit einer Urkunde im Sinne des Strafrechts, speziell der Vorschriften über Urkundenfälschung, ist streng zu scheiden die Echtheit einer Urkunde i. S. des Zivilprozeßrechts. Der § 437 ZPO. stellt eine Vermutung der Echtheit auf „von Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen". Unter Echtheit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung hat man nach durchaus herrschender Meinung zu verstehen „die Gewißheit, daß die Urkunde das ist, wofür sie ausgegeben wird, d. h. daß sie so, wie sie vorliegt, von dem angefertigt ist, der als Aussteller von der beweisführenden Partei behauptet wird"[11]). Echt ist die Urkunde somit dann, wenn sie von demjenigen herrührt, den der Beweisführer als Aussteller bezeichnet.

Diese Theorie, die man wohl als „relative Theorie" bezeichnet hat (so vor allem Flechtheim[12])), kann für das Strafrecht deshalb keine Anwendung finden, weil es hier bei der Frage des Ausstellers und somit der Echtheit der Urkunde nicht darauf ankommt, wer als solcher von einem Dritten (dem Beweisführer) behauptet und angegeben wird, sondern nur darauf, wer in Wirklichkeit Aussteller ist, wer als solcher von der Urkunde kenntlich gemacht wird[13]). Näher steht den strafrechtlichen Theorien von den zivilprozessualen die sogen. „absolute Echtheitstheorie", die vor allem von Wetzell vertreten wird[14]). Danach ist eine Urkunde echt, „wenn sie von demjenigen herrührt, welchen die Unterschrift oder auch der Kontext als Aussteller bezeichnet".

Im folgenden werden nur die strafrechtlichen Theorien der Echtheit einer Urkunde berücksichtigt und behandelt werden, da sie wenigstens in der Grundlage übereinstimmen, daß eine Urkunde dann echt ist, wenn sie von demjenigen herrührt, von dem sie herzurühren vorgibt. Um die nähere Bestimmung dieses „Herrührens" bemühen und streiten sich drei Theorien: die „faktische Theorie", die „ideelle

---

[11]) Stein-Jonas, ZPO. f. d. Deutsche Reich 1925, 437 I; Seuffert, ZPO. f. d. Deutsche Reich 1890 § 402, 1; Förster-Kann, ZPO. f. d. Deutsche Reich 1913 § 437, 1; Planck, Lehrb. des Zivilprozeßr. 1891 II S. 219. And. M. ist R. Schmidt, Lehrb. des Deutschen ZivProz. S. 524. Er bezeichnet als echt die Urkunde, die von der Person, von welcher sie dem äußeren Anschein nach herrührt, wirklich ausgestellt ist. Nur wenn die äußere Erscheinung den Aussteller nicht erkennen lasse, so entscheide die Zurückführbarkeit der Urkunde auf den vom Beweisführer angegebenen Aussteller.

[12]) Flechtheim, Die Beweisbedeutung der Privaturkunde nach Zivilprozeßrecht, Erlangen 1897, S. 35.

[13]) Formelle Beweiskraft und strafrechtliche Echtheit sind sonach nicht dasselbe. And. M. Lenz 106.

[14]) Wetzell, System des ordentlichen ZivProz. 3. Aufl. 1878 S. 237; ebenso Petersen, ZPO. f. d. Deutsche Reich 2. Aufl. 1883 S. 624.

Theorie", und als besondere Erscheinungsform der letzteren die „juristische Theorie", die man wohl auch als die Theorie „vom Wirksamwerden der Vollmacht" bezeichnet hat.

§ 6.

Die Echtheit der Urkunde eine Tatsache: faktische Theorie und Gründe, die gegen diese Theorie sprechen.

Als hauptsächlichsten Verfechter der ersten Theorie finden wir Brodmann. Nach ihm ist eine echte Urkunde „eine jede Erklärung eines Menschen, sofern sie schriftlich, d. h. durch eigene Niederschrift oder wenigstens Unterschrift erfolgte. Aussteller ist derjenige, der, indem er sie schrieb, eine eigene Erklärung abgab"[1]. Durch die Unterschrift als ein durch uralte Sitte geheiligtes und vom Rechte anerkanntes Symbol eigne sich der Schreiber die Erklärung an, gebe sie aber auch damit zugleich ab. Beides erfolge in Form der Schrift[2].

Es ist in der Begriffsbestimmung Brodmanns das Entscheidende, daß der Aussteller die Urkunde persönlich schreibt oder zum mindesten die Unterzeichnung der Erklärung mit seiner Unterschrift persönlich vornimmt. Es ist ein eigenes körperliches Tätigwerden des Ausstellers bei der Urkundenherstellung erforderlich. Echtheit ist eine rein tatsächliche Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde; Brodmann selbst nennt seine Theorie die naturalistische[3], allgemein hat man passender von einer „faktischen Theorie" der Echtheit gesprochen[4].

Es soll nicht bestritten werden, daß diese Theorie für einen Unbefangenen deswegen eine gewisse Anziehungskraft nicht verfehlen kann, weil sie zu überaus klaren und außerordentlich einfachen Ergebnissen führen muß. Unklarheiten für die Entscheidung von Grenzfällen sind bei der Abstellung auf nur tatsächliche Gesichtspunkte so gut wie ausgeschlossen, ein Ergebnis, das gerade im Strafrecht von allergrößtem Werte und deshalb um so ansprechender sein muß. Die Frage, ob Urkundenfälschung vorliegt, greift ja immer nur dann Platz, wenn es als nicht erwiesen betrachtet werden muß, daß der durch das Schriftstück mitgeteilte Namensträger diese Namensunterzeichnung persönlich, d. h. durch eigenes Tätigwerden vorgenommen hat. Jede Urkunde, die mit

---

[1]) Brodmann, Die Urkunde S. 57.
[2]) Brodmann, GerS. 47 S. 419, Die Urkunde S. 17.
[3]) Brodmann, GerS. 47 S. 422, Die Urkunde S. 20.
[4]) Frank, ZStrW. 32 S. 82 ff.; Schnelke S. 42; Horstmann S. 14; Volwassen S. 20; Timpe S. 25; Schildwächter S. 40; Haneberg S. 7; Mertgen 40.

einem fremden Namen unterschrieben ist, mag der Unterzeichner diesen Namen berechtigt oder unberechtigt, mit Zustimmung des Namensträgers oder gar kraft ausdrücklichen Auftrags desselben unterzeichnet haben, ist unecht; die Unterzeichnung selbst ist fälschliche Anfertigung einer Urkunde, objektiv ist § 267 erfüllt; eine Bestrafung des Unterzeichners ist, das Fehlen von Rechtfertigungsgründen vorausgesetzt, allein davon abhängig, ob auch der subjektive Tatbestand des § 267 seine Erfüllung gefunden hat.

Trotz dieser Übersichtlichkeit und Klarheit in ihren Auswirkungen ist die Lehre Brodmanns wegen ihrer Konsequenzen nicht zu billigen. Zunächst müssen alle nicht vom Erklärenden selbst ge- oder unterschriebenen Schriften aus dem Rahmen der Urkunde herausfallen. Sämtliche durch fremde Schrift oder auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, so alle Druckschriften[5]) und Bücher, die Mehrzahl aller Inhaberpapiere, von der Theaterkarte bis zur Banknote und zum Staatspapier sind nicht mehr Urkunden, auch nicht durch Dritte kraft Auftrags hergestellte Schriftstücke, eine Folgerung, die Brodmann allerdings ganz bewußt zieht[6]). Zu dieser Einschränkung des Urkundenbegriffs sieht sich Brodmann dadurch veranlaßt, daß er den bezeugenden und damit auf eine bestimmte bezeugende Person hinweisenden Charakter, das Entscheidende im Wesen der Urkunde überhaupt, übersieht. Es kann nicht für die Annahme einer Urkunde genügen, daß allein eine Schrift, Unterschrift und eine Erklärung vorhanden sind[7]), wie es Brodmann als ausreichend angesehen hat.

Die Begründung, die Brodmann für seine Meinung gibt, ist nicht geeignet, seinen einseitigen Standpunkt annähernd zu halten. Wenn er zur Begründung, daß Echtheit eine tatsächliche Beziehung sei, sagt[8]): „In polarem Gegensatz dazu (Ansicht Weismanns in ZStrW. 11 S. 34) ist mein Standpunkt der, daß überall das Recht an Willenserklärungen als an gegebene Tatbestände anknüpft und nicht seinerseits erst Willenserklärungen schafft; daß das gleichmäßig zutrifft für mündliche wie schriftliche Erklärungen, und daß die Frage, wer Aussteller einer schriftlich abgegebenen Erklärung ist, und folgerichtig auch die Frage, ob die Urkunde echt ist oder nicht, eine reine Tatsachenfrage ist", so ist daran nicht zu bemängeln die Behauptung, daß die Abgabe von Willenserklärungen ein rein tatsächlicher Vorgang ist. Nicht aber trifft die weitere Behauptung zu, daß das Recht

---

[5]) Diese sind nach Brodmann Abschriften von Urkunden, vgl. GerS. 47 S. 421.

[6]) Brodmann a. a. O.

[7]) So auch P. Merkel S. 244.

[8]) Brodmann S. 50.

Willenserklärungen nur insoweit berücksichtige, daß es alle Willenserklärungen nur für den Erklärenden selbst mit rechtlicher Wirksamkeit ausstatte. Dies ergibt eine Betrachtung der Stellvertretung. Hier wird in jedem Fall der Vertretene in erster Linie von den rechtlichen Wirkungen der Willenserklärung des Vertreters getroffen; die Rechtsfolge der Erklärung ist also derart, daß eine Beziehung zwischen der Erklärung und einer bestimmten dritten Person entstanden ist. Mit dem Satze Brodmanns ist es somit nicht bewiesen, daß die Echtheit der Urkunde nur eine tatsächliche Beziehung und nicht auch eine rechtliche sein kann[9]).

Weiter muß in diesem Zusammenhange die Behauptung Brodmanns[10]) abgelehnt werden, daß „echt" und „unecht" keine kontradiktorischen Gegensätze seien, daß sich vielmehr diese beiden Begriffe zueinander verhielten wie zwei sich schneidende Kreise. Es sei eine Urkunde dann zugleich echt und unecht, wenn jemand unter Zeichnung mit einem ihm nicht zukommenden Namen eine Erklärung abgibt. Weil die Erklärung die eigene schriftliche Erklärung des Unterzeichnenden sei, deshalb sei die Urkunde echt, unecht aber sei sie deshalb, weil der Aussteller nicht derjenige sei, der nach dem Inhalt der Erklärung als der Erklärende sich ergibt. Hiermit widerspricht Brodmann seiner eigenen Definition des Ausstellers. Denn wenn er als Aussteller bezeichnet denjenigen, der, als er sie niederschrieb, eine eigene Erklärung abgab, so trifft das in dem Fall nicht mehr zu, wo jemand unter fremdem Namen eine Erklärung abgibt. Hier gibt der Zeichnende doch offenbar die Erklärung nicht als seine eigene ab, er gibt sie als scheinbar eigene Erklärung des Unterzeichneten ab. Schließlich trifft auch der Einwand Oetkers zu, daß, wenn Brodmanns Ansicht richtig wäre, jede Urkunde auch echt sein müsse; „denn jemand hat sie geschrieben"[11]). Auch hiermit erscheint die Unhaltbarkeit der Lehre Brodmanns bewiesen.

Neben Brodmann wendet sich auch Frank[12]) gegen die „Vergeistigung" des Echtheitsbegriffes. Auch er erblickt in der Echtheit einer Urkunde eine rein tatsächliche Beziehung zwischen dem Aussteller und der Urkunde. Nach ihm ist Aussteller einer Urkunde derjenige, der sie im physischen Sinne hergestellt hat. Er wendet sich entschieden dagegen, daß man das „Herrühren" einer Urkunde von einer bestimmten Person dem „Gelten" für sie gleichsetzt. „Herrühren" bedeute gar nichts anderes, als physisch von dieser Person hergestellt

[9]) So auch Volwassen 23, 24.
[10]) Brodmann S. 58.
[11]) Oetker in Festschr. f. Binding S. 119 Anm.
[12]) Frank 267 I.

bzw. geschrieben zu sein. Die Einschränkung Brodmanns aber, daß es nur persönlich geschriebene, nicht aber auf mechanischem Wege hergestellte Urkunden geben könne, lehnt Frank ab mit dem Hinweis darauf, daß „die Meinung, daß der Stempel der Firma nur vom Inhaber aufgedrückt sei, gar nicht im Empfänger des Schriftstücks aufkommen könne". Im Verkehr werde ein solches Schriftstück stets anders gewürdigt als ein handschriftliches und daran sofort die Vermutung geknüpft, daß es nicht notwendig von der Person herrühren müsse, deren Namen es trage. Durch die Ermächtigung des Namensträgers entfalle bei solchen mechanisch hergestellten Urkunden in der Regel die Rechtswidrigkeit ihrer Anfertigung[13]).

Auch nach Frank[14]) stellt somit ein Vertreter, der mit bloßem Namen seines Auftraggebers zeichnet, eine falsche Urkunde her, ebenso äußert sich das Reichsgericht im 16. Bande seiner Entscheidungen[15]), wo ausgeführt wird, daß „die Straflosigkeit des Anfertigers einer unechten Privaturkunde auf Grund der Ermächtigung dessen, von dem errichtet sie eine echte wäre, ihren Sitz im subjektiven Tatbestand hat". Auch nach Frank[16]) hat eine Bestrafung des Vertreters wegen Urkundenfälschung nur dann zu unterbleiben, wenn der subjektive Tatbestand des § 267 nicht erfüllt ist.

In gleicher Weise lassen auch Pagel, Hälschner und Adolf Merkel[17]) durch Anfertigung einer Urkunde durch einen Vertreter eine unechte Urkunde entstehen. Die beiden ersteren lassen aber u. U. die Rechtswidrigkeit dieser Handlung entfallen, und zwar dann, wenn nicht die Urkundenherstellung zum Zwecke der Täuschung eines Dritten erfolgte[18]). Anders A. Merkel, der mit Recht darauf hinweist, daß die Rechtswidrigkeit der Herstellung einer unechten Urkunde nicht im Hinblick auf die Einwilligung des Namensträgers zu einer solchen Unterzeichnung mit seinem Namen entfallen könne, da eine solche Urkundenzeichnung nicht unter dem Gesichtspunkte der Verletzung eines fremden Namensrechtes, vielmehr unter dem der Sicherheit des Rechtsverkehrs ihr Verbot durch den Gesetzgeber gefunden habe[19]). A. Merkel kommt in jedem Falle zur Bestrafung

---

[13]) Frank, Komm. 267 V, 1 b, dazu unten S. 60 Anm. 11.

[14]) Frank a. a. O. und ZStrW. 32 S. 95. Ganz an Frank angeschlossen hat sich Schnelke; auch er verlangt zur Echtheit der Urkunde, daß der Aussteller die Urkunde selbst hergestellt hat, und sieht auch mechanisch hergestellte Schriftstücke als Urkunden an, S. 42 ff.

[15]) RG. I. Sen. am 14. 11. 1887, Bd. 16 S. 325.

[16]) Frank, ZStrW. 32 S. 95.

[17]) Pagel in Gruchots Beitr. 53 S. 257; Hälschner II, 2, 538, 542, 2; A. Merkel, H.H. III, 794 ff.

[18]) Ebenso das RG. in Bd. 26 S. 220.

[19]) Hierüber ausführlicher unten S. 58 ff.

wegen Urkundenfälschung, das Zutreffen der subjektiven Tatseite vorausgesetzt.

Der Einwand A. Merkels greift besonders die erwähnte Ansicht Pagels und Hälschners an, die aber auch noch deshalb Ablehnung verdient, weil es so zahlreiche gefälschte Urkunden im Verkehr gäbe, deren Benutzung zu Beweiszwecken straflos und deren Vernichtung durch Richterspruch unmöglich wäre. Damit wäre die Sicherheit des Rechtsverkehrs ernstlich gefährdet[20]).

Allgemein kann der faktischen Theorie deshalb nicht zugestimmt werden, weil sie den Echtheitsbegriff zu eng faßt und dadurch den heutigen Verkehrsbedürfnissen in keiner Weise gerecht zu werden vermag. Wie das Recht immer bestrebt sein soll, sich den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, so muß vor allem für das Strafrecht diese Forderung gelten. Es muß eine möglichst enge und ungezwungene Tatbestandsanpassung an das wirkliche Leben suchen, und Dinge, die dem allgemeinen Rechtsgefühl nicht widerstreben, nicht mit roher Gewalt eindämmen und ohne überzeugende Notwendigkeit unterbinden wollen.

Es ist deshalb als der Haupteinwand gegen die faktische Theorie anzusehen, daß es tatsächlich im täglichen Leben allgemeiner Brauch ist, daß der Vertreter mit dem bloßen Namen des Vertretenen Erklärungen für diesen abgibt. Besonders im engeren Familienkreise, bei kleinen Gewerbetreibenden, ist eine solche Namenszeichnung allgemein üblich, in Österreich geht dieser Brauch sogar soweit, daß die Advokaten den Namen ihrer Mandanten unter Anträge an das Grundbuchamt setzen[21]). Mit einer solchen Feststellung ist es aber nicht in Einklang zu bringen, wenn man einer solchermaßen hergestellten Urkunde die Echtheit abspricht. Nicht darf das Recht — zumal eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine unabweisbare Begriffsbildung nicht erheischt — einen Echtheitsbegriff nach Art der hier bekämpften Theorie dem Rechtsverkehr aufzwingen wollen; denn: omne jus hominum causa constitutum est. Es muß umgekehrt als eine starke Gefährdung des Rechtsverkehrs bezeichnet werden, wenn ein Machtgeber — wie Dernburg mit Recht zeigt[22]) — einen nach seinem Auftrage ausgestellten Verpflichtungsschein deshalb ableugnen kann, weil der Bevollmächtigte mit dem Namen des Machtgebers unterzeichnet hat. Daß sonach doch „berechtigte Veranlassung" besteht, mit der zivilrechtlichen Zulässigkeit der Urkundenvollziehung durch den Vertreter mit dem bloßen Namen des Vertretenen auch die Echtheit dieser Ur-

---

[20]) Hierauf weist vor allem Volwassen hin, S. 24.
[21]) Vgl. hierzu die Ausführungen Franks in ZStrW. 32, 95.
[22]) Dernburg, Bürgerl. Recht 1902 I S. 413; Timpe S. 28.

kunde anzuerkennen, dürfte aus diesen Erörterungen ohne Schwierigkeiten folgen [23]).

§ 7.

Die Echtheit der Urkunde eine Rechtsbeziehung. Ideelle Theorie.

Gegenüber der faktischen Theorie sieht die Gegenmeinung in der Echtheit der Urkunde nicht eine physische Beziehung zwischen der Urkunde und dem Aussteller, sondern eine geistige Beziehung; für sie ist die Echtheit der Urkunde ein Rechtsbegriff, es soll nicht eine körperliche Tätigkeit des Ausstellers bei der Herstellung der Urkunde für die Echtheit notwendig sein, lediglich eine ideelle Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde wird erfordert. Man hat deshalb von einer „ideellen Theorie" der Echtheit gesprochen.

So besonders Weismann [1]). Bei der Begründung seiner Ansicht weist er zunächst nach, daß das Wesen der Urkundenfälschung nicht besteht in dem Mißbrauch der urkundlichen Form [2]). Denn die Form der Quittung sei dieselbe, ob zu ihrer Herstellung der Handlungsgehilfe den Quittungsstempel der Firma befugt oder unbefugt verwendet habe; ebenso sei es mit Inhaberpapieren, die der Drucker über die bestellte Zahl hinaus hergestellt und für sich behalten habe. Die Urkundenfälschung sei Täuschung über den Aussteller der Urkunde [3]), „den Gegensatz zur Wahrheit des Inhalts bildet nicht die Echtheit der Form, sondern die Echtheit des Ursprungs. Die Echtheit der Urkunde ist nicht die Echtheit der Form, nicht die Echtheit der urkundlichen Zeichen. Die Echtheit ist überhaupt keine körperliche Eigenschaft, sondern eine ideelle Beziehung, kein faktischer, sondern ein Rechtsbegriff" [4]).

Wie beschaffen aber die ideelle Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde sein müsse, darüber finden sich in der Literatur verschiedene Formulierungen. Nach einer Ansicht stellt eine unechte Urkunde derjenige her, der ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Zustim-

---

[23]) And. A. Schnelke 41.

[1]) ZStrW. 11 S. 35.

[2]) Daß Urkundenfälschung Mißbrauch der urkundlichen Form sei, wird vertreten von Schwartz 267, 1; A. Merkel, H.H. III, 785; Lucas 369; Goldschmit, GerS. 55, 167; Pfizer, GerS. 52, 429; Lenz 42 u. a.; auch vom RG., vgl. 17, 201. 23, 250. 56, 235; vgl. ferner v. Hagenow S. 15; Rudolph, GerS. 54, 210; Mommsen, GerS. 36, 43; Hahn S. 27.

[3]) Ebenso Frank 267 V und ZStrW. 32 S. 86; Kirchner 10; Schmidt 281; Stahlbock 93.

[4]) Weismann a. a. O.

mung des durch den Urkundeninhalt Verpflichteten die Urkundenherstellung besorgt.

Zum ersten Male findet sich dieser Standpunkt in der Entscheidung des preuß. Obertribunals vom 1. 3. 1867 [5]). In einer Vorbemerkung zu dieser Entscheidung heißt es: „Nur derjenige macht sich einer fälschlichen Anfertigung einer Urkunde schuldig, welcher ohne den Willen des durch dieselbe Verpflichteten handelt. Daher gehört die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem Namen eines anderen nicht hierher, wenn sie im Einverständnis mit demjenigen erfolgt, welcher jenen Namen trägt. Dies gilt selbst dann, wenn die Absicht dahin ging, einen Dritten durch die Urkunde zu täuschen." Die Entscheidung selbst aber spricht davon: „Daß von einer fälschlichen Anfertigung einer Urkunde nur dann die Rede sein kann, wenn derjenige, der die Urkunde herstellt, ohne den Willen desjenigen handelt, welcher durch die Urkunde verpflichtet sein soll." Auf gleichem Standpunkt stehen die Entscheidungen des Obertrib. in GoltdArch. Bd. 6 S. 82 und 244. In beiden Entscheidungen wird darauf hingewiesen, daß nur dann von „fälschlichem Anfertigen" die Rede sein könne, wenn festgestellt sei, daß „ohne oder wider Wissen und Willen" des Namensträgers die Namenszeichnung vorgenommen sei. Beide Male wird die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile der Vorinstanzen für begründet erachtet, da das für eine Verurteilung Entscheidende, die Zeichnung des Namens „ohne oder wider Willen des Namensträgers" von den Geschworenen nicht geprüft und festgestellt sei.

Auch Oppenhoff bekennt sich in seinem Kommentar z. StGB.[6]) rückhaltlos zu dieser Ansicht. Es könne von einer falschen Urkunde nur dann gesprochen werden, wenn die Unterzeichnung des fremden Namens als ohne den Willen des Namensträgers erfolgt, festgestellt sei; Verurteilung des bei Zeichnung mit fremdem Namen wegen Urkundenfälschung Angeschuldigten könne nur erfolgen, wenn dieser Tatbestand als erwiesen anzusehen ist.

Auch das Reichsgericht, das in seiner Rechtsprechung geschwankt hat, steht mit einigen seiner Entscheidungen dieser Ansicht sehr nahe. In seinem Urteil vom 26. 1. 1897 [7]) wird eine Urkunde für echt erklärt, „wenn sie mit dem Willen ihres angeblichen Ausstellers hergestellt oder doch seinem Willen gemäß in den Rechtsverkehr eingetreten ist". Im Urteil vom 3. 12. 1894 [8]) erklärt das Reichsgericht es für die Echtheit der Urkunde nicht für notwendig, „daß der Aus-

[5]) Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. in Str. VIII S. 142.
[6]) Oppenhoff, Komm. § 267, 18.
[7]) RG. 29, 357 II. Senat.
[8]) RG. 26, 270 III. Senat.

steller seine Namensunterschrift selbst bewirke (also ausdrückliche Ablehnung der faktischen Theorie), er kann dies durch einen Dritten bewirken lassen", „es muß in einem solchen Falle immer wahr sein, daß diese konkrete Urkunde dem Willen des angeblichen Ausstellers gemäß entstanden und in den Rechtsverkehr gelangt ist" [9]). Dasselbe spricht auch ERG. Bd. 22 S. 377 aus, wenn sie den mit fremdem Namen Unterzeichnenden dann durch die „Zustimmung des Namensträgers gegen den Vorwurf der Fälschung einer Urkunde beschützt" sein läßt, „wenn der Namensträger selbst durch ihre Unterzeichnung und ihren Gebrauch rechtliche Befugnisse ausübt, also innerhalb des Kreises von Rechthandlungen bleibt" [10]).

Aus diesen wörtlich zitierten Entscheidungen ergibt sich, daß auch das Reichsgericht wie das preuß. Obertribunal und Oppenhoff die Echtheit einer Urkunde davon abhängig gemacht hat, daß der Namensträger mit dem Gebrauch seines Namens bei der Urkundenherstellung durch einen Dritten einverstanden gewesen ist, daß sein Wille einem solchen Gebrauch nicht entgegenstand. Nicht wird also ein Kausalitätsverhältnis zwischen Aussteller und der Urkunde im eigentlichen Sinne für die Echtheit verlangt. Ein bloßes Einverständnis des Namensträgers stellt sich nicht als ein Kausalwerden für die Namenszeichnung dar, dafür ist ein Veranlassen, d. h. eine aktive Beteiligung, nicht nur ein bloßes Dulden, Geschehenlassen erforderlich.

Eine kausale Beziehung im weitesten Sinne zwischen Urkundenaussteller und Urkunde zieht besonders Stein [11]) zur Bestimmung der Echtheit heran. Nach ihm ist die Echtheit einer Urkunde dann gegeben, wenn der Wille des Ausstellers für die Herstellung der Urkunde kausal gewesen ist. Es entscheidet sonach die Zurückführbarkeit der Urkunde auf den Willen des Ausstellers.

Von Weismann wird diese Echtheitsbestimmung angegriffen [12]). Dieser will zwei Beziehungen des Urkundenausstellers zur Urkunde unterscheiden, die kausale und die ideelle Beziehung. Die kausale Beziehung zwischen Urkundenaussteller und Urkunde liege vor, wenn der Aussteller selbst die urkundlichen Zeichen auf dem Schriftstück anbringt oder durch einen Dritten als Werkzeug anbringen läßt. Bei Anfertigung dieser Schriftzeichen durch einen Dritten ohne besonderen Auftrag aber sei die Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde nur

---

[9]) Ebenso Horstmann S. 16; Schmidt 283; Posener in Rechtslexik.; auch, für das österreichische Recht, Finger, Strafrecht II S. 268.
[10]) I. Sen. am 18. 2. 1892; vgl. ferner RG. 5, 151.
[11]) Stein, Urkunden- u. Wechselprozeß 1887 S. 117.
[12]) Weismann, ZStrW. 11 S. 28; ebenso Horstmann S. 48.

eine ideelle, wenn der Namensträger nachträglich die Genehmigung zu der Zeichnung erteilt.

Von Oetker[13]) wird letztere Formulierung abgelehnt, indem er u. E. mit Recht anführt, daß das ohne besonderen Auftrag hergestellte Schriftstück erst dadurch zur Urkunde geworden sei, daß der Namensträger den Bezeugungswillen hinsichtlich des Urkundeninhalts gefaßt habe[14]). Dann aber sei die kausale Beziehung in einem solchen Fall gegeben. Daß die Erteilung einer Vollmacht zur Zeichnung von Urkunden mit dem Namen des Vollmachtgebers kausale Bedeutung für die Urkundenherstellung hat und damit die zur Echtheit der Urkunde notwendige kausale Beziehung zwischen Urkunde und Aussteller schafft, darauf weist Oetker besonders hin[15]).

Neben Stein und Oetker fordert auch P. Merkel[16]) mit aller Schärfe das Bestehen eines Kausalzusammenhanges zwischen Aussteller und Urkunde, und zwar gibt er sich ausdrücklich mit einer nur geistigen Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde zufrieden. Er spricht von einem geistigen Urheber. Eine geistige Urheberschaft läßt er durch eine Bevollmächtigung begründet sein[17]). Es sei nicht derjenige, der die Urkunde körperlich hergestellt hat, sondern derjenige, auf den sie als ihren Aussteller hinweist, der wahre Aussteller der Urkunde[18]).

Rietsch[19]) macht einen Unterschied zwischen Echtheit der Urkunde und Echtheit der Unterzeichnung. Während bei der Echtheit der Unterzeichnung eine solche im tatsächlichen und eine solche im rechtlichen Sinne unterschieden werden könne, sei die Echtheit der Urkunde immer etwas Tatsächliches. Es bestehe diese Tatsache der Echtheit darin, daß die Urkunde mittelbar oder unmittelbar vom Aussteller herrühre, nie könne die Herkunft der Urkunde aber eine rechtliche Herkunft sein. Eine mittelbare Beziehung zwischen Urkunde und Aussteller liegt nach Rietsch dann vor, wenn der Aussteller der Vollmachtgeber zur Herstellung der Urkunde war und diese Herstellung durch den Bevollmächtigten tatsächlich veranlaßt oder nachträglich von ihm genehmigt worden ist[20]). „Im rechtlichen Sinne kommt eine Urkunde nur als Willens- oder Wissenserklärung in Betracht." Später

[13]) Oetker in Festschr. f. Binding S. 119 Anm.
[14]) Es liegt sonach nicht die Genehmigung einer unechten Urkunde vor. Vgl. unten S. 50.
[15]) Oetker a. a. O.
[16]) P. Merkel 245.
[17]) Derselbe 251.
[18]) P. Merkel a. a. O.; ebenso Goldschmit, GerS. 55, 170.
[19]) Rietsch 614.
[20]) Ebenso Gerland 330.

(S. 736) erklärt Rietsch ausdrücklich eine Urkunde für echt, die ein Dritter mit Wissen und Willen des Ausstellers statt dieses hergestellt habe.

Wenn wir oben festgestellt haben, daß die faktische Theorie den Begriff der Echtheit der Urkunde zu eng faßt und so den Verkehrsbedürfnissen keineswegs entgegenkommt, so läßt sich von den soeben behandelten Meinungen innerhalb der ideellen Theorie behaupten, daß sie den Begriff der Echtheit zu weit fassen [21]). Wenn man das bloße Einverständnis des Namensträgers oder kausale Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde schlechthin als Erfordernis der Echtheit ansieht, so ist die Folge einer solchen Bestimmung der Echtheit, daß auch alle diejenigen Urkunden, bei denen das Einverständnis oder die kausale Beziehung nur zum Zwecke einer Täuschung eines Dritten besteht, als echte Urkunden anzusehen sind. Dies wird in der schon oben behandelten Entscheidung des preuß. Obertribunals besonders hervorgehoben.

Damit ist aber für die Sicherheit des Rechtsverkehrs eine ernste Gefahr gegeben. Es ist immer die Aufgabe der Rechtsordnung gewesen, vor allem die des Strafrechts, die Sicherheit und den Schutz des Rechtsverkehrs zu gewährleisten. Gerade § 267 StGB. verdankt diesem Bestreben seine Entstehung. Es darf der Zweck dieser Gesetzesbestimmung nicht dadurch in Frage gezogen werden, daß man durch eine allzu weite Ausdehnung des Begriffs der Echtheit in sehr vielen Fällen strafwürdiger Handlung ihre Anwendung ausschaltet. Es kann der Wille und das Wissen des angeblichen Ausstellers allein nicht hinreichen, eine Urkunde zu einer echten zu qualifizieren, es kann für den Rechtsverkehr nur die objektive Beschaffenheit und Entstehung einer Erklärung in Betracht kommen. Allein das subjektive Wollen des angeblichen Ausstellers für die Echtheit als entscheidend ansehen zu wollen, heißt den Echtheitsbegriff zu weit fassen. Mit Recht weist Olshausen [22]) darauf hin, daß die Zustimmung des Namensträgers deshalb nicht für die Echtheit allein maßgebend sein könne, da auch andere als der Namensträger ein Recht daran haben könnten, daß die Unterschrift „echt und recht" sei; somit sei das öffentliche Interesse an der Rechtsverbindlichkeit des Beweismittels in hohem Maße beteiligt.

So sah sich denn auch das Reichsgericht zu einer Reihe von Einschränkungen in seiner weiten Begriffsbestimmung der Echtheit gezwungen; es ließ sich aber hierbei zu Inkonsequenzen hinsichtlich seiner Begriffsbestimmung durch den Gedanken der Strafwürdigkeit gewisser

---

[21]) So auch Bock 48; Schildwächter 42; Timpe 29.
[22]) Olshausen 267, 26 IIIa.

vor sein Forum gelangter Fälle verleiten. Wenn es allgemein Urkunden dann für echt erklärt hat, wenn die Zustimmung des Namensträgers vorlag, oder wenn die Urkunde mit dem Willen des Namensträgers in den Verkehr gelangt ist, so hat es doch dann wegen Urkundenfälschung trotz Vorliegens dieser Erfordernisse für die Echtheit bestraft, wenn die Zeichnung der Urkunde mit fremdem Namen in der Absicht erfolgt war, dritte Personen zu täuschen. Der erste Senat erklärt in E. 16, 235, daß die Rechtswidrigkeit des Zeichnens mit fremdem Namen dann nicht durch die Zustimmung des Namensträgers ausgeschlossen sei, wenn sie zum Zwecke der Täuschung eines Dritten erteilt werde. Aus demselben Grunde hat das RG. wegen Urkundenfälschung bestraft in den in Bd. 22 S. 377, Bd. 26 S. 220 und Bd. 37 S. 196 behandelten Fällen, trotzdem es nach seiner Definition der Echtheit der Urkunde die in Frage stehende Urkunde hätte als echt ansehen müssen. Derselbe Gedanke kehrt wieder in Bd. 43 S. 348, wo aber einschränkend besonders darauf hingewiesen wird, daß diese Absicht der Täuschung eines Dritten nur dann Bedeutung gewinnt, wenn der Urkundenzeichner selbst als der Namensträger gegenüber dem Urkundenempfänger erscheinen will, somit die Täuschung einen wesentlichen Umstand des Urkundenbeweises, vor allem die Identität des Ausstellers trifft[23]).

Auch das RMG. hat in E. 12, 251 zur Frage der Täuschung eines Dritten Stellung genommen und erklärt, daß „die Genehmigung des Namensträgers belanglos sei, wenn dessen Zustimmung nur zwecks des Gebrauchs des Namens zur Täuschung eines Dritten erteilt war".

Die Praxis gelangt somit mit ihrer Echtheitsbestimmung, die ein von Recht und Billigkeit gefordertes Ergebnis bringen soll, in die Enge. Es trifft die Behauptung Franks[24]) zu, daß das RG. nach seiner Definition die Urkunde in den zitierten Fällen als echt ansehen müsse. Andererseits aber auch, daß das RG. die widerspruchsvolle Konsequenz nicht gescheut hat, daß Urkundenfälschung auch durch den Gebrauch einer echten Urkunde begangen werden kann. Es wird von Frank mit Recht bemängelt, daß es in den Entscheidungen des RG. unklar geblieben sei, auf wessen Täuschungsabsicht es ankomme, ob auf die des Vollmachtgebers oder die des Bevollmächtigten; ferner sei es unklar, wann die Täuschungsabsicht vorliegen müsse, ob beim Anfertigen der Urkunde, oder ob es genüge, daß die Täuschungsabsicht erst nach der Anfertigung, aber vor dem Gebrauch der Urkunde ent-

[23]) So auch Ebermayer 267, 23, 29; Olshausen 267, 26 IIIa. Welcher Bedeutung der Einschränkung des RG. in 43, 348 beizumessen ist, darüber wird unten eingehend zu handeln sein.

[24]) Frank, ZStrW. 32 S. 92; ebenso Schnelke 32.

standen sei, diese als zunächst echte Urkunde damit zu einer unechten sich ändere.

Frank[25]) lehnt aus diesen Gründen die Möglichkeit ab, aus dem „Bestehen einer Täuschungsabsicht" ein Merkmal für die Bestimmung der Echtheit einer Urkunde herzuleiten. Einen weiteren Grund gegen ein solches Vorgehen gibt er mit folgenden Worten: „Endlich besteht das sehr erhebliche Bedenken, ob man den Echtheitsbegriff nicht vollständig seines objektiven Charakters entkleidet, wenn man ihn in dem Maße subjektiviert, daß man ihn nicht nur von der kausalen Beziehung der Urkunde zum Willen einer Person, sondern auch davon abhängig macht, wie sich dieser Wille zur Rechtsordnung verhält. Konsequenterweise müßte man die Echtheit der Urkunde schlechthin auch in dem Falle verneinen, daß sie jemand mit seinem eigenen Namen unterschreibt und doch den Anschein erwecken will, sie rühre von einem anderen her."

Stellen wir damit fest, daß der Umstand des Bestehens einer Täuschungsabsicht, wie das RG. und einige Vertreter der ideellen Theorie getan haben[26]), nicht für die Entscheidung der Frage, ob eine Urkunde echt oder unecht ist, angewendet und herangezogen werden kann, daß andererseits eine Abweichung vom Prinzip der Echtheit, wie es die ideelle Theorie generell aufstellt, sehr wohl geboten erscheint, so ist mit diesen Feststellungen die ideelle Theorie in der bisher behandelten Form abgelehnt. Nicht ergibt sich damit für uns aber, wie für Frank[27]), daß die Echtheit einer Urkunde nur in einer physischen Beziehung zwischen Urkunde und Aussteller bestehen kann. Es gilt für uns vielmehr unter Festhaltung des Gedankens, daß das Bestehen einer nur körperlichen Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde für den Begriff der Urkundenechtheit nicht genügt und zu eng ist, daß eine reine kausale Beziehung ohne weitere einschränkende Merkmale diesen Begriff zu weit faßt, eine Beschränkung für letztere Ansicht zu finden, die den Verhältnissen des Lebens vollauf gerecht zu werden vermag. Zu entnehmen ist dieses einschränkende Merkmal der Rechtsordnung, da diese immer die Elastizität haben wird, sich auf alle Lebensverhältnisse einzustellen und auf sie ordnend einzuwirken. Die sog. „juristische Theorie" — man kann sie, weil auch sie sich im Grunde genommen eine ideelle Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde für die Echtheit als Ausgangspunkt nimmt, als eine Abart der ideellen Theorie bezeichnen — hat der Rechtsordnung ein solches einschrän-

[25]) Frank a.a.O.

[26]) Schwartz 267, 7a; Allfeld 596; Oetker, Festschrift für Binding 119.

[27]) ZStrW. 32 S. 93 und Komm. 267 I.

kendes Merkmal entnommen und damit u. E. in der Frage der Echtheit einer Urkunde die befriedigende Lösung gefunden.

§ 8.

Die juristische Theorie.

Wie die ideelle Theorie, so läßt auch die juristische die Echtheit einer Urkunde von dem Willen des Namensträgers abhängig sein, es ist ihr aber das Zustandekommen der Urkunde mit dem Willen des Namensträgers nicht die einzige Voraussetzung der Urkundenechtheit. Es wird besonderer Ton gelegt auf die rechtliche Seite dieses Willens und ihm nur dann die Bedeutung, die Urkundenunechtheit auszuschließen, beigelegt, wenn er selbst seine rechtliche Fundierung gefunden hat. Die Betonung der rechtlichen Seite des Willens des Namensträgers, die Forderung eines Rechtsbandes zwischen ihm und dem Hersteller der Urkunde, läßt den Namen der Theorie als einer „juristischen" angemessen erscheinen [1]).

Ein Vertreter dieser Theorie ist Lenz. Er erklärt: „Beim Bestande einer rechtsgültigen Vollmacht ist die Urkunde eine echte, mag sie nun das Vertretungsverhältnis erkennen lassen oder nicht, mag die Urkunde auch den Verabredungen zuwider angefertigt und gebraucht sein." [2]) Weiter sagt er auf S. 152: „Jede Herstellung durch irgendeine Person, welche rechtlich als Herstellung des auf der Urkunde erscheinenden Ausstellers gilt, schafft eine echte Urkunde."

Ähnlich äußert sich Wachenfeld [3]). Er verlangt zur Echtheit einer von einem Dritten mit fremdem Namen gezeichneten Urkunde eine generelle oder spezielle Ermächtigung des Namensträgers zur Namenszeichnung, läßt aber trotz einer solchen Ermächtigung dann eine unechte Urkunde entstehen, wenn der Namensträger nicht berechtigt war, diese Ermächtigung zu erteilen.

Auch das RG. teilt diese Ansicht in einigen seiner Entscheidungen. Nach der Entscheidung in GoltdArch. 57, 209 entsteht durch die Vollmachterteilung — General- oder Spezialermächtigung — ein echtes Akzept, wenn jemand auf fremdem Namen Wechsel akzeptiert; ebenso kommt in Entsch. 37, 196 und GoltdArch. 37, 281 zum Ausdruck, daß eine echte Urkunde zustandekommt, wenn der Namensträger „in gehöriger Weise" Bevollmächtigung an den Urkundenhersteller erteilt hat. Mit diesen Worten „in gehöriger Weise" schränkt das RG., ähn-

[1]) Volwassen S. 31; Bock S. 49.
[2]) Lenz S. 153.
[3]) Wachenfeld S. 496.

lich wie Wachenfeld, den Grundsatz, daß Vollmacht schlechthin die Urkundenunechtheit beseitige, wie es auch in E. 5, 151 ausgesprochen hat, daß die Urkundenunechtheit nicht entfalle, wenn der Machtgeber zur Erteilung einer Vollmacht nicht berechtigt war oder sie nicht in gesetzlich vorgeschriebener Form erteilt hat[4]).

Binding[5]) fordert für die Echtheit einer durch Dritte mit fremdem Namen gezeichneten Urkunde, daß sie auf Grund „einer rechtsgültigen Vollmacht" des Namensträgers hergestellt sei. Er bringt dabei die Einschränkung, daß keine Täuschung über die Identität des Ausstellers bezweckt sein dürfe[6]). Diese sei aber dann besonders als gegeben anzusehen, wenn der Namensträger einem Dritten den Gebrauch seines Namens zu dem Zwecke gestatte, daß er sich für jenen ausgeben könne. Alsdann sei die hergestellte Urkunde unecht[7]). Zu der Fälschung komme eventuell der Namensträger als Gehilfe in Betracht. Unecht sei eine Urkunde ferner dann, wenn höchstpersönliche Unterschrift oder schriftliche Vollmacht zur Unterzeichnung mit fremdem Namen vom Gesetz erfordert werde. Eine solche Unterzeichnung entweder absolut oder auf Grund einer nur mündlich erteilten Vollmacht sei unerlaubt.

Zwar hat Binding einige Fälle einer nicht „rechtsgültigen Vollmacht" angegeben und behandelt. Er läßt aber in seinen Ausführungen vermissen, was er unter „rechtsgültiger Vollmacht" allgemein versteht. Ebenso steht es mit Berner[8]), der für die Echtheit einer von einem Dritten mit fremdem Namen bezeichneten Urkunde die gleiche Forderung aufstellt.

Einen Versuch in dieser Richtung hat Weismann unternommen[9]). Nach ihm ist eine Urkunde echt, „wenn der angebliche Aussteller auch wirklich zu ihr in einer solchen Beziehung steht, daß ihr Inhalt dem Rechte nach als seine Erklärung gilt"[10]). Wenn er dann weiter sagt, daß die vom Vertreter mit dem Namen des Vertretenen ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses unterzeichnete Urkunde echt sei „weil die Erklärung des Vertreters rechtlich als die des Vertretenen gilt", so bewegt er sich mit dieser Begründung im Kreise.

---

[4]) Ebenso RG. 57, 235.
[5]) Binding II S. 234.
[6]) Ebenso Stahlbock S. 93.
[7]) Ebenso im Anschluß an Binding Oetker a. a. O. S. 119, nach dem die Einwilligung des Namensträgers die Echtheit der Urkunde nur dann herbeiführt, wenn sie erteilt wurde, damit der Machtgeber durch den Bevollmächtigten repräsentiert werde, nicht wenn der letztere für den ersteren gehalten werden soll.
[8]) Berner 1884 S. 566.
[9]) Weismann, ZStrW. 11, 35.
[10]) Ebenso Hahn S. 27; ähnlich Mertgen S. 51.

Denn bevor man an eine Prüfung herantreten kann, ob die geschaffene Urkunde für den Vertretenen gilt, ist doch festzustellen, ob nicht die Unterschrift mit fremdem Namen die Urkunde zu einer falschen und deshalb wirkungslos macht[11]). Auf diesen fehlerhaften Zirkelbeweis weisen neben Pagel auch Frank und Schildwächter[12]) hin. Eine Bestimmung dessen, was unter „dem Rechte nach als seine (des Ausstellers) Erklärung gelten" zu verstehen ist, hat Weismann nicht gegeben.

Auch bei v. Liszt kann man keine Aufklärung über diesen Punkt finden. Nach ihm ist eine Urkundenfälschung beim Vorliegen rechtlich zulässigen Einverständnisses ausgeschlossen[13]). Ob dies aber wegen der durch das Einverständnis des Namensträgers begründeten Echtheit der Urkunde oder wegen Entfallens der Widerrechtlichkeit zutrifft, blieb in den früheren Auflagen des Lisztschen Lehrbuchs unklar[14]). Erst durch Schmidt wird in der von ihm bearbeiteten 25. Auflage von 1927[15]) darauf hingewiesen, daß der Tatbestand der Urkundenfälschung durch die rechtlich zulässige Ermächtigung entfalle; ob und inwieweit eine Ermächtigung aber „rechtlich zulässig" sei, richte sich nach Zivilrecht; im Bereiche des öffentlichen Rechtes, z. B. Verwaltungsrechtes, werde ein Zeichnen mit fremdem Namen nicht möglich sein.

Damit werden wir darauf hingewiesen, daß die gesamte Rechtsordnung mit allen ihren Rechtsgebieten maßgebend ist für die Bestimmung der „rechtlichen Zulässigkeit" der Ermächtigung. Auch Olshausen[16]) weist mit klaren Worten darauf hin, daß nur die Vorschriften des einschlägigen Zivilrechts, bei öffentlichen Urkunden die des maßgebenden öffentlichen Rechts entscheiden können, wann die für die Echtheit erforderliche „rechtsgültige" Vollmacht gegeben sei.

---

[11]) Derselbe Vorwurf ist der der Weismannschen Definition ähnlichen Echtheitsbestimmung Hanebergs zu machen, nach der eine echte Urkunde zustande kommt, wenn der in ihr als Aussteller genannte Namensträger durch die abgegebene Willenserklärung zivilrechtlich berechtigt oder verpflichtet ist. Vgl. Haneberg S. 14.

[12]) Pagel a. a. O. S. 256; Frank, ZStrW. 32, 91; Schildwächter S. 43.

[13]) Dieselbe Ansicht scheint Hugo Meyer, Lehrb. 1895 S. 711, zu vertreten, wenn er sagt, daß die Zustimmung des Namensträgers nicht schlechthin die Urkundenfälschung ausschließe, vielmehr im Falle einer beabsichtigten Täuschung und bei Fehlen der Form zur Zustimmung Urkundenfälschung anzunehmen sei.

[14]) Vgl. 12. u. 13. Aufl. 1903 S. 523, 18. Aufl. 1911 S. 531, 23. Aufl. 1921 S. 551.

[15]) v. Liszt-Schmidt 25. Aufl. 1927 S. 743.

[16]) Olshausen 267, 26.

Daß unter einer „rechtsgültigen Vollmacht" im Sinne Bindings, nicht wie Brodmann[17]) meint, „eine den Vollmachtgeber zivilrechtlich bindende Vollmacht" zu verstehen ist, darauf hat u. E. mit Recht Timpe[18]) hingewiesen. Diese im allgemeinen wohl richtige Bestimmung müsse deshalb unzureichend sein, weil es bei ihr nur auf die Beziehung vom Vertretenen zum Vertreter abgestellt wird, die Echtheit der Urkunde sonach einzig und allein von dem Bestehen eines Vertretungsverhältnisses abhängig erscheint. Daß dies nicht zutreffen kann, zeigten uns die Fälle der Täuschungsabsicht, wo trotz Bestehens eines Vertretungsverhältnisses die Urkunde unecht ist. Timpe selbst verlangt für die Echtheit der Urkunde eine „rechtswirksame Vollmacht"[19]). Dafür, daß die Vollmacht „rechtswirksam" sei, hält er nicht nur „zivilrechtliches Existieren", sondern auch „Funktionieren" derselben für erforderlich, d. h. es müsse die Vollmachtserteilung im konkreten Falle gesetzlich zugelassen, in gesetzlicher Form erteilt sein, weiter müsse der Vertreter gemäß § 164 Abs. 2 BGB. erkennbar in fremdem Namen die Erklärung abgegeben haben (sog. Offenheitsprinzip). Geteilt wird diese Ansicht von Schildwächter, Volwassen und Bock[20]) [21]).

Die angeführten Ansichten lassen erkennen, daß sich ihre Vertreter bewußt waren, daß von der Existenz eines Vertretungsverhältnisses allein nicht die Echtheit einer von einem Dritten mit fremdem Namen gezeichneten Urkunde abhängig sein kann. Mit Ausnahme Weismanns verlangen alle einerseits eine auf Vollmacht oder gesetzlicher Vertretungsmacht beruhende Stellvertretung, andererseits ist aber das Bestehen des Vertretungsverhältnisses nicht das allein maßgebende und entscheidende für die Echtheit.

Auch wir halten das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses — sei es auf Grund einer General- oder Spezialermächtigung[22]) — für ein notwendiges Erfordernis für die Echtheit einer durch einen Dritten mit fremdem Namen unterzeichneten Urkunde. Daß wir aber gerade ein

[17]) Brodmann S. 52.
[18]) Timpe S. 32.
[19]) Timpe a. a. O.
[20]) Schildwächter S. 44; Volwassen S. 46; Bock S. 54.
[21]) Der juristischen Theorie in irgendeiner ihrer Formen haben sich ferner angeschlossen Lucas 369; Knupe 30; Seifert 45; Schwartz 267, 7a; Kohler 147. Ferner Mommsen, GerS. 36 S. 43, wenn er von „unzulänglichem Auftrags- oder Vollmachtsverhältnis" spricht, und für das österreichische Strafrecht Lammasch (Grundriß des StrR. 1911 S. 106), der eine Urkunde dann für echt hält, wenn sie entweder tatsächlich oder doch rechtlich „zufolge wirksamen Auftrags" von demjenigen herrührt, der als ihr Aussteller erscheint.
[22]) Ebenso RG. in GoltdArch. 57, 209; Wachenfeld 496.

solches und nicht andere rechtliche Voraussetzungen fordern, dazu bestimmte uns die Bedeutung die der Zeichnung einer Unterschrift mit fremdem Namen überhaupt beizumessen ist. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß die Unterzeichnung sich als ein symbolischer Akt darstellt, daß sie ihrem Wesen nach einen gedanklichen Inhalt verkörpert. Sie ist eine Willenserklärung, und zwar des Inhalts, daß der Unterzeichnende die von ihm unterzeichnete Erklärung als die seinige sich aneignet und so die aus der Erklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten als die seinigen anerkennt[23]). Vom Rechte wird der Unterschrift diese Bedeutung beigelegt.

Daß der Namensträger die Abgabe der in der Namensunterschrift liegenden Willenserklärung mit zivilrechtlicher Gültigkeit durch einen Vertreter vornehmen lassen kann, ist oben gezeigt. Wir handeln somit folgerichtig, wenn wir auch für die Echtheit einer Urkunde, als einer Voraussetzung für ihre Gültigkeit, ebenfalls das Bestehen eines rechtsgültigen Stellvertretungsverhältnisses als rechtes Erfordernis aufstellen. Daß nicht das Bestehen der Vollmacht schlechthin das einzige Erfordernis für die Echtheit der Urkunde sein kann, ergibt sich daraus, daß die Urkundenfälschung nicht allein deswegen unter Strafe gestellt ist, weil man den Namensträger in seinem Rechte schützen wollte, sondern weil die Urkunde im Rechtsverkehr von besonderer Bedeutung ist und deshalb ihr Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Was der Namensträger durch die Erteilung der Vollmacht seinerseits gestattet, das gestattet nicht auch das Recht[24]). Vom Rechte müssen weitere Garantien dafür gegeben werden, daß auch das öffentliche Interesse bei der Urkundenherstellung gewahrt und berücksichtigt wird; wir stellen deshalb als weiteres Erfordernis die „Rechtsgültigkeit" der erteilten Vollmacht auf, daß die Stellvertretung nicht nur bestehen, sondern sich auch in rechtlichen Grenzen auswirken muß.

Im folgenden mag an Hand der Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechtes erörtert werden, welche Anforderungen für die „Rechtsgültigkeit" an das Vertretungsverhältnis[25]) zu stellen sind. Eine

---

[23]) So auch ROHG. 5, 263; RGZ. 4, 328; Timpe 53; Lehmann 41. And. A. ist Schultze in Grünhuts Zeitschr. 22, 89 ff.: Niederschrift könne niemals, auch wenn der Inhalt von der größten rechtlichen Bedeutung sei, die Entäußerung einer Erklärung sein. Schreiben sei wie das Denken ein rein interner Akt. Die Erklärung des Willens liege erst in der Mitteilung desselben an einen Dritten, z. B. durch Begebung der Urkunde.

[24]) Ähnlich Olshausen 227, 26 II.

[25]) Die Anwendung der Bestimmungen über die Stellvertretung kann nur eine sinngemäße sein, da der in fremdem Namen Zeichnende auch solche Erklärungen abgibt, die nicht Willenserklärungen sind. Volwassen 37; Bock 50.

eingehende einwandfreie Klarstellung dieser Vorschriften ist im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit unbedingt geboten.

§ 9.

Urkundenherstellung durch Vertreter insbesondere.

1. Für die Rechtsgültigkeit der Stellvertretung ist erforderlich, daß das Gesetz die Bevollmächtigung gestattet. Nicht kann die Ermächtigung den als Vertreter eine Urkunde mit fremdem Namen Zeichnenden dann vor einer Bestrafung wegen Urkundenfälschung schützen, wenn die Ermächtigung zur Urkundenvollziehung unzulässig und vom Gesetz verboten ist.

Es ist hier einzugehen darauf, ob eine Bevollmächtigung zur Anfertigung öffentlicher Urkunden durch den kraft seines Amtes mit der Zeichnung solcher Urkunden betrauten Beamten gegenüber einem Dritten zulässig ist. Da ergibt sich, daß das öffentliche Recht eine Stellvertretung fast gar nicht kennt; sie ist nur in ganz engen Grenzen und in besonders vom Gesetz angegebenen Fällen zugelassen. Auch das RG. vertritt diesen Standpunkt; im 4. Bande seiner Entscheidungen wird auf S. 69 ausgeführt: „Der Beamte kann seine amtlichen Befugnisse nicht willkürlich auf andere delegieren, und es ist daher unzulässig, daß ein Beamter seinen Namen unter eine öffentliche Urkunde durch einen Dritten schreiben läßt."

Eine gegenteilige Ansicht vertritt Binding[1]). Es sei eine Stellvertretung auch im öffentlichen Rechte gerade wie im Zivilrechte zugelassen mit Ausnahme der Fälle, wo von dem Beamten eine eigenhändige Unterschrift durch das Gesetz verlangt werde. Binding wirft die Frage auf, was im gegenteiligen Falle denn wohl geschehen solle, wenn der Beamte einmal eine schlimme Hand hätte. Für einen solchen Fall müßte es doch dem Ermessen und dem Pflichtgefühl des Beamten überlassen bleiben, ob er eine Stellvertretung zu benötigen glaubt.

Daß diese Ansicht Bindings nicht zutrifft, vor allem nicht mit dem Wesen eines öffentlichen Amtes vereinbar ist, darüber herrscht sonst in Theorie und Praxis Einstimmigkeit[2]). Schon der Satz, daß Stellvertretung grundsätzlich auch im öffentlichen Rechte zugelassen sei, trifft nicht zu; das ergeben die wenigen öffentlichrechtlichen Vorschriften, die ausdrücklich eine Stellvertretung gestatten und die bei

---

[1]) Binding II S. 234.

[2]) So Olshausen 267, 26; v. Liszt-Schmidt 1927 S. 743; Schwartz 267, 7; RG. 4, 69.

allgemeiner Zulässigkeit einer solchen überflüssig wären. Treffend weist Georg Jellinek[3]) darauf hin, daß das öffentliche Recht, das auf den persönlichen Eigenschaften seiner Träger beruht, nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs und der Privatdisposition sein könne. Jeder Beamte hat in seinem Wirkungskreis selbst zu walten und auch die Namenszeichnungen vorzunehmen; es liegt im Wesen einer amtlichen Beurkundung, daß der Beamte eigenhändig schreiben muß, an die Unterschrift des Beamten wird unwillkürlich die Anforderung der Autographie gestellt. Die Frage Bindings aber, was geschehen solle, wenn ein Beamter eine schlimme Hand hat, ist dahin zu beantworten, daß die Bestellung eines Vertreters durch die vorgesetzte Dienststelle mittels einer Verfügung im Dienstwege abgewartet werden muß, der die Unterzeichnung vorzunehmen hat, falls nicht schon durch Rechtssatz (Gesetz oder Verwaltungsverordnung) die Vertretung dauernd geordnet ist. Bei einer so geordneten Stellvertretung tritt ein Organ an die Stelle eines anderen nicht kraft privaten, sondern kraft staatlichen Willens. Nicht darf der Beamte die Vornahme einer Urkundenzeichnung einem Dritten auftragen; eine solche Ermächtigung ist dem Beamten verboten. Eine trotzdem erteilte Vollmacht ist nach § 134 BGB. nichtig; es ist keine rechtsgültige Stellvertretung zustande gekommen, die hergestellte Urkunde ist unecht.

Ebenso steht es in den Fällen der Unstatthaftigkeit einer Stellvertretung nach Zivilrecht und Prozeßrecht, wie z. B. bei der Unstatthaftigkeit der Stellvertretung bei der Anfechtung einer Ehe (vgl § 1336 BGB.)[4]). Auch hier ist die Vollmacht nach § 134 BGB. nichtig, wegen Fehlens des Vertretungsverhältnisses kommt eine unechte Urkunde zustande. Es steht auch hier die Person, „die ohne rechtswirksamen Auftrag handelt, demjenigen vollkommen gleich, der überhaupt keinen Auftrag hat“[5]).

Gleichzuachten ist diesem Fall, wo die Stellvertretung durch das Gesetz ausgeschlossen ist, derjenige, wo durch Vereinbarung zwischen zwei Parteien es dem einen Teil untersagt wird, sich bei der Vornahme eines Geschäfts für den anderen Teil vertreten zu lassen[6]). Hier wirkt die Vereinbarung wie ein Verbotsgesetz des gleichen Inhalts.

Nichtig ist auch die Vollmacht, die erteilt wird in der Absicht,

---

[3]) Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 1905 S. 327; Schildwächter S. 45.

[4]) Über weitere Fälle unzulässiger Stellvertretung im Zivilrecht und Prozeßrecht vgl. die §§ 1317, 1337, 1437 I, 1595, 1598, 1728, 1748, 1750, 2064, 2274, 2290, 2296, 2347 BGB., § 315 I ZPO. und 275 II StPO.

[5]) RG. 5, 151.

[6]) Ebenso Volwassen S. 41.

eine Täuschung zu bewirken über die Person des Ausstellers oder in der mit dieser eng verwandten Absicht, des Namensträgers rechtliche Verpflichtung auszuschließen. In beiden Fällen verstößt eine zu solchem Zweck erteilte Vollmacht gegen die guten Sitten, sie ist nach § 138 BGB. mit dem Makel der Nichtigkeit behaftet. Da sie eine in betrügerischer Absicht erteilte Vollmacht ist, so folgt ihre Nichtigkeit auch aus § 117 I BGB. Es ist daher Lenz[7]), der die Echtheit einer Urkunde bei Vorliegen einer rechtswirksamen Vollmacht zur Urkundenzeichnung annimmt, nicht beizupflichten, wenn er ausführt: „Die Frage der Echtheit ist aber von dem durch die Bevollmächtigung ermöglichten Betruge unabhängig. Jene schließt die Annahme der Unechtheit unter allen Umständen aus. Konsequenterweise macht daher auch die Zustimmung des Namensträgers die Urkunde zu einer echten, wenn sie nicht zur Vollziehung einer Rechtshandlung, sondern nur zum Zwecke der Täuschung eines Dritten erteilt wurde." Diese Ausführungen sind deshalb nicht zu billigen, weil in den von uns angenommenen Fällen der Erteilung einer Vollmacht nicht die „Vollziehung einer Rechtshandlung", sondern ein rechtswidriger Zweck, die Täuschung eines Dritten, von den Parteien des Bevollmächtigungsgeschäft geplant war. Ob eine „Rechtshandlung" vollzogen werden soll oder nicht, darauf kommt es für die Rechtsgültigkeit der Vollmacht sehr an; nur bei geplanter Vollziehung einer Rechtshandlung ist die erteilte Vollmacht gültig. Es ist dabei aber zu beachten, daß die mit fremdem Namen unterzeichnete Urkunde nur dann nicht echt ist, wenn die Ermächtigung nach § 138 BGB. nichtig ist, weil sie zum Zwecke der Täuschung über die Identität der Person des Ausstellers erteilt wird, mag die Ansicht zu täuschen nun bei dem Vollmachtgeber oder Vollmachtempfänger vorgelegen haben[8]). Soll der Urkundenempfänger über andere Tatsachen getäuscht werden, die nicht das Gebiet der Ausstelleridentität betreffen, mithin auch nicht die Echtheit der Urkunde angehen, so ist die Urkunde, da die Täuschung nicht einen wesentlichen Umstand des Urkundenbeweises trifft, eine echte.

Hierhin gehört namentlich der Fall, wenn einverständlich vom Vertreter eine inhaltlich falsche Erklärung in die Urkunde aufgenommen wird. Nicht ist in einem solchen Falle die erteilte Vollmacht nach § 138 BGB. nichtig, ein Bedenken, das von Frank angedeutet ist. Nur dann kann eine urkundliche Erklärung nicht als die des Namensträgers gelten, wenn der Urkundenhersteller nicht zum Zwecke

---

[7]) Lenz S. 154.

[8]) Hiermit wird die Frage Franks (S. 92) beantwortet, auf wessen Täuschungsabsicht es ankomme.

der Vertretung des Namensträgers, sondern in eigenem Namen nur zum Zwecke der Täschung, aber unter fremdem Namen handelt.

Es kann in einem solchen Falle wohl die Vollmacht erteilt sein, um die Vornahme eines unsittlichen Rechtsgeschäfts zu ermöglichen, das seinerseits zwar nach § 138 BGB. nichtig wäre. Da aber die Vollmacht nicht „einen integrierenden Bestandteil“[9]) des Hauptgeschäfts darstellt, sondern nach richtiger Ansicht selbständig und abstrakt ohne ein solches besteht[10]), so hat sie eigenen Bestand. Nicht folgt ihre Nichtigkeit aus § 139 BGB.; die auf Grund der Vollmacht hergestellte Urkunde ist in solchem Falle eine echte[11]).

Ist höchstpersönliche Unterzeichnung nach Zivilrecht vorgeschrieben, so ist eine Urkundenvollziehung durch Stellvertreter zivilrechtlich unwirksam, die hergestellte Urkunde ungültig. Unecht ist die Urkunde aber nur, wenn die Vollmacht, kraft deren der Vertreter die Unterzeichnung vornahm, nichtig ist.

Timpe[12]) nimmt die Nichtigkeit der Vollmacht in diesen Fällen nur dann an, wenn bei späterem Gebrauch der auf Grund dieser Vollmacht hergestellten Urkunde der Schein erweckt werden soll, daß der Vertretene die Unterzeichnung selbst vollzogen habe. Aus dieser subjektiven Täuschungsabsicht über den Aussteller folgert Timpe die Nichtigkeit der Vollmacht. Anderer Ansicht ist Volwassen[13]). Er hält die Vollmacht nicht nur in dem angegebenen Täuschungsfall, sondern in jedem Fall einer solchen vorgeschriebenen höchstpersönlichen Zeichnung für nichtig, da sich aus der Höchstpersönlichkeit der Unterschrift das Verbotensein einer anderen Zeichnung, auch die einer solchen durch Stellvertreter ergäbe; somit sei die Vollmacht zu einer solchen Zeichnung nach § 134 BGB. nichtig. Der Vorwurf der Inkonsequenz, den Volwassen gegen Timpe erhebt, ist durchaus begründet. Denn dieser macht nicht, wie in allen sonstigen Fällen der Urkundenzeichnung durch Stellvertreter, die Echtheit der bei dem Erfordernis höchstpersönlicher Vollziehung von einem Vertreter unterzeichneten Urkunde objektiv, vom „Existieren“ und „Funktionieren“ des Vertretungsverhältnisses abhängig, sondern läßt hier unter Preisgabe seines Prinzips das subjektive Vorhandensein einer Täuschungsabsicht entscheidend sein. Es verdient die Ansicht Volwassens Anerkennung. Steht

---

[9]) Lenel, Jherings Jahrb. 36 S. 15 ff.

[10]) Hupka 1900, Die Vollmacht 37, 39; Enneccerus 18.—21. Aufl. 1923, 467 ff. Das Hauptgeschäft nimmt der Stellvertreter vor, das Bevollmächtigungsgeschäft steht als selbständiger Akt außerhalb desselben.

[11]) Diesen Unterschied hat auch das RG. in 43, 348 klarstellen wollen.

[12]) Timpe 35, 36.

[13]) Volwassen S. 38; ebenso Schildwächter 46, 47.

nämlich fest, daß das Gesetz eine Stellvertretung bei der Vollziehung höchstpersönlicher Unterzeichnung von Urkunden nicht zuläßt, so verstößt eine Ermächtigung zu einer solchen Vornahme gegen das Gesetz. Die Ermächtigung ist nach § 134 BGB. nichtig[14]).

Wird eine zunächst rechtsgültig entstandene Vollmacht wirksam angefochten, so ist sie nach § 142 BGB. als von Anfang an nichtig anzusehen. Es ergibt sich diese Nichtigkeit für das bürgerliche Recht im Wege einer Fiktion. Für das Strafrecht, für die Frage der Echtheit einer Urkunde kann diese Fiktion keine Bedeutung gewinnen, da für solche hier kein Raum ist. Wird eine Vollmacht wirksam angefochten, so entstehen durch die kraft dieser Vollmacht vor erfolgter Anfechtungserklärung vollzogenen Urkundenzeichnungen echte Urkunden, die spätere Anfechtung, als ein immerhin nur im Ermessen und dem freien Belieben des zur Anfechtung Berechtigten liegender Akt, hebt zwar die Vollmacht auf, sie vermag aber an der Tatsache der Echtheit der bereits hergestellten Urkunden nichts zu ändern[15]).

Das umgekehrte Ergebnis begegnet uns in dem Falle, wo ein Geschäftsbeschränkter eine Vollmacht zur Zeichnung einer Urkunde mit seinem Namen an einen Dritten ohne Einwilligung seines Vertreters erteilt hat. War dem Bevollmächtigten bekannt, daß er von einem Geschäftsbeschränkten bevollmächtigt worden ist, so war ihm bekannt, daß die Vollmacht nach § 111 BGB., da sie als ein einseitiges Rechtsgeschäft der Einwilligung des Vertreters zur Rechtswirksamkeit bedarf, unwirksam ist. Zeichnet er trotzdem eine Urkunde mit dem Namen des Geschäftsbeschränkten, so stellt er eine unechte Urkunde her. War ihm nicht bekannt, daß er Vollmacht von einem Geschäftsbeschränkten erhielt, daß diese somit nichtig war, so ist auch in diesem Falle eine unechte Urkunde das Produkt seiner Tätigkeit. Eine Bestrafung des Urkundenzeichners wird aber wegen Fehlens der subjektiven Tatseite ausgeschlossen sein.

Das gleiche Ergebnis haben wir bei der Zeichnung einer Urkunde durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht. Vollzieht jemand als vollmachtloser Stellvertreter eine Urkundenzeichnung, so ergibt sich zivilrechtlich hinsichtlich der Gültigkeit der Urkunde ein Unterschied, je nachdem, ob der Urkundenzeichner einen Vertrag abschließt oder eine einseitige Willenserklärung abgibt. Für letztere ist nach § 180 S. 1 BGB. eine Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig, eine im

---

[14]) Ebenso das RG. in E. 57, 235. Mit Recht hat es das von der Angeklagten im Auftrage der Erblasserin hergestellte Testament wegen rechtlicher Unzulässigkeit der Ermächtigung zu einer Herstellung eines solchen für unecht erklärt.

[15]) So auch Volwassen S. 43.

Rahmen des § 180 S. 1 vorgenommene Urkundenvollziehung erzeugt nach den oben aufgestellten Sätzen wegen Unstatthaftigkeit der Stellvertretung eine unechte Urkunde. Für die Ausnahmefälle des § 180 S. 2 und 3 innerhalb der einseitigen Willenserklärungen und bei Verträgen, die in §§ 177 ihre Regelung gefunden haben, ist zivilrechtlich nachträgliche Genehmigung und damit rückwirkend Gültigkeit möglich.

Weismann[16]) hält eine vom falsus procurator hergestellte Urkunde für echt. „Entscheidet die Existenz des Vertretungsverhältnisses über die Echtheit der Urkunde ‚so kann auch die anfänglich falsche Urkunde zur echten werden; wenn nämlich der Vertreter nachträglich seine Genehmigung erteilt."

Die gleiche Ansicht wird von Pagel[17]) vertreten: „Die dem Erklären enthaltene Leugnung des faktischen Zustandes des Nichtbestehens einer Vertretungsmacht, d. h. die Behauptung für einen anderen wirksam zu handeln, kann nicht die Entstehung der demgegenüber ein Minus bedeutenden Erklärung des Willens hindern, überhaupt für den anderen zu handeln. Das Gesamterklären ist keine Fälschung, da es eine Willenserklärung enthält. Daher kommt es, daß durch den Hinzutritt der Genehmigung des Vertretenen die Erklärung zu einer für diesen voll wirksamen wird mit Wirkung ex tunc. Diese Bestimmung des Gesetzes wäre ein Nonsens, wenn das Handeln in fremdem Namen ohne Vertretungsmacht unter Vorspiegelung, solche zu haben ein Nichts wäre. Aus einem Nichts kann nichts erwachsen."

Nach Pagel ist sonach die Erklärung des Vertreters als solche keine Fälschung, da lediglich eine Täuschung über die Bevollmächtigung nicht über die Herkunft der Äußerung vorliegt[18]).

Auch Lenz[19]) stellt die gleichzeitige oder nachträgliche Genehmigung der vorherigen Vollmachtverteilung als Voraussetzung für die Urkundenechtheit gleich.

Volwassen[20]) läßt mit der Genehmigung des zivilrechtlichen Geschäfts auch das für die Echtheit der Urkunde notwendige Vertretungsverhältnis nachträglich entstehen. Mit der Genehmigung nehme der Namensträger grundsätzlich die Ausstellereigenschaft an, nämlich dann, wenn eine Beanstandung der abgegebenen Erklärung seitens des Erklärungsempfängers nicht erfolgt ist, und wenn weiter der falsus

---

[16]) Weismann, ZStrW. 11 S. 36.
[17]) Pagel, Gruchots Beitr. 53 S. 286.
[18]) Ganz an Pagel hat sich angeschlossen Olbrich S. 39.
[19]) Lenz 153.
[20]) Volwassen S. 43.

procurator bei der Unterzeichnung kenntlich gemacht hat, daß er als Vertreter handele[21]).

Demgegenüber hält die h. M. und auch das RG. daran fest, daß eine nachträgliche Genehmigung zu einer durch vollmachtslosen Vertreter gezeichneten Urkunde nicht geeignet sei, das Vorliegen einer Fälschung auszuschließen.

Auszugehen ist bei der Beurteilung dieser Sachlage davon, daß bei der ohne Vollmacht vom Urkundenzeichner geschaffenen Urkunde zweifellos zunächst einmal eine unechte Urkunde hergestellt ist; es kann sich nur darum handeln, ob der Namensträger sich durch nachträgliche Genehmigung die Ausstellereigenschaft verschaffen und die Unechtheit der Urkunde durch die Genehmigung beseitigen kann. Gezogen wird diese Folgerung von den oben erwähnten Autoren mit der Begründung, daß mit der Genehmigung die zivilrechtliche Wirksamkeit des Geschäftes für den Genehmigenden eintrete. Ob dies zutrifft, ist durchaus bestritten. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht nur von der Genehmigung von Verfügungen, nicht aber werden Verpflichtungen von der Genehmigung nach seiner Bestimmung erfaßt. Wiederholt hat das RG. im Anschluß an ein Urteil des ROHG. vom 6. 10. 1876[22]) ausgeführt, daß bei gefälschten Unterschriften eine Genehmigung und damit eine Wirksamkeit des zivilrechtlichen Geschäftes ausgeschlossen sei. Auch von Grünhut, Thoel und dem OLG. Dresden[23]) wird diese Ansicht geteilt. Nicht kann der Wille, ein Handeln als seine Erklärung auf sich zu nehmen, dieses Handeln zu einer Erklärung des Wollenden machen, eine Erklärung eines Fälschers kann nicht durch Zustimmung des Namensträgers nach Analogie von § 185 BGB. zu einer Willenserklärung des Namensträgers werden[24]).

Wie weit diese Ansicht zutrifft, kann für unsere Frage der Urkundenechtheit unerörtert bleiben. Wenn wir feststellen, daß eine ohne vorherige Vollmacht gezeichnete Urkunde zum mindesten bis zu der Genehmigung eine unechte Urkunde ist, so ist damit, falls die übrigen Verbrechenserfordernisse (Rechtswidrigkeit und Schuld) vorliegen, das Vergehen der Urkundenfälschung begangen und ein staatlicher Strafanspruch entstanden. Dieses geschehene Vergehen kann aber nicht durch nachträgliche Genehmigung des Namensträgers zu der Urkundenzeichnung seine Tatbestandsmäßigkeit verlieren. Wie eine nachträg-

---

[21]) Über dieses Erfordernis für die Echtheit durch Vertreter hergestellte Urkunde siehe unten S. 52 ff.

[22]) ROHG. 21, 165. Vgl. JW. 1904, 497, 27.

[23]) Grünhut, Wechselrecht 1897, 316, 3; Thoel, Wechselrecht 4. Aufl. 1878 S. 808; OLG. Dresden EOLG. 7, 394.

[24]) Vgl. Pagel, Gruchots Beitr. 53 S. 259.

liche Einwilligung — soweit Einwilligung des Verletzten überhaupt geeignet ist, die Rechtswidrigkeit eines Verbrechens auszuschließen — nicht die Rechtswidrigkeit einer geschehenen Handlung ausschließen kann, ebensowenig kann einer solchen die Kraft zukommen, eine geschehene Handlung in ihrer Tatbestandsmäßigkeit ungeschehen zu machen. Eine Handlung, die einmal dem objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes unterfällt, kann auf keine Weise dieser Eigenschaft entkleidet werden. Es kann nicht von weiteren äußeren Geschehnissen abhängen, ob objektiv gesehen eine Handlung von einer Strafbestimmung getroffen wird.

Auch das Reichsgericht hat diesen Gedanken, daß ein Verbrechen nicht mehr rückgängig und ungeschehen gemacht werden kann, ausgesprochen. Im 25. Bande seiner Entscheidungen[25]) führt der III. Senat aus: „Mit der Vollendung des Deliktes war der Strafanspruch des Staates begründet. Diese öffentlich-rechtliche Tatsache kann durch keine Privatwillkür mehr aus der Welt geschaffen werden." Denn „die Handlung lag als abgeschlossenes Ganzes vor, und eine Genehmigung kann nicht dem historischen, der Vergangenheit angehörigen Ereignis nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit, d. h. der Erlaubtheit, aufdrücken! Damit würde jede Handlung, die ein Rechtsgut anderer verletzt, hinsichtlich der Frage der Rechtswidrigkeit und damit ihrer Strafbarkeit in die Schwebe gestellt werden"[26]).

Die oben angeführten Worte hätte das Reichsgericht eben so gut hinsichtlich der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung aussprechen können. Auch hier darf es nur von objektiven Merkmalen abhängig sein, ob die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung gegeben ist, nicht kann subjektive Willkür eines Außenstehenden hierüber die Entscheidung haben. Die Unechtheit einer ohne Vertretungsmacht von dem Urkundenzeichner hergestellten Urkunde bleibt auch nach erfolgter Genehmigung der Zeichnung durch den Namensträger bestehen[27]). Ob für die Frage der Rechtswidrigkeit ein Gleiches gilt, wird sich in unseren späteren Erörterungen über die Rechtswidrigkeit ergeben.

Scharf zu scheiden von der Genehmigung der Herstellung einer unechten Urkunde ist die Zeichnung von Schriftstücken zum Zwecke einer nützlichen Geschäftsführung für den Namensträger ohne Bezeugungswillen des Schreibenden. Oetker[28]) bringt den schon oben kurz ge-

---

[25]) RG. Bd. 25 S. 383.

[26]) Ahrens, Geschäftsführung ohne Auftrag als Strafausschließungsgrund S. 67.

[27]) Ebenso Binding II, 235; Mertgen 168; Rüdorff-Stenglein 267, 26; Gersch 65. And. A. außer den schon Genannten Sigburg S. 37.

[28]) Oetker in Festschr. für Binding 119 Anm.

streiften Fall, daß ein Anwaltsschreiber oder ein Kommis ein Schriftstück selbständig ohne Vollmacht mit dem Namen des Prinzipals versehen hat, um dieses Schriftstück vor der Absendung dem Prinzipal vielleicht noch zur eigenen Entscheidung vorzulegen. Hat der Anwaltschreiber, hat der Kommis in einem solchen Falle eine unechte Urkunde hergestellt? Dies ist zu verneinen. Eine unechte Urkunde wäre das Schriftstück nur dann, wenn der Hersteller den Bezeugungswillen hat, das Schriftstück somit Beweisbestimmung erhalten hat. Für den Anwaltschreiber, den Kommis trifft dies nicht zu, beide haben nicht den Bezeugungswillen, es fehlt dem Schriftstück an dem wesentlichen Merkmal der Beweisbestimmung, um Urkunde zu sein. Erst in dem Augenblick, wo der Prinzipal die Zeichnung des Schriftstücks gutheißt und die unterzeichnete Erklärung als eine ihn selbst verpflichtende anerkennt, faßt er selbst den Bezeugungswillen, und das Schriftstück wird zur Urkunde. „Ohne diesen Willen aber berührt ihn das Schriftstück nicht und ohne Betätigung dieses Willens ist es nicht Urkunde. Nicht durch Schreiben und Stempeln, sondern durch das Bezeugen auf Grund der Schrift wird die Urkunde perfekt.“ [29])

Der Bevollmächtigte muß sich im Rahmen seiner Vollmacht halten. Dies wird dann von Bedeutung, wenn den aus der Vollmacht sich ergebenden Befugnissen durch ausdrückliche Bestimmung des Vollmachtgebers zeitliche oder inhaltliche Grenzen gesetzt sind. Ist der Bevollmächtigte an ganz bestimmte Weisungen des Vollmachtgebers gebunden, so erstreckt sich die Vollmacht nur auf die Existenz einer Urkunde eines festbestimmten Inhalts. Geht der Bevollmächtigte über diese Weisung hinaus, so ist die Urkunde, da sie nicht mehr ausschließlich auf dem in der Erteilung der Vollmacht geäußerten Willen des Namensträgers beruht, die Zeichnung sonach nicht mehr durch Vollmacht gedeckt ist, unecht [30]).

2. Nichtig ist eine Vollmacht, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt ist. Dies ergibt § 125 BGB., wonach ein Rechtsgeschäft dann nichtig ist, wenn es der durch das Gesetz oder (Satz 2) durch Rechtsgeschäft erforderten Form ermangelt. Im allgemeinen ist die Erteilung der Vollmacht an keine Form gebunden; § 167 Abs. 2 BGB. spricht es noch besonders aus, daß die Vollmacht nicht in der Form erteilt werden muß, welche für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, auf welche sie sich bezieht. Es gibt aber gegenüber diesem Grundsatze der Formfreiheit bei der Vollmachtserteilung wichtige Einschrän-

[29]) Oetker a.a.O. Vgl. auch Mertgen 168; Olshausen 1927 267, 26 Ib.
[30]) Ebenso Bock S. 53.

kungen. So wird nach § 1945 Abs. 2 BGB. für die Vertretung bei der Ausschlagung einer Erbschaft öffentlich beglaubigte Vollmacht, in § 12 HGB. und §§ 29, 30 GBO. die gleiche Form und in § 252 HGB. für die Vertretung zur Ausübung des Stimmrechts in einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die schriftliche Form verlangt. Ist in diesen Fällen die Vollmacht nicht den Formvorschriften entsprechend erteilt, so ist sie nichtig; die auf Grund einer solchen Vollmacht vollzogene Urkundenzeichnung schafft eine unechte Urkunde[31]).

Zu beachten ist, daß es keine Formvorschrift für die Erteilung der Vollmacht bedeutet, wenn für die Ausübung der Vollmacht ihre Nachweisung durch eine Urkunde gefordert wird, vgl. z. B. § 174 BGB.

3. Neben den Erfordernissen, daß die Vollmacht rechtlich zugelassen und daß sie in der gehörigen Form erteilt ist, steht das weitere Erfordernis für die Urkundenechtheit, daß der Bevollmächtigte auch als solcher bei der Urkundenzeichnung gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Bevollmächtigte mit dem Namen des Vertretenen und einem das Vertretungverhältnis andeutenden Zusatze die Urkundenzeichnung vornimmt. Wird die Urkunde aber nur mit dem Namen des Vertretenen gezeichnet, so muß der Vertreter dem Urkundenempfänger erkennbar werden lassen, daß er als Vertreter auftritt und als solcher für einen anderen die urkundliche Erklärung abgibt. Man hat von einem „Funktionieren" der Vollmacht gesprochen[32]).

Schildwächter[33]) versucht auf die Notwendigkeit der Erkennbarkeit des Ausstellers, die von jeder Urkunde dem Begriffe nach verlangt wird[34]), seine Forderung auf Kenntlichmachung der Vertretereigenschaft des Unterzeichnenden zu stützen. Er führt aus: „Ohne Zuhilfenahme konkreter Nebenumstände muß nur mit objektiven Mitteln erkannt werden können, wer geistiger Urheber, d. i. Aussteller der Urkunde ist". „Bei der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter ist die Erkennbarkeit des Ausstellers genau so erforderlich." Wenn er dann aber weiter fortfährt, daß bei der Zeichnung von Urkunden mit dem

---

[31]) Ein solcher Fall liegt der Entscheidung des RG. in 5, 151 zugrunde: Der Angeklagte hatte Wechsel mit dem Namen eines Dritten mit dessen Zustimmung unterzeichnet. Nach dem damals noch geltenden ALR. I, 13 § 8 konnte eine Stellvertretung bei einem solchen Akte nur durch schriftliche Vollmachtserteilung begründet werden; eine bloß stillschweigende oder mündliche Vollmacht ließ eine rechtswirksame Vollmacht nicht zustande kommen. Wegen Fehlens einer solchen mußte die durch den Dritten erfolgte Namenszeichnung eine unechte Urkunde schaffen.

[32]) Timpe S. 32; Volwassen S. 44; Dernburg, Bürgerl. Recht 1902 I S. 488.

[33]) Schildwächter S. 49.

[34]) Vgl. oben S. 7 f.

bloßen Namen des Vertretenen die Erkennbarkeit des Ausstellers „verdunkelt" und „untergraben" werde, so ist dies ein Trugschluß und eine Verkennung des Begriffs des Ausstellers. Allgemein wird von den Vertretern der ideellen und der juristischen Theorie und auch von Schildwächter selbst unter Aussteller der geistige Urheber der abgegebenen Erklärung verstanden. Dies ist bei der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter der Vertretene. Daß dieser aber bei der Zeichnung mit dem bloßen Namen des Vertretenen erkennbar, ja allein erkennbar wird, während die Person des Vertreters gänzlich verschwindet, kann auch Schildwächter nicht bestreiten wollen. Damit, daß Erkennbarkeit des Ausstellers zum Begriff der Urkunde gehört, läßt sich das Erfordernis der Offenlegung des Vertreterverhältnisses gegenüber dem Urkundenempfänger in keiner Weise begründen. Dies folgt vielmehr aus § 164 Abs. 2 BGB.

Auf Grund dieser Bestimmung ist es für das Wirksamwerden der Vertretung gegenüber den Vertretenen erforderlich, daß der Vertreter erkennbar macht, daß er in fremdem Namen die Willenserklärung abgegeben hat; der Vertreter muß sein Vertretungsverhältnis offenlegen („Offenheitsprinzip"[35]). Nur wenn der Stellvertreter zu erkennen gibt, daß er als solcher gehandelt hat, treten die zivilrechtlichen Wirkungen der von ihm abgegebenen Willenserklärung in der Person des Vertretenen ein. Auf Grund von § 164 Abs. 2 kommt der Mangel des Willens im eigenen Namen zu handeln, für den Vertreter nicht in Betracht, wenn sein Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervortritt. Für die zivilrechtlichen Wirkungen besagt diese Bestimmung, daß der Vertreter sie gegen sich gelten lassen muß, daß er selbst Partei des getätigten Geschäftes wird, wenn er dem Erfordernis auf Offenlegung des Vertretungsverhältnisses nicht entspricht. Nicht hat § 164 Abs. 2 nur die Wirkung, daß der Vertreter die Folgen des abgeschlossenen Geschäftes von sich abwälzen kann durch den Einwand, daß er nicht für sich, sondern für einen Dritten den Abschluß vorgenommen habe[36]).

Diese Bestimmung des § 164 Abs. 2 auf das Zeichnen mit fremdem Namen angewendet, bedeutet, daß der Vertreter zu erkennen geben muß, daß er als solcher handelt, zumindesten muß aber aus den Umständen erkennbar werden, daß er als Vertreter des Vollmachtgebers die Urkundenzeichnung vornimmt. Nicht beachtet wird dieses Erforder-

---

[35]) Leonhard, Vertretung bei Fahrniserwerb 1899; Rümelin, Handeln im fremden Namen im BGB., Arch. f. ziv. Praxis Bd. 93.

[36]) Vgl. Dernburg I, 549; Planck 164, 2; Cosack I, 260; Staudinger 164, 3; Enneccerus 22.—24. Aufl. 1924, 460. And. A. Eck, Vorträge über das Recht des BGB. 1903, 179; David, Recht 1901, 506, und Brach ebendort 558.

nis von denen, die schon bei dem Vorliegen einer bloßen Ermächtigung seitens des Namensträgers eine mit fremdem Namen gezeichnete Urkunde als echt ansehen. Nur wenn der Vertreter sich als solcher ausgibt, ist die hergestellte Urkunde echt, nimmt der Vertreter die Urkundenvollziehung nicht im fremdem Namen, sondern im eigenen Namen, aber unter fremdem Namen vor, so schafft er eine unechte Urkunde. In einem solchen Falle erweckt er Dritten gegenüber den Eindruck, als sei er und der Namensträger dieselbe Person, er täuscht über den Aussteller. In allen Fällen, wo der Vertreter eine Urkundenzeichnung vornimmt und dabei den Anschein erweckt, als unterzeichne er seinen eigenen Namen, begeht er eine Fälschung, mag er selbst den Vertretungswillen haben; da die Urkunde über die Urheberschaft irre führt, ist sie falsch[37]).

In welcher Weise die Kenntlichmachung des Vertretungsverhältnisses erfolgt, ist gleichgültig. Der Vertreter kann dem Namen des Vertretenen seinen eigenen Namen beifügen mit irgendeinem das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz (I. V., I. A.), es genügt aber auch vollkommen, wenn aus dem Inhalte der Urkunde erkenntlich wird, daß ein Vertreter die Zeichnung der Urkunde vornimmt. Auch in letzterem Falle ist dem Erfordernis der Kenntlichmachung und dem Zweck des § 164 II Genüge getan. Der Urkundenempfänger erkennt, daß die in der Urkunde niedergelegte Erklärung nicht von dem Geschäftsgegner, sondern von einem Dritten, dem Urkundenzeichner, der durch das Geschäft nicht verpflichtet sein will, für diesen abgegeben ist; auch erkennt er, daß der Urkundenzeichner nicht den unterzeichneten Namen führt. Eine Täuschung über die Urheberschaft der Urkunde tritt nicht ein, die Urkunde ist deshalb echt.

Unter dem Gesichtspunkte, daß zur Urkundenechtheit einer durch Stellvertreter hergestellten Urkunde die Offenlegung des Vertretungsverhältnisses erforderlich ist, finden auch die vom Reichsgericht entschiedenen Fälle des Vorliegens einer Ermächtigung zwecks Täuschung eines Dritten über den Aussteller eine befriedigende Entscheidung. So hatte in einem Falle[38]), der zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangte, K. Schw. seinem Vater eine Staatsschuldverschreibung weg-

[37]) Daß ein Vertreter bei der Urkundenvollziehung als offener Vertreter handele, wird verlangt von Timpe 37; Mertgen 50; Bock 54; Schildwächter 49 und Volwassen 45. Mit Recht weist letzterer darauf hin, daß auch Binding (234) dieser Ansicht sehr nahe kommt, wenn er Unechtheit einer Urkunde dann annimmt, wenn der Namensträger einem Dritten den Gebrauch seines Namens gestattet, „damit sich dieser für ihn ausgeben könne". Ähnlich äußern sich Stahlbock 93; Schnelke 45 und Horstmann 56. And. A. Weismann, ZStrW. 11 S. 35.

[38]) RG. 22, 377.

genommen, um sie zu verpfänden und 200 Mk. auf sie zu erheben. Er hatte mit W. als dem erfahreneren unter ihnen vereinbart, daß dieser sich als K. Schw. ausgeben, die Verpfändung vornehmen und auch mit K. Schws. Namen evtl. Unterzeichnungen von Schriftstücken vornehmen sollte. W. quittierte vor dem Pfandleiher nach Empfang des Geldes mit dem Namen K. Schw.

Das Reichsgericht hat trotz Vorliegens der Vollmacht zum Zeichen mit fremdem Namen wegen Urkundenfälschung bestraft, da diese Ermächtigung nur zum Zwecke der Täuschung eines Dritten über die Identität des Urkundenausstellers erteilt war. Für uns folgt diese Bestrafung aus dem Mangel der Kenntlichmachung des Vertretungsverhältnisses. Da die äußeren Umstände nicht angaben, daß der Unterzeichnete die Erklärung im Namen des K. Schw. abgab, so gelten sie als solche des Vertreters, des W. W. war der Aussteller der Urkunde, die Urkunde selbst aber ließ bei dem Urkundenempfänger den Trugschluß aufkommen, daß sie von dem Namensträger K. Schw. herrührte, daß dieser Aussteller sei. Die hergestellte Urkunde war unecht. Aus den gleichen Gründen rechtfertigt sich die vom Reichsgericht vorgenommene Verurteilung in dem für die Entscheidungen 26, 220 und 37, 197 zugrunde liegenden Zeichnungsfällen.

Als offener Vertreter braucht der Urkundenzeichner aber nur dann zu handeln, wenn er dem Erklärungsempfänger bei der Abgabe der Erklärung gegenübertritt. Nicht ist ein solches dann erforderlich, wenn dem Erklärungsempfänger das Eingreifen eines Dritten beim Bestehen einer rechtsgültigen Vollmacht gar nicht bewußt wird. Es ist dann in der Anwendung des fremden Namens das Erklärungsmittel der Vertretung eines fremden Willens zu erblicken, es rechnet der Empfänger der Willenserklärung ausschließlich mit dem Eintritt der Wirkungen des Geschäfts in der Person des Namensträgers; andere Vorstellungen kommen in ihm nicht auf. Nur die Vorstellung aber, die der Erklärungsempfänger tatsächlich hat, sind die maßgebenden und allein bedeutsamen [39]).

Zusammengefaßt haben unsere Feststellungen hinsichtlich der Frage, ob eine durch einen Vertreter mit dem bloßen Namen des Vertretenen gezeichnete Urkunde den objektiven Tatbestand des § 267 StGB. erfüllt folgendes Ergebnis:

Eine durch einen Stellvertreter hergestellte Urkunde ist echt:

1. wenn der Vertreter sie mit dem eigenen Namen mit oder ohne einem das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatze zeichnet.

[39]) Ebenso unter Berufung auf Lehmann, Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärungen S. 40; Volwassen S. 44; ferner Mertgen S. 50.

2. Wenn er mit dem Namen des Vertretenen auf Grund einer rechtswirksamen Vollmacht zeichnet. Rechtswirksam ist die Vollmacht
   a) wenn eine Vertretung von der Rechtsordnung gestattet ist,
   b) wenn die Erteilung der Vollmacht in der von der Rechtsordnung erforderten Form erfolgt ist,
   c) wenn der Bevollmächtigte, falls er in Anwesenheit des Erklärungsempfängers zeichnet, erkennbar als Bevollmächtigter gehandelt hat; im Falle der Abwesenheit des Erklärungsempfängers ist erkennbares Handeln als Stellvertreter nicht erforderlich.

Bei einem Bevollmächtigten, der nur mit dem Namen des Vertretenen zeichnet, müssen sämtliche Erfordernisse unter 2. vorhanden sein. Fehlt eines von ihnen, so ist die Rechtswirksamkeit der Vollmacht ausgeschlossen, eine unechte Urkunde ist das Produkt der Tätigkeit des Urkundenzeichners.

Wird von einer solchen Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht, d. h. wird diese Urkunde der zu täuschenden Person zugänglich gemacht und ihr so die Möglichkeit gegeben, von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen[40], so ist der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) erfüllt. Bleibt die Handlung bei der Urkundenherstellung stehen, so kommt — die subjektive Seite des Deliktes vorausgesetzt — versuchte Urkundenfälschung in der Handlung des Urkundenzeichners in Frage[41], die aber nur im erschwerten Falle des § 268 StGB. strafbar ist, da in diesem Delikte ein Verbrechen vorliegt (§ 43 Abs. 2). In § 267 ist ein Versuch straflos gelassen.

---

[40]) So Ebermayer 267, 31; Olshausen 267, 35; Frank 267; V. Merkel, H.H. III, 798; Schwartz 267, 8b; Wachenfeld 497; RG. 41, 147. 46, 224; RGRechtspr. 8, 319.

[41]) Dies ist bestritten. Es wird gesagt, das fälschliche Anfertigen einer Urkunde sei nicht Ausführungshandlung, sondern nur Vorbereitungshandlung, so Birkmeyer, Teilnahme 107 und Enzyklop. 1187; Wedemeyer 39; Lenz 173 u. 197. Anders die h. M., die als Ausführungshandlung solche Handlungen ansieht, die Tatbestandshandlungen sind, d. h. die deshalb, weil sie für geschützte Rechtsgüter besonders gefährlich sind, in einen Straftatbestand aufgenommen sind. Damit ist auch das fälschliche Anfertigen allein „Anfang der Ausführung" i. S. v. § 43 StGB. und mit dieser Handlung allein Versuch der Urkundenfälschung möglich, vgl. Frank 268 II; Binding II, 247; Olshausen 267, 49; Schwartz 267, 11; Oppenhoff-Delius 268, 11; v. Liszt 1921, 553; Rüdorff-Stenglein 268, 9.

II. Die Rechtswidrigkeit der objektiv als Fälschungen erkannten Fälle einer Urkundenherstellung durch Vertreter.

§ 10.

Allgemeines über die Rechtswidrigkeit.

In allen den Fällen einer Urkundenvollziehung mit fremdem Namen, wo wir mangels einer rechtswirksamen Vollmacht für den Unterzeichner seitens des Namensträgers das Zutreffen des objektiven Tatbestandes des § 267 StGB. festgestellt haben, haben wir mit dieser Feststellung auch die Rechtswidrigkeit dieser Handlung anerkannt. Denn mit der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung, d. h. mit der Erkenntnis, daß eine Handlung, objektiv gesehen, einem Strafgesetz unterfällt, ist auch gleichzeitig ihre Verbots- oder Gebotswidrigkeit, ihre Rechtswidrigkeit bejaht. Nicht bedarf die Rechtswidrigkeit einer besonderen Nachprüfung. Denn „das Strafgesetz enthält in der Regel selbst eine Norm, das Verbot der von ihm unter Strafe gestellten Handlung oder das Gebot einer Handlung, deren Unterlassung es mit Strafe bedroht“[1].

Wenn die Normen des Strafgesetzbuches bestimmte Handlungen verbieten, so sind sie doch „im Lichte der gesamten Rechtsordnung ins Auge zu fassen“[2]. Es gibt innerhalb derselben bestimmte Rechtssätze, die in Ausnahmefällen die Vornahme der allgemein normwidrigen Handlung nicht nur gestatten, sondern sogar zur Pflicht machen. „Das rechtliche Unwerturteil ist hier, wie überall, nur ein vorläufiges, eine

---

[1]) So die u. E. richtige Ansicht, die vertreten wird u. a. von Allfeld 121; Frank, Komm. S. 4; Frank, Über den Aufbau des Schuldbegriffs 16 ff.; Mezger, Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände, SA. S. 7, 11. Ähnlich Sauer, Grundlagen des Strafrechts 1921 S. 319. Einige halten die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung für das ausschlaggebendste „Indiz“ der Rechtswidrigkeit. So Hegler, Die Merkmale des Verbrechens, ZStrW. 36 S. 35; Heinitz, Problem der materiellen Rechtswidrigkeit 1926 S. 21 ff.; v. Liszt-Schmidt 25. Aufl. 1927 S. 743. Diese Ansicht kommt der unsrigen sehr nahe, vgl. Frank, Komm. S. 4. — Abzulehnen ist die Lehre, die von Beling, Lehre vom Verbrechen 145 und von Binding, Die Normen und ihre Übertretung (vor allem Bd. 1) vertreten wird. Letzterer leitet die Rechtswidrigkeit aus einer außerhalb des Strafgesetzes liegenden Norm her; deshalb sei auch besondere Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Handlung in jedem Falle geboten. Ein genaueres Eingehen auf diese Lehren müssen wir uns im Rahmen dieser Arbeit versagen.

[2]) Allfeld 121.

Prima-facie-Bestimmung“[3]), es kann die Rechtswidrigkeit sehr wohl auf Grund anderer Rechtssätze schwinden. Diese Rechtssätze, welche die Rechtswidrigkeit zu beseitigen in der Lage sind, schränken die Anwendung der Strafnormen ein; man hat sie wohl als „negative Tatbestandsmerkmale“ bezeichnet[4]), indem man mit dieser Bezeichnung andeuten wollte, daß das Vorliegen einer strafbaren Handlung bei ihrem Zutreffen „negiert“ wird. Im Hinblick auf die positiven Wirkungen spricht man besser von Unrechtsausschließungsgründen[5]) oder von Rechtfertigungsgründen[6]).

Notwendig für einen Rechtfertigungsgrund ist, daß er auf einem Rechtssatz beruht, wobei es gleich ist, ob es sich um einen geschriebenen Rechtssatz (aus StGB., BGB. usw.) oder um einen ungeschriebenen, gewohnheitsrechtlichen Satz handelt[7]). In jedem Falle ist der Rechtfertigungsgrund, da er gegenüber dem Strafrechtsatz einen Ausschluß seiner Anwendung bewirkt, als der stärkere anzusehen. Er schließt das Unrecht der für gewöhnlich rechtswidrigen Handlung entweder deshalb aus, weil er seinerseits höher zu bewertendes Interesse, als das, von der Strafnorm geschützte wahren will (Prinzip des überwiegenden Interesses) oder weil das im Unrecht der strafbaren Handlung liegende verletzte Interesse fortfällt (Prinzip des mangelnden Interesses)[8]).

§ 11.

Bildet Einwilligung des Namensträgers bei den Urkundendelikten einen Rechtfertigungsgrund?

Für die auf Grund unserer oben aufgestellten Sätze über die Urkundenechtheit trotz einer Zustimmung des Namensträgers als Fälschungen anerkannten Fälle der Urkundenherstellung durch Vertreter könnte man daran denken, sie auf Grund zivilrechtlicher Erwägungen als nicht rechtswidrig zu bezeichnen. Man könnte annehmen, daß die Zustimmung des Namensträgers zu der Urkundenzeichnung als Einwilligung des Verletzten anzusehen sei, und daß dadurch die Rechtswidrigkeit der Unterzeichnungshandlung[1]) entfallen sei.

---

[3]) Mezger, Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände, in Traeger-Festschrift S. 191.

[4]) Baumgarten, Aufbau der Verbrechenslehre 1903 S. 221 ff. Vgl. Frank Komm. Vorbem. zu Abschn. 4 in Teil I, III.

[5]) Sauer a. a. O. 121.

[6]) Hegler a. a. O. 36; Gerland 112.

[7]) Frank Abschn. 4 III; Gerland 112.

[8]) Mezger, Die subjektiven Unrechtselemente, in GerS. 89; Heinitz, Problem der materiellen Rechtswidrigkeit 1926 S. 42.

[1]) Ob die Einwilligung in die Handlung oder in den Erfolg geschehen muß,

Im Gesetz hat die Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund keine Regelung gefunden; es ist deshalb bestritten, ob und wann die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit auszuschließen imstande ist. Daß die Einwilligung des Verletzten nicht in allen Fällen einer strafbaren Handlung die Rechtswidrigkeit auszuschließen vermag, ist ein allgemein anerkannter Satz. In allen den Fällen scheidet die Rechtswidrigkeit aus, wo das Subjekt der verletzten Rechtseinrichtung das unbeschränkte und alleinige Verfügungsrecht über die von der Handlung angegriffene Rechtseinrichtung hat. Für alle solchen Fälle aber kann die Einwilligung des Verletzten keine Bedeutung gewinnen, wo es nicht nur einen Verletzten gibt, sondern wo eine Mehrheit von Personen als durch die in Frage stehende Handlung betroffen erscheint und deshalb diese Mehrheit den Schutz des Strafgesetzes in Anspruch nimmt. Besonders wenn die Unversehrtheit der angegriffenen Rechtseinrichtung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, kann nie die Einwilligung des Verletzten eine Rolle spielen[2]).

Es ist deshalb bei der Entscheidung, ob bei dem Delikte der Urkundenfälschung die Zustimmung des Namensträgers zum Gebrauche seines Namens als Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit der geschehenen Handlung auszuschließen vermag, darauf abzustellen, welche Interessen durch die Strafbestimmungen des 23. Abschnitts StGB. Schutz finden sollen; der Zweck dieser Strafbestimmung muß die notwendige Klärung ergeben[3]).

Da ergeben nun schon die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund von 1869[4]), die mit eine Grundlage des geltenden StGB. sind, daß die Bestimmungen über Urkundenfälschung nicht in erster Linie dem Schutze des Namensrechtes des Namensträgers dienen sollen, daß sie vielmehr im Hinblick auf die Gefährlichkeit der durch die Fälschungshandlungen entstandenen Täuschungsmittel und wegen der Bedeutung, die die Urkunde in ihrer Echtheit als Beweismittel für den Rechtsverkehr hat, in das Gesetz aufgenom-

---

ist bestritten. Wir schließen uns der ersteren Ansicht an, ebenso Mezger, GerS. 89 S. 279 und die dort Angegebenen. Daß die Einwilligung immer nach bürgerlichem Recht beurteilt werden soll, wird vertreten von Zitelmann, Arch. f. ziv. Praxis 99, 42 ff. Bestritten, so von Mezger a. a. O. 276 und v. Liszt 1921 S. 157. In unserem Falle ist die Einwilligung zu prüfen unter dem Gesichtspunkte der zivilrechtlichen Gestattung der Benutzung eines fremden Namens (§ 12 BGB.).

[2]) Sauer, Grundlagen des Strafrechts 1921, 336; Mezger, GerS. 89 S. 273, 283; Frank, Vorbem. zu 4. Abschn. III; Gerland 121; v. Liszt 1921 S. 156.

[3]) So wohl auch Schwarze § 267 Anm. 18.

[4]) S. 131, 132.

men worden sind[5]). Auch A. Merkel[6]) deutet den Gedanken an, daß die Urkundenfälschung nicht im Interesse des Namensrechtes eines einzelnen bestraft werde, und mit Recht äußert sich v. Liszt[7]), daß „nicht um ihrer selbst willen der Gesetzgeber die Urkunde schützt, sondern um der verschiedenartigen Rechtsgüter willen, für die die Urkunde im Rechtsverkehr von Bedeutung werden kann".

Alle diese Ausführungen verdienen Anerkennung. Daß nicht das Namensrecht einer Einzelperson das Schutzobjekt für die Strafbestimmungen über Urkundenfälschung sein kann, ergibt schon allein die Erwägung, daß auch Urkundenfälschung durch die Unterzeichnung des Namens eines nicht existierenden oder bereits verstorbenen Menschen begangen werden kann; eine Person des benutzten Namens braucht nicht zu leben und nie gelebt zu haben[8]). „Auch ist an der Echtheit der Unterschrift z. B. einer Quittung der Schuldner nicht minder interessiert als der Gläubiger."[9])

Nicht allein das Recht des Namensträgers, sondern das Interesse der Öffentlichkeit an der Sicherheit des Rechtsverkehrs ist das Schutzobjekt für die Urkundenbestimmungen[10]). Bei solcher Sachlage kann aber die Einwilligung des Verletzten auf dem Gebiete der Urkundenfälschung keine Bedeutung gewinnen, sie muß hier als Rechtfertigungsgrund ausscheiden[11]).

Ebenso steht es mit der sogenannten nachträglichen Genehmigung. Hat ein Vertreter ohne Vertretungsmacht eine Urkunde mit dem Namen eines Dritten gezeichnet, so kann auch die nachträgliche Zustimmung

---

[5]) Ebenso Entwürfe zu einem Deutschen StGB. von 1913 und 1919 nebst Denkschrift S. 183; vgl. auch RG. 16, 325. 50, 420. 56, 235.

[6]) A. Merkel in H.H. 3, 794 besonders Anm. 10.

[7]) 23. Aufl. 1921 S. 548.

[8]) Ebermayer 267, 2e; v. Liszt a. a. O. 551; Frank, ZStrW. S. 95 und Komm. 267 Vb; Rüdorff-Stenglein 267, 26; RG. 41, 425 und RMG. 18, 231.

[9]) Frank, Komm. 267 V, 1b.

[10]) So auch Lenz 20ff.; Rudolph, GerS. 54, 213; RG. 5, 151.

[11]) Horstmann 64; Frank 95 a. a. O.; Schnelke 52. Daß gleichwohl Hälschner 542 Anm. 2 und Pagel, Gruchots Beitr. 53 S. 257 unter Umständen durch Zustimmung des Namensträgers die Rechtswidrigkeit einer Fälschung entfallen lassen, darauf wurde schon oben S. 29 hingewiesen. Frank läßt die Rechtswidrigkeit einer durch Dritte in fremdem Namen vorgenommenen Unterstempelung durch Ermächtigung des Namensträgers entfallen, solange nicht der Handelnde Anstalten trifft, die den Glauben hervorrufen sollen, als habe der Namensträger die Stempelung selbst vorgenommen. Als ausreichende Begründung kann es aber nicht angesehen werden für die Abweichung von der für geschriebene Urkunden geltenden Regel, daß bei Stempelung der Anschein der eigenhändigen Vornahme niemals erweckt werde. So auch Wachenfeld S. 496 Anm. 1.

des Namensträgers die Rechtswidrigkeit dieser Fälschungshandlung nicht aufheben. Wenn die nachträgliche Genehmigung im Strafrecht überhaupt Bedeutung gewinnen könnte, so könnte es nur in den Fällen sein, wo auch eine vorherige Einwilligung die Rechtswidrigkeit zu beseitigen vermag. Bei der Urkundenfälschung muß schon aus diesen Erwägungen die nachträgliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund ausgeschlossen sein. Darüber hinaus hat sich aber die Praxis und die Theorie[12]) fast eindeutig dahin ausgesprochen, daß die Genehmigung nie die Kraft haben kann, die Rechtswidrigkeit eines bereits geschehenen Verbrechens wieder aufzuheben und so eine strafbare Handlung ungeschehen zu machen. Mit Recht erklärt Mezger[13]), „daß es einer der Grundgedanken der Rechtfertigungslehre ist, daß das Recht oder Unrecht einer Tat im Augenblick der Tat feststehen muß und nicht erst nachträglich entschieden werden kann".

Auch die sog. mutmaßliche Einwilligung, unter der eine Einwilligung zu verstehen ist, von der der Täter weiß, daß sie nicht erteilt ist, von der er jedoch annimmt, daß der Verletzte sie bei Kenntnis der Sache erteilt haben würde[14]), kann nach dem Gesagten niemals Rechtfertigungsgrund bei einem Urkundendelikt sein.

III. Die Schuld des Täters, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Irrtums.

§ 12.

Hinsichtlich der Schuldseite bilden die als tatbestandsmäßig und rechtswidrig erkannten Fälle einer Urkundenzeichnung durch Stellvertreter keine Besonderheit. Es müssen hier die allgemeinen Regeln der Schuldlehre Anwendung finden. Neben dem gewöhnlichen Vorsatz setzt der subjektive Tatbestand voraus, daß die Handlung des § 267 StGB. vom Täter in „rechtswidriger Absicht" vorgenommen und daß das evtl. erfolgte Gebrauchmachen der Urkunde „zum Zwecke der Täuschung" erfolgt ist. D. h. für unsere Fälle einer fälschlichen Anfertigung von Urkunden, es muß das Gebrauchmachen stattfinden zum Zwecke der Erweckung einer falschen Identitätsvorstellung über die Person des Ausstellers der Urkunde[1]).

Das Gebrauchmachen „zum Zwecke der Täuschung" wird in den Fällen einer Urkundenherstellung durch Vertreter häufig zu verneinen

---

[12]) RG. 25, 383; Ebermayer 267, 29.
[13]) Mezger, GerS. 89 S. 279.
[14]) Mezger a. a. O. 287 ff.; Honig, Einwilligung 1919, 158 Anm. 58.
[1]) Frank, Komm. 267 VI, 2.

sein. Denn in den meisten Fällen wird der Handelnde nicht den Schein hervorrufen wollen, als habe der Vollmachtgeber selbst unterschrieben, sondern lediglich wird er kundgeben wollen, daß die Unterzeichnung nur gegen den Vollmachtgeber wirken soll.

Eine „rechtswidrige Absicht" muß sowohl bei dem fälschlichen Anfertigen als beim Gebrauchmachen der Urkunde vorliegen. Nach Binding und Hälschner[2]) ist unter diesem Begriffsmerkmal das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung seitens des Täters zu verstehen, das zwar immer ein Bestandteil des Vorsatzes sei[3]), in § 267 aber deshalb besondere Erwähnung gefunden habe, um dem immerhin möglichen Mißverständnis vorzubeugen, daß auch nicht rechtswidriges Anfertigen und Gebrauchmachen einer Urkunde von der Strafbestimmung des § 267 StGB. erfaßt werde. Beide kommen zu diesem Ergebnis dadurch, daß sie die „Absicht" als identisch mit dem Vorsatz ansehen. Nach u. E. richtiger Ansicht ist aber unter Absicht mehr als Vorsatz zu verstehen[4]). Es muß — und dafür spricht vor allem der allgemeine Sprachgebrauch des Wortes Absicht — darunter die Vorstellung des Erfolges als Beweggrund des Tätigwerdens verstanden werden, während unter Vorsatz nur das Wollen und die Vorstellung des Erfolges zu verstehen ist[5]), ohne daß dies gleichzeitig Beweggrund zum Tätigwerden für den Täter geworden ist.

Daß aber „rechtswidrige Absicht" gleichbedeutend sei mit Täuschungsabsicht, wie Merkel meint[6]), ist schon deshalb abzulehnen, weil jemand, der eine Urkunde fälschlich anfertigt, um zum Scherz damit zu täuschen, wohl in Täuschungsabsicht die Anfertigung vorgenommen hat, aber keineswegs in rechtswidriger Absicht handelt, ebenso wie ihm in diesem Falle das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit mangelt[7]). Rechtswidrige Absicht bedeutet die Absicht, mit der Urkunde im Rechtsverkehr einen Beweis zu erbringen und damit die getäuschte Person

---

[2]) Binding, Normen 2. Aufl. I, 115 und Lehrb. I, 364 u. 375; Hälschner II, 540; ebenso Rüdorff-Stenglein 267 III. And. A. Olshausen 267, 46; v. Liszt 1921, 552.

[3]) Bestritten: v. Liszt-Schmidt 1921 § 36; v. Bar, Gesetz und Schuld 1907 II S. 373 ff. Vor allem die Praxis des RG., vgl. 37, 139 und die dort angegebenen Entscheidungen.

[4]) Vertreten u. a. von Frank § 59 VI; Gerland 102; v. Liszt-Schmidt 1927, 745; Kohler, Leitfaden S. 54.

[5]) So Willenstheorie: v. Bar, Gesetz u. Schuld 1907 II, 280 ff.; Beling, Unschuld, Schuld und Schuldstufen 1910 S. 38; Allfeld 163; v. Hippel, Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit u. a. And. A., sogen. Vorstellungstheorie: Gerland 100; Frank § 59 I; v. Liszt-Schmidt 1921 S. 172; Kohler, Leitfaden 54.

[6]) Merkel, H.H. III, 796.

[7]) Auch Olshausen 267, 46.

zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen[8]). Nicht ist erforderlich, daß der Täter einen materiell rechtswidrigen Erfolg herbeiführen will[9]).

Für die Bestrafung wegen Urkundenfälschung ist hinsichtlich des erforderlichen Bewußtseins von dem Vorliegen der die Unechtheit der Urkunde begründeten Tatumstände Vorsatz in der Form des sog. dolus eventualis ausreichend[10]).

Innerhalb der Schuldfrage bei dem objektiv als Urkundenfälschung erkannten Fällen einer Urkundenzeichnung durch Stellvertreter gewinnen besondere Bedeutung die Regeln über den Irrtum. Wie der Irrtum des Täters allgemein Bedeutung gewinnt, wenn dieser entweder das Vorhandensein von Tatbestandsmerkmalen nicht als gegeben ansieht oder wenn er annimmt, zu seiner Handlung berechtigt zu sein, so bedürfen auch in gleicher Weise bei der Urkundenherstellung durch Vertreter verschiedene Fälle der Beachtung:

1. Nimmt der Unterzeichnete irrtümlich an, daß er von dem Namensträger rechtsgültig zur Urkundenvollziehung bevollmächtigt sei, so irrt er über das Tatbestandsmerkmal des fälschlichen Anfertigens; es fehlt dem Unterzeichnenden die rechtswidrige Absicht, der Fälschungsvorsatz ist zu verneinen[11]). Es ist in diesem Falle jedoch möglich, daß Vorsatz in der Form des sogenannten dolus eventualis vorliegt, nämlich dann, wenn der Täter nur aus unsicheren Vermutungen heraus das Bestehen einer rechtswirksamen Vollmacht angenommen hat.

Auch das Reichsgericht[12]) hatte sich mit einem solchen Falle einer irrtümlichen Annahme einer rechtsgültigen Vollmacht zu befassen, wobei folgender Tatbestand der Entscheidung zugrunde lag: Die Angeklagte hatte für die Frau N. Sch. im Auftrage derselben ein Testament niedergeschrieben, wobei sie, wie vom Tatrichter festgestellt worden war, nicht das Bewußtsein gehabt hat, „etwas Unrechtes zu tun".

Daß die Angeklagte damit eine unechte Urkunde hergestellt und objektiv den Tatbestand des § 267 erfüllt hat, wurde mit Recht angenommen. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes führt das Reichsgericht (S. 236) aus, es wäre „ein Irrtum des eine solche Testamentsurkunde Niederschreibenden über die bürgerlich-rechtliche Wirk-

---

[8]) So auch die h. M.: Ebermayer 267, 40; Frank 267 VI; Allfeld 523; Olshausen 267, 46; Weismann, ZStrW. 11 S. 47; Birkmeyer, Enzyklop. 1187; Schwartz 267, 10; Schütze 488; Gerland 331; RG. 21, 69. 37, 87. 17, 200.

[9]) Olshausen 267, 46.

[10]) RG. 57, 235.

[11]) Binding II, 247; Olshausen 267 IIb; RMG. 18, 141.

[12]) RG. 57, 235.

samkeit des ihm erteilten Auftrags des Erblassers, weil außerstrafrechtlicher Art, nach § 59 StGB. geeignet, das Bewußtsein von der Anfertigung einer falschen Urkunde auszuschließen",

Dem Reichsgericht ist im Ergebnis beizustimmen. Die Angeklagte hielt sich irrtümlich für rechtsgültig bevollmächtigt, wobei es u. E. mit der herrschenden Meinung gleichgültig ist, ob es sich bei diesem Irrtum um einen strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen Irrtum handelt[13]). Die Angeklagte nahm damit an, daß sie eine echte Urkunde herstelle und sie befand sich im Irrtum darüber, daß sie das Tatbestandsmerkmal der fälschlichen Anfertigung des § 267 erfülle. Gemäß § 59 StGB. ist ihr Vorsatz zu verneinen, da dieser die Kenntnis sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale verlangt.

2. Hat der eine Urkunde mit fremdem Namen, aber ohne Vollmacht Zeichnende irrtümlich angenommen, daß bei einer nachträglich zu erhaltenden Genehmigung des Namensträgers diese Urkunde eine echte sei, oder daß die Rechtswidrigkeit seines Tuns dadurch ausgeschaltet werde, und war ihm diese Genehmigung seitens des Namensträgers sicher, so ist die rechtswidrige Absicht beim Urkundenzeichner für ausgeschlossen zu erachten, da er dann wohl zu keiner Zeit das Bewußtsein des rechtswidrigen Handelns gehabt hat[14]).

3. Scharf zu scheiden ist von diesem Fall der andere, daß der Unterzeichner angenommen und geglaubt hat, daß der Namensinhaber die Unterzeichnung später genehmigen und dadurch verpflichtet werde, wobei er selbst sich aber bewußt war, daß trotz einer solchen Genehmigung die Unterzeichnung rechtswidrig sei. Bei einer solchen Annahme muß das Bewußtsein des rechtswidrigen Handelns dem Urkundenzeichner immer bleiben[15]).

Auch das Reichsgericht läßt eine scharfe Unterscheidung der Fälle zu (2) und (3) in einer seiner Entscheidungen erkennen[16]): Frau K. hatte durch mündliche Verabredung mit dem Prokuristen M., als dem Vertreter der Deutschen Baugesellschaft eine Wohnung für 1650 Mk. gemietet. Die gesetzlich (nach dem ALR.) erforderlichen schriftlichen Mietsverträge wurden der Abrede gemäß am Tage darauf

---

[13]) And. A. ist das RG., das im vorliegenden Falle den Irrtum der Angeklagten nur deshalb für beachtlich hält, weil es sich um einen bürgerlich-rechtlichen, einen außerstrafrechtlichen Irrtum handelt. Nur ein außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum soll nach Ansicht des RG. als Schuldausschließungsgrund beachtlich sein. Diese Ansicht ist mit der h. M. wegen der Undurchführbarkeit einer Trennung von strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum abzulehnen.

[14]) Ebenso Olshausen 267 II; Rüdorff-Stenglein 267, 6.

[15]) Vgl. auch Binding II, 247; Olshausen a. a. O.

[16]) Vgl. Urteil vom 2. 5. 1882 in Bd. 6 S. 251.

zur Vollziehung in die Wohnung der K. geschickt. Da Frau K. abgereist war, unterzeichnete der W. — welcher der K. als Berater zur Seite stand und ihre Angelegenheiten besorgte — diese Verträge mit der Unterschrift „Frau E. K." und gab sie an die Baugesellschaft zurück, obwohl er zu solchem Handeln keinen Auftrag und keine Vollmacht von seiten der Frau K. besaß.

Es ist dem 2. Senat des RG. in seinen Ausführungen zuzustimmen, daß die Annahme und der Glaube des W., Frau K. werde wohl den Geschäftsabschluß genehmigen und dadurch den geschaffenen Zustand „zu einem rechtlich gültigen und begründeten machen", keine Berücksichtigung für die Frage der Strafbarkeit des W. finden kann. Bis zu einer solchen Genehmigung ist auch nach Meinung des W. die Unterschrift rechtswidrig, die hergestellte Urkunde unecht. Es kann dem Glauben an das spätere Rechtsgültigwerden des getätigten Geschäfts dem Täter nicht das Bewußtsein des rechtswidrigen Handelns nehmen. Die rechtswidrige Absicht und damit der Vorsatz des W. wären aber ausgeschlossen, wenn W. sich dem Rechtsirrtum hingegeben hätte, daß die von ihm in Erwartung der Genehmigung der K. auf die Verträge gesetzte Unterschrift der Frau K. dieselbe zivilrechtliche Wirksamkeit habe, wie eine von ihm kraft ausdrücklicher Vollmacht seitens der Frau K. vorgenommene Zeichnung, daß in einem solchen Falle von ihm aber keine unechte Urkunde geschaffen werde, oder falls er auch ein solches annahm, daß wegen dieser zivilrechtlichen Wirksamkeit seine Handlung nicht rechtswidrig sei. Alsdann ist das Bewußtsein des rechtswidrigen Handelns bei W. zu verneinen.

Anhang.

§ 13.

Urkundenherstellung durch Gehilfen.

Der Urkundenherstellung durch Vertreter ist gegenüberzustellen die Urkundenherstellung durch Gehilfen. Während bei der Stellvertretung der Vertreter kraft eigener Willensmacht und kraft eigenen Entschlusses tätig wird und über die Errichtung und den Inhalt der zu unterzeichnenden Erklärung nach eigenem Willen entscheidet, wird der Gehilfe lediglich kraft besonderen Auftrags ohne Geltendmachung seines eigenen Willens nur in mechanischer Weise tätig. Er ist lediglich Werkzeug zum Zwecke der Urkundenherstellung und bewirkt nur die „Vergegenständlichung"[1]) der Erklärung ähnlich einem Stempel oder einer Schreibmaschine (BGB. § 120).

[1]) Bock 26.

Es muß also über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn wir nunmehr noch kurz auf die Urkundenherstellung durch Gehilfen eingehen. Einige Berechtigung findet diese Erörterung über die Gehilfschaft bei der Urkundenvollziehung dadurch, daß von verschiedener Seite innerhalb der Rechtslehre ein Unterschied zwischen Stellvertretung und Gehilfenschaft geleugnet wird. Vor allem Rosenberg[2]) verteidigt die Wesensgleichheit dieser beiden Betätigungsformen.

Wenn wir aber mit der h. M. in der schon oben wiedergegebenen Weise Gehilfschaft und Vertretung bei der Urkundenherstellung unterscheiden, so folgt aus dem Wesen der Gehilfschaft, daß sie nicht in jedem Falle einer Urkundenherstellung zivilrechtlich zulässig sein kann und eine gültige Urkunde schafft. Im Fall des Formerfordernisses der eigenhändigen Unterzeichnung nach § 126 BGB. muß die Möglichkeit einer Gehilfschaft ausscheiden. Denn Aussteller bei der Urkundenzeichnung durch Gehilfen ist nicht dieser, sondern der anweisende Dienstherr, dessen Erklärung, und zwar eine solche im eigenen Namen, in der Urkunde vorliegt. Aber auch aus dem Zweck, dem die Formvorschriften dienen, folgt die Unzulässigkeit einer Gehilfschaft. Es ist der Zweck des Formerfordernisses eigenhändiger Unterschrift, wie der Formerfordernisse ganz allgemein, denjenigen, der eine Erklärung abgibt, vor Übereilungen bei seiner Entscheidung und Beschlußfassung, aber auch vor Mängeln in seiner Erklärung zu bewahren[3]). Auch soll eine Sicherung des Beweises durch das Erfordernis der eigenhändigen Schriftform erfolgen. Diesen Forderungen wird nur dann Genüge getan, wenn der Aussteller gezwungen wird, in Person die Urkundenzeichnung vorzunehmen. Nur dann ist er in der Lage, die urkundliche Erklärung in ihrer Fassung und Form selbst zu beurteilen. Auch die Rechtsprechung hat stets die Unzulässigkeit einer Gehilfschaft bei der Urkundenunterzeichnung im Falle des § 126 vertreten[4]).

Abgesehen von den Fällen der eigenhändigen und höchsteigenhändigen Urkundenunterzeichnung ist eine Urkundenherstellung einschließlich der Vollziehung der Unterschrift durch Gehilfen immer gestattet. Was die Echtheit einer derart hergestellten Urkunde angeht, so kann es keinen Unterschied machen, ob der Aussteller selbst die Ur-

---

[2]) Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß 1908.

[3]) Motive zum Entw. eines BGB. I S. 179; vgl. ferner Staudinger 1910, 125 I, 2; Timpe 54, 55.

[4]) Vgl. 58, 387; OLG. Breslau in Recht Bd. 9 S. 645; ebenso die h. M.: Oertmann 1926, 4; Staudinger 126 IV, 2; Biermann 1908 I, 225; Planck 1913 126, 2; Enneccerus 1913 S. 394; Volwassen 34; Simeon 7. Aufl. 1914 S. 218. And. A. Rosenberg a. a. O. 297; Schildwächter 53.

kundenzeichnung vornimmt vielleicht mit Stempel, Druckpresse oder Schreibmaschine, oder ob er sich der Hand eines lebenden Menschen, dem der Text der Urkunde diktiert wird, als Werkzeug bei der Fixierung der urkundlichen Erklärung bedient. Solche Mittel bei der Urkundenherstellung unterbinden nicht die rein tatsächliche Beziehung zwischen Urkunde und Aussteller. Der Beurkundungswille des Diktierenden kommt unmittelbar zum Ausdruck. Die Erklärung ist Erklärung des Diktierenden, die hergestellte Urkunde ist echt.

Ebenso sind aber auch die mannigfachen Vervielfältigungen von Urkunden zu beurteilen, z. B. der mechanische Druck von Staatsnoten-, Bank- und Börsenpapieren, Fahrkarten und dergl. Es muß hier gleichgültig erscheinen, ob der Erklärende in jedem einzelnen Falle dem Drucker den Urkundeninhalt diktiert, oder ob er ihm eine Vorlage zu seiner Arbeit eingehändigt hat. Die Produkte seiner Tätigkeit sind echte Urkunden.

Lebenslauf.

Am 20. Juli 1904 wurde ich, Emil Karl Heinrich Scheiber, evangelischer Konfession, als Sohn des Steuersekretärs Heinrich Scheiber und seiner Ehefrau Emilie geb. Petzel zu Minden i. W. geboren. Ich besuchte des Friedrichs-Gymnasium zu Kassel und erhielt Ostern 1924 das Zeugnis der Reife. In den folgenden drei Jahren studierte ich zu Münster, Jena und Marburg die Rechtswissenschaften. Am 2. November 1927 bestand ich bei dem Oberlandesgericht zu Kassel die erste juristische Prüfung, wurde bald darauf zum Referendar ernannt und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Kassel zur Ausbildung überwiesen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 10. Mai 1928.

Allen meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren und Dozenten D^{res}: Bredt, Blomeyer, Bühler, Engelmann, Erman, Fischer, Genzmer, Gerber, Gerland, Hallermann, Hedemann, His, Hoffmann, Hueck, Jacobi, Jerusalem, Jung, Koellreutter, Köeppe, Krückmann, Krüger, Leonhard, Ludwig, Merk, Meyer †, Naendrup, Rosenfeld, Schulz-Schaeffer, Thomsen, insbesondere Herrn Professor Dr. Mezger für seine Ratschläge bei Abfassung der vorliegenden Arbeit spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.